l. germ.
238
-7-

J. germ. 238 / 7

Digitized by Google

<36628381190019

<36628381190019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Germ.
238

Historisch-juristisches

Gutachten

über die Beybehaltung

der

Zunft- und Innungs-Verfassung

beym

deutschen Handwerksstande.

Von

D. Emil Ferdinand Vogel,

Privatdocenten der Rechte und der Philosophie an der Universität Leipzig.

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig, 1841.

Bey Ludwig Schreck.

Digitized by Google

bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Seinem hochverehrten Gönner,

dem

Herrn Kreisdirector,

D. Johann Paul von Falkenstein,

Königlichem Regierungs-Bevollmächtigten zu Leipzig, Präses der Königl. Prüfungs-Commission für Theologen, Königl. Commissarius für die Angelegenheiten der Leipzig-Dresdner Eisenbahn und der Leipziger Bank, Ritter des Königl. Sächsischen Ordens für Verdienst und Treue, Comthur des Herzoglich Sächsisch-Ernestinischen Hausordens, Ehrenmitgliede mehrerer gelehrten Gesellschaften und Vereine ꝛc. ꝛc. ꝛc.

dem eifrigen Beförderer ächten, bürgerlichen Wohlseyns,

in aufrichtigster, dankbarster Ergebenheit

gewidmet

vom

Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Je häufiger neben andern längst bewährten bürgerlichen Instituten auch die Zunft- und Innungs-Verfassung des deutschen Handwerksstandes sich in unsern Tagen hat Verunglimpfungen gefallen lassen müssen, und je weniger gleichwohl alle die practischen Vortheile für das wahre Wohl des Bürgerstandes, welche diese Einrichtung selbst jetzt noch, nach so mancher bedauerlichen Beschränkung ihres innern Lebens, an den Tag legt — sofort haben abgeleugnet werden können: desto rathsamer mußte es erscheinen, im Gegensatze zu so vielen staatswirthschaftlichen Streitschriften für allgemeine Gewerbe-Freyheit, nun auch einmal eine historisch-juristische Rechtfertigung des Zunft- und Innungswesens zu versuchen.

Der Verfasser hat es gewagt, die ersten Grundlinien einer solchen historischen Entwickelung in den nachfolgenden Blättern nieder zu legen: allein er kann sie eben auch nur als erste Grundlinien bezeichnen, und möchte dadurch gern weitere quellenmäßige Forschungen über diesen höchst wichtigen Gegenstand hervorrufen. Gerade vom geschichtlichen Standpuncte aus ist das Institut der Handwerkszünfte bis jetzt nur neben her erwogen worden; und dennoch läßt sich gerade nur auf diesem Wege hinreichendes Material zu einer gründlichen Entscheidung über die Art und Weise der durch zeitgemäße Verbesserungen zu ermöglichenden Beybehaltung oder Wiederherstellung des Zunft- und Innungswesens beym deutschen Handwerksstande gewinnen.

Digitized by Google

Eben darum ist auch der Verfasser entschlossen, wenn ihm Gott ferner Leben und Gesundheit giebt, nicht nur in einer andern Schrift historisch-politische Erörterungen über Handwerks-Mißbräuche und deren Beseitigung niederzulegen, sondern auch unter dem Titel: „Beyträge zur Geschichte der deutschen Zunft- und Innungs-Verfassung" eine eigene Materialien-Sammlung für die Geschichte der einzelnen Zünfte zu begründen: von welcher letztern Arbeit das erste Heft vielleicht bald in das Publicum kommen dürfte.

Uebrigens war der allgemeine Stoff für die hier nachfolgenden Auseinandersetzungen so reichlich vorhanden, daß der Verfasser diese Abhandlung sehr leicht um das Dreyfache hätte verstärken können, wenn er es nicht für nöthig gehalten hätte, der besseren Uebersichtlichkeit wegen die dogmatischen Hauptmomente mehr anzudeuten, als ihren gesammten Beziehungen nach zu entwickeln; zumal, da auch von den allgemeineren hier fraglichen Grundsätzen so sehr Viele erst durch specielle historische, aus der Geschichte der einzelnen Zünfte zu entlehnende Nachweisungen ihr gehöriges Licht erhalten können, und diese Nachweisungen selbst gleichwohl für ein anderes Terrain aufgespart werden mußten, wenn nicht der Leser dadurch gestört, und in dem erst angeregten Gedankengange irre gemacht werden sollte.

Leipzig, den 27. März 1841.

D. **Emil Ferdinand Vogel.**

Digitized by Google

Historisch-juristisches

Gutachten

über die Beybehaltung

der

Zunft- und Innungs-Verfassung

beym

deutschen Handwerksstande.

Digitized by Google

Nur wenig ächte deutſche Bräuche
Sind unverjährt im deutſchen Reiche
Zu unſrer Zeit!

Digitized by Google

So getheilt auch die Meinungen unserer Zeit über das Institut der Handwerkszünfte sind, so ist man doch nach langem Kampfe darüber durch manche nicht abzuleugnende ernsthafte Erfahrungen nach und nach so ziemlich zu der Ueberzeugung gebracht worden, daß die dem Zunftzwange gegenüber gestellte Gewerbe-Freyheit, weit entfernt, die bestimmt davon erwarteten großen Vortheile zu gewähren, im Ganzen genommen vielmehr Schaden bringe.

Insbesondere hat man im preußischen Staate die seit den Edicten vom 2. Nov. 1810 und vom 7. Sept. 1811 dort gesetzlich begünstigte Gewerbe-Freyheit im Laufe der Zeit bey weitem mehr für schädlich, als für nützlich erkannt; und es sind im gegenwärtigen Augenblicke sogar die eben versammelten preußischen Provinzialstände durch die Regierung selbst veranlaßt, über eine zweckmäßige Wieder-Beschränkung der bisherigen Gewerbe-Freyheit die nöthigen Berathungen zu pflegen. Auch hat man gerade in diesem Staate nach der Aussage unpartheyischer Männer folgende höchst nachtheilige Wirkungen der Gewerbe-Freyheit allmählig als unleugbar anerkannt:

1.) Die Sicherheit der Gewerbsnahrung hat aufgehört.
2.) Die solide Handwerksarbeit ist verschwunden, und leichte, schlechte an deren Stelle getreten.
3.) Die oft gerühmte Wohlfeilheit hat sich als wahre Theuerung offenbart.
4.) Die Gewerbskenntnisse haben sich allmählig verloren.
5.) Viele Gewerbtreibende sind verarmt, und die Gemeinden deshalb mit einer Menge Bettler belastet worden.

Digitized by Google

6.) Die Verarmung des Handwerksstandes hat äußerst nachtheilig auf den Ackerbau zurückgewirkt [1]).

---

1) Die näheren Belege zu diesen Behauptungen haben besonders folgende Schriftsteller geliefert: J. P. von Rehfues in der von ihm anonym herausgegebenen Flugschrift: Ueber das Zunftwesen. Beherzigungen für die Wiederherstellung der Zünfte, Bonn 1818. 8.; J. F. Ziegler in der Schrift über Gewerbe-Freyheit und deren Folgen, Berlin 1819. 8.; Heinrich Albrecht in der Schrift: Unsere ehemalige Zunft- und Innungs-Verfassung und die Gewerbe-Freyheit in Preußen, in ihren Folgen und Wirkungen dargestellt, Danzig 1825. 8.; und L. Bleffon in der Abhandlung über Gewerks-Ordnungen und Gewerbe-Freyheit, Berlin 1832. 8. Bestimmter jedoch noch, als durch diese Privatzeugnisse, wird die Richtigkeit obiger Ansichten über die Nachtheile der allgemeinen Gewerbe-Freyheit durch die Art und Weise vertheidigt, wie dieser Gegenstand auf mehreren preußischen Provinzial-Landtagen früher schon wiederholt zur Sprache gekommen. Laut der von Rumpf herausgegebenen Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie, erste Folge S. 91, äußerten schon im Jahre 1824 die Provinzialstände Pommerns und Rügens bey ihrem Antrage auf Modification der beyden Gesetze vom 2. Nov. 1810 und 7. Sept. 1811, sich unverholen dahin, die Erfahrung der letzten Jahrzehnte habe gelehrt, daß durch unberechnete Concurrenz der ehemalige Wohlstand der zunftberechtigten Gewerbe sinke, die Existenz eines kräftigen Mittelstandes immer mehr gefährdet werde, die Last der Verpflegung verarmter Handwerker bis zur Unerschwinglichkeit anwachse, in den Städten zum Nachtheil des Publicums die Zahl unerfahrener Handwerker sich immer mehr anhäufe, der Ungehorsam der Arbeitsgehülfen gegen ihre Meister täglich zunehme, und die policeyliche Aufsicht über die Gewerbs-Genossen sehr erschwere, endlich auch mit der Verwandlung alles geregelten Gewerbe-Betriebs in eine Art von Tagelöhnerey der Begriff der Städte sich auflöse. Demgemäß wurde durch eine Vorstellung vom 14. Dec. 1824 beantragt, Se. Majestät der König möge den Betrieb eines Gewerbes von dem Nachweise der Erlernung desselben und einer gewissen darin erworbenen Geschicklichkeit, so wie von deren Zutritt zu einer bestimmten Corporation oder Innung gesetzlich abhängig machen, und gleichzeitig die Umarbeitung veralteter Zunftordnungen anordnen. Als Erwiederung hierauf enthielt der nächste Landtags-Abschied die Königliche Erklärung, der König habe die Ausarbeitung eines neuen Gewerbe-Policey-Gesetzes bereits veranlaßt, und werde den desfallsigen Entwurf den Ständen zur Begutachtung vorlegen lassen. Ganz ähnliche Anträge, wie der der Pommerschen Stände, erfolgten gleichzeitig von den Provinzial-Ständen der Provinzen Preußen, Schlesien, Posen und Sachsen, so wie aus der Mark Brandenburg und Niederlausitz; wobey die Stände dieser letztern Provinz namentlich auch

Digitized by Google

Mehr oder weniger sind ähnliche traurige Erfahrungen auch anderwärts gemacht worden, wie z. B. in Bayern und Würtemberg, obgleich in diesen beyden Ländern eine Gewerbe-Freyheit im Sinne der preußischen Gesetzgebung nicht besteht[2]). Selbst in der Schweiz, wo einige Cantone der Lust nicht widerstehen konnten, practische Versuche mit der Gewerbe-Freyheit zu machen, als einmal einige ansprechend klingende französische Stimmen dafür laut geworden waren, erhoben sich bald wohlunterrichtete abmahnende Gegner dieser von so vielen Seiten her mit der größten Ostentation als wohlthätig gepriesenen Neuerung[3]). Ja, sogar in Frankreich, in demselben Lande, wo der Revolutionssturm von 1789 zuerst vermöge eines Gesetzes vom 17. Juny 1791 eine fast unbedingte Gewerbe-Freyheit herbeyführte, und

---

die Beschränkung des Gewerbsbetriebs auf dem Lande für nothwendig erklärten. Auch wurde von den Ständen der Mark Brandenburg und Niederlausitz im Jahre 1831 die Bitte um baldige Erlassung der durch den Landtags-Abschied vom 22. Dec. 1830 verheißenen Gewerbe-Ordnung ausdrücklich wiederholt; mit dem Bemerken, daß die Klagen über die Folgen der ungemessenen Gewerbe-Freyheit immer mehr zunähmen. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die gegenwärtige, von Seiten der preußischen Regierung den Provinzialständen des Landes gestellte Aufgabe, Beschränkungen der Gewerbe-Freyheit zu berathen, nur eine Folge der eigenen, wiederholten Bitten und Anträge dieser Stände ist.

2) Vergl. in Bezug auf Bayern die Schrift von G. A. Däzl: Anleitung zur Taxirung der Gewerbe, mit einem Vorworte über geregeltes Zunftwesen, und unbedingte Gewerbs-Freyheit, Landshut 1824. 8., in dem Vorworte S. 1—22., und eine ähnliche von J. B. Reingruber: Ueber die Natur der Gewerbe, über Gewerbs-Befugnisse, und Gewerbs-Freyheit, Landshut 1815. 8. Was Würtemberg betrifft, so beweist schon die neue allgemeine Gewerbe-Ordnung für das Königreich Würtemberg, Stuttgart 1828. 8., mit welcher auch die von A. Griesinger herausgegebene Zusammenstellung der Gesetze, Instructionen und Verordnungen über die allgemeine Gewerbe-Ordnung im Königreich Würtemberg, Tübingen 1831. 8. verglichen werden muß, daß man hier durch sehr bestimmte örtliche Erfahrungen über die großen Nachtheile der unbedingten Gewerbe-Freyheit bewogen ward, das neue Gesetz gerade so, wie es ist, abzufassen.

3) Vergl. z. B. rücksichtlich des Cantons Zürich die lesenswerthe Schrift von H. Gysi-Schinz: Das Zunft- und Innungswesen, gegenüber der Gewerbs-Freyheit, mit besonderer Beziehung auf den Canton Zürich. Zürich, 1831. 8.

Digitized by Google

wo man fast einen Ehrenpunct der neuern Staatspolitik darin erblickte, alles Zunft- und Innungswesen für höchst thöricht und lächerlich zu erklären — selbst in Frankreich hat die, in Schrecken erregender Progression um sich greifende Verarmung des Mittelstandes neuerlich nachdenkende Männer doch wieder zu der Ansicht gebracht, daß am Ende irgend ein Ersatz für die aufgehobenen Zünfte sich nicht länger werde abweisen lassen[4]). Uebrigens ist

---

4) Vergl. die Denkschrift von Levacher-Duplessis: Requête au roi, et memoire sur la necessité de rétablir les corps des marchands et les communautés, à Paris 1817. 8. Es läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß das vielfache Mißlingen der neuerlich gemachten Versuche zur Wiederherstellung und Befestigung der Gemeinde-Verhältnisse in Frankreich hauptsächlich dem Mangel an einem innern Gewerbs-Verbande des Mittelstandes zugeschrieben werden muß. Wenn nun gleichwohl der immer fühlbarer werdende Despotismus der Centralisation in der Fürsorge für das allgemeine Wohl, das Verlangen einsichtsvoller Franzosen nach fest geordneten Gemeinde-Verhältnissen immer dringender macht, wenn sie immer lebhafter die Wahrheit des Ausspruchs von Montesquieu empfinden: „Abolissez dans une monarchie les prérogatives des Seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire, ou bien un état despotique" — (Esprit des Loix, II, 4.): so erklärt sich auch das Verlangen nach Wiederherstellung eines selbstständigen Gewerbs-Verbandes sehr natürlich. Uebrigens hatte die französische Regierung schon vor der Revolution von 1789 mancherley Modificationen mit der hergebrachten Zunft-Verfassung vorgenommen, obwohl man sich veranlaßt fand, die bereits im Febr. 1776 proclamirte gänzliche Aufhebung der Zünfte schon im August desselben Jahres ausdrücklich zu widerrufen, weil zu viele begründete Vorstellungen über die Nachtheile jener Maaßregel aus den Provinzen einliefen. Vergl. die Abhandlung von Dohm: Nachrichten über die Veränderung der Zunfteinrichtungen in Frankreich im Jahre 1776, in den Ephemeriden der Menschheit auf 1776, Th. 1. St. 3. Daß nicht nur die Buchdrucker, sondern auch die Buchhändler ehemals in Frankreich einer sehr bestimmten Zunft-Ordnung unterworfen waren, und daß diese Zunft-Ordnung viele sehr zweckmäßige Vorschriften enthielt, hat Fr. Nikolai in seinem instructiven Aufsatze über das droit de maitrise der vormaligen französischen Buchhändler (im Kotzebue'schen Freymüthigen, Jahrgang 1803, No. 103. vom 30. Jun.) deutlich gezeigt; und ich erwähne dieß hier deshalb, weil darin ein kleiner Beleg für die frühere Existenz äußerst brauchbarer Zunftordnungen auch in Frankreich, unleugbar enthalten ist.

Digitized by Google

auch in solchen Ländern, wo die Regierung nur mit leiser Hand Beschränkungsmaaßregeln gegen den Zunftzwang geltend gemacht hat, wie z. B. im Königreiche Sachsen, der Wunsch des Volkes selbst, das Zunft-Institut bey aller zeitgemäßen Modification, doch möglichst unverkürzt fortbestehen zu sehen — eben so bestimmt, als deutlich laut geworden[5]).

---

5) Nicht blos die zahlreichen Petitionen, welche während des Landtags von 1839 aus allen Theilen des Landes bey der Stände-Versammlung des Königreichs Sachsen in der Absicht überreicht wurden, einer etwanigen schnellen Aufhebung der Zunft-Verfassung möglichst entgegen zu wirken, sondern auch einige frühere Druckschriften gehören hierher, wie z. B. eine anonyme unter dem Titel: Was thut hauptsächlich noth, wenn der so hochwichtige Gewerbsstand nicht noch tiefer sinken, und ganz zu Grunde gehen soll? Leipzig 1832. 8., und eine ähnliche von Ernst Schick mit der Ueberschrift: Das Innungswesen nach seinem Zwecke und Nutzen; nebst Vorschlägen zu einigen dabey vorzunehmenden zweckmäßigen Reformen, Leipzig 1834. 8. Ein großer Theil der aus den Provinzialstädten, bey Gelegenheit der öffentlichen Besprechung des neuen Gesetzes über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande, zum Besten des Zunftwesens eingegangenen Petitionen ward in der Wirksamkeit dadurch gehemmt, daß die juristischen Concipienten derselben sich die Sache viel zu leicht gemacht hatten. Dagegen ist die vom Prof. D. Lindner zu Leipzig abgefaßte Petition der Leipziger Innungen, unter dem Titel: Petition, überreicht der Königl. Sächs. Ständeversammlung von den endesunterschriebenen Innungen und Personen der Stadt Leipzig im Jahre 1839. (Leipzig 1840. 8.) nicht ohne practischen Werth; und nur das Einzige wäre zu wünschen, daß der Verf. derselben sich hier und da noch in einem etwas ruhigeren Tone geäußert haben möchte. Daß übrigens die Königl. Sächsische Regierung nicht die geringste Neigung hat, rücksichtlich der Aufhebung der Zunft-Verfassung übereilte Schritte zu thun, ist allgemein bekannt. Selbst das Gesetz über den Gewerbsbetrieb auf dem Lande würde nicht erschienen seyn, wenn es nicht schon seit längerer Zeit von einem einflußreichen Theile der Landstände gewissermaaßen provocirt worden wäre: und wenn es wahr ist, was sehr verständige Männer behaupten: daß dieses Gesetz seit der kurzen Zeit seiner Geltung schon bey weitem mehr nachtheilig, als vortheilhaft gewirkt habe, so ist die Schuld davon durchaus nicht der Regierung, sondern vielmehr der Parthey der Stände beyzumessen, welche aus einseitigen, durch alle wohlklingenden Phrasen hindurch schimmernden Bewegungsgründen nach Gewerbe-Freyheit trachtet, ohne der, hierbey ganz competenten Stimme der Innungs-Verwandten aus dem Handwerksstande — welcher leider auf dem Landtage so gut, wie gar nicht vertreten ist — in irgend einer Weise genügendes Gehör zu geben. F. Oesterley hat in seiner gleich

Digitized by Google

Unter solchen Umständen haben alle einsichtsvolle Regierungen ihr Streben in Bezug auf die Sicherstellung der Gewerbsthätigkeit des Handwerksstandes darauf richten müssen:

Die zweckmäßigste Art und Weise aufzufinden, wie die bisher übliche Zunft- und Innungs-Verfassung des Handwerksstandes mit den Verhältnissen der Gegenwart in Einklang zu bringen sey?

Ja, es ist dieser Gesichtspunct sogar für die Thätigkeit solcher Regierungen wichtig geblieben, in deren Gebiete bereits allgemeine Gewerbe-Freyheit gesetzlich verstattet ward, die aber gleichwohl später sich selbst davon überzeugt haben, daß es des allgemeinen Besten wegen unumgänglich nöthig sey, den bedenklichen Folgen der Gewerbe-Freyheit durch Hervorrufung irgend eines zeitgemäßen Surrogates der Zunft- und Innungs-Verfassung möglichst entgegen zu arbeiten.

Wissenschaftlich gebildete Männer, welche Einsicht genug besaßen, den innigen Zusammenhang der Zunft-Verfassung mit der gesammten Eigenthümlichkeit des deutschen Bürgerstandes richtig in Anschlag zu bringen, fanden sich namentlich seit dem gesetzlichen Umsturze des Innungswesens in Frankreich mehrfach veranlaßt, die Lösung der Frage: „Wie man die hergebrachte Zunft-Verfassung mit den Interessen der Gegenwart auszugleichen vermöge?" zum Gegenstande besonderer **Preis-Aufgaben** zu machen, und so zu näheren Untersuchungen darüber Gelegenheit zu geben, die dann dem Publicum in besondern Preis- und Concurrenz-Schriften vorgelegt wurden.

So stellte z. B. die Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe schon im Jahre 1791 die Preisfrage: „Welches sind in unserem Zeitalter, und besonders in einem Staate, der nur durch Zwischen-Handel (Commerce d'entre-pôt) besteht, die Vortheile, und welches sind die

---

nachher anzuführenden trefflichen Schrift über das Zunftwesen S. 75 bis 87. die Nachtheile des Gewerbsbetriebs auf dem platten Lande so überzeugend dargethan, daß man wohl auch in Sachsen dieser, schon 1833 erschienenen Schrift bey den Verhandlungen über das neue Gesetz **mehr** Aufmerksamkeit hätte schenken sollen, als ihr wirklich zu Theil geworden.

Digitized by Google

Nachtheile der Zünfte und Gilden, wodurch die Ausübung irgend eines Kunstfleißes oder Gewerbes ausschließlich auf ihre Mitglieder eingeschränkt wird — sowohl in Rücksicht auf die Zunftglieder und Unzünftige, als auch auf das Wohl des Staates überhaupt, und auf den Flor der Gewerbe und den Wohlstand der Arbeiter in denselben insbesondere? Läßt sich diese Frage im Allgemeinen entscheiden, oder ist die Lage der Sachen bey einzelnen Gewerben verschieden zu beurtheilen? Sind die Vortheile oder Nachtheile überwiegend? Welches sind die Mittel, die Zünfte, wenn anders diese an sich rathsam sind, in Rücksicht auf unsere Zeiten und Verhältnisse so zu modificiren, daß der Nutzen, dessen sie fähig sind, wirklich erreicht werden könnte? Und wie muß man verfahren, um sie aufzuheben, oder unschädlicher zu machen, wenn die schädlichen Folgen überwiegend befunden werden sollten?" Von den eingegangenen Concurrenzschriften aber ward am 25. Octbr. 1792 diejenige als die beste mit dem Preise belohnt, welche der Zunftherr Johann Adam Weiß zu Speyer mit dem Motto: Est modus in rebus u. s. w. eingesendet hatte: und wer diese zu Frankfurth a. M. 1798. 8. unter dem Titel: „Ueber das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beyzubehalten oder abzuschaffen" im Druck erschienene Schrift aufmerksam prüft, wird unverhohlen zugestehen müssen, daß deren Verfasser wegen der Genauigkeit und Umsicht seiner Untersuchungen diese Ehre wirklich verdiente. Er spricht sich durchaus für die Beybehaltung der Zünfte aus, und empfiehlt blos zeitgemäße Modificationen ihrer Statuten.

Während diese Preis-Aufgabe und Preisschrift durch das oben angeführte französische Decret wider die Zünfte vom 17. Juny 1791 hervorgerufen ward, gab späterhin die Aufhebung der Zunft-Verfassung in Westphalen durch das Decret vom 5. August 1808 und in Preußen durch die bereits citirten beyden Gesetze von 1810 und 11 zu einigen ähnlichen Aufgaben und Concurrenzschriften neuen Anlaß. So stellte z. B., nachdem im Jahre 1809 die Königl. bayerische Regierung von allen Landgerichten des Königreichs ein Gutachten über die Beybehaltung oder Abschaffung der Zünfte verlangt hatte, die bayerische Universität zu Landshut ein Jahr später die Preisfrage auf: „Liegt in dem Zunftwesen überhaupt, oder für unsere Zeiten

Digitized by Google

insbesondere, noch etwas Brauchbares, und welches sind die Bedingungen eines für das allgemeine Beste daraus zu ziehenden Vortheils?"; und die, laut einer Bekanntmachung im Königlich Bayerischen Regierungsblatte vom Jahre 1814. St. XXIV. mit dem Preise beehrte Schrift von Markus Mayer: Versuch einer Entwickelung der relativen Ansichten des Zunftwesens, erschien bald nachher zu Augsburg 1814. 8. öffentlich im Druck. Gleichzeitig aber (ebenfalls im Jahre 1810) stellte die Göttinger Academie der Wissenschaften eine ähnliche Preisaufgabe: „Wie können die Nachtheile, welche nach Aufhebung der Zünfte oder Gilden entstehen, verhütet oder vermindert werden?" und wiederholte diese Aufgabe im Julius 1814. Von den hierauf eingegangenen Concurrenzschriften empfing die von D. K. H. Rau: Ueber das Zunftwesen und die Folgen seiner Aufhebung, Leipzig 1816. 8., den ersten Preis, und die von Langsdorf: Wie kann in Deutschland die Zunftverfassung am zweckmäßigsten modificirt werden, Gießen 1817. 8., des Accessit.

Von diesen drey Schriftstellern erklärte aber nur Mayer sich (mit keineswegs schlagenden Gründen) für die Gewerbe-Freyheit und gegen das Zunftwesen, während sowohl Rau als Langsdorf sehr überzeugend darzuthun wußten, daß es ganz im Interesse der deutschen Gewerbs-Verhältnisse liege, nur die Auswüchse der hergebrachten Zunftverfassung zu beseitigen, den Kern aber sorgsam zu schützen und ihm durch zeitgemäße Nachhülfe neue Kraft zu verleihen[6]).

---

6) Neuerlich haben mehrere Schriftsteller den Werth der Preisschrift von Rau durch die Behauptung zweifelhaft machen wollen, der Verfasser (jetzt Geh. Hofrath und Professor in Heidelberg) habe später in seinem Lehrbuche der politischen Oeconomie Bd. 2. (Heidelberg 1828. 8.) S. 178. u. ff. seine in der Preisschrift zum Besten der Zunft-Verfassung ausgesprochenen Ansichten zurückgenommen, und sich für die Gewerbe-Freyheit erklärt. Allein wer beyde Schriften genau verglichen hat, wird sogleich einräumen müssen, daß diese Behauptung voreilig und irrelevant sey. Denn einerseits hat sich Hr. Geh. Hofr. Rau in dem angeführten späteren Werke nur mit großer Vorsicht und Beschränkung für das Interesse der Gewerbe-Freyheit ausgesprochen, und selbst dort die Stiftung freyer Gewerbs-Vereine als Surrogat der Zünfte für sehr rathsam erklärt: andrerseits aber würde auch dann, wenn er sich daselbst unbedingt für die Gewerbe-

Digitized by Google

Einige, bey dem Streite über den Werth der Zunft-Verfassung sich von selbst darbietende Neben-Fragen wurden übrigens schon früher zum Gegenstande besonderer Preis-Aufgaben und Concurrenzschriften gemacht. So forderte z. B. die Göttinger Academie der Wissenschaften schon im Jahre 1796 zur Beantwortung der Frage auf: „Wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerks-Gesellen möglich sind, befördert, und die dabey vorkommenden Nachtheile verhütet werden?" —: und von den siebenzehn hierauf eingelaufenen Concurrenzschriften empfing die von K. F. Mohl (Ueber die Frage: Wie können Vortheile u. s. w. Erlangen 1798. 8.) den Preis, während die von J. A. Ortloff (Beantwortung der Preisfrage: Wie können u. s. w. Ebendas. 1798. 8.) durch das erste Accessit ausgezeichnet ward.

Schon hierdurch war für die mehrseitige Beleuchtung der Eigenthümlichkeiten des Zunftwesens außerordentlich viel geleistet: noch besser aber mußten sich die hierüber gewonnenen Grundsätze innerlich abrunden, als auch einige Practiker, deren nächste Berufsthätigkeit sich wesentlich in der Regulirung von Handwerks-Angelegenheiten beschäftigte, ihre in diesem Geschäftskreise gemachten Erfahrungen dem größeren Publicum zum Besten gaben. Zuerst mag aus dieser Kategorie von Schriftstellern Merbach genannt werden, welcher in seinem Werke: Theorie des Zunftzwanges, oder das Zunft-Verbietungsrecht nach allgemeinen deutschen und besonders Königl. Sächsischen Rechten, und Versuch einer Kritik der jetzt in Deutschland bestehenden Zunft-Verfassung, Leipzig 1808. 8., die Ansichten hierüber mittheilte, welche ihm während seiner damaligen Amtsthätigkeit als Raths-Actuarius zu Leipzig practisch nahe gebracht worden waren[7]). Ein Amtsnachfolger von Merbach, G. Ed. Herold,

---

Freyheit ausgesprochen hätte (was nicht der Fall ist), aus dieser persönlichen Sinnes-Aenderung des Verfassers noch keineswegs irgend eine Ungültigkeit der beglaubigten historischen Thatsachen gefolgert werden können, auf deren Grund er in der früheren Schrift als beredter Vertheidiger der vielen guten Seiten der Zunftverfassung auftrat.

7) Der Hauptwerth der Merbach'schen Schrift liegt darin, daß die positive im Königreiche Sachsen bis zum Erscheinen dieses Buches bestandene Gesetzgebung über das Zunftwesen vollständig entwickelt

lieferte in neueren Zeiten unter dem Titel: Die Rechte der Handwerker und ihrer Innungen, nach den im Königreiche Sachsen gültigen Gesetzen zusammengestellt, Leipzig 1835. 8., eine sehr zweckmäßige Ergänzung zu dem Merbach'schen Werke, welche dadurch besonders brauchbar ward, daß der Verfasser nicht nur im Anhange die noch geltenden, hierher gehörigen sächsischen Gesetze theils vollständig, theils auszugsweise abdrucken ließ, sondern auch in der Vorrede S. VIII — XXII. mit Sachkenntniß über das angeblich allgemeine Verlangen nach Gewerbe-Freyheit und Zunft-Aufhebung und über die wesentlichen Modalitäten einer neuen Zunft-Ordnung sich aussprach.

Jedenfalls war in diesen beyden Schriften schon sehr viel Gutes für die Entscheidung über die Fort-Existenz der Zunft-Verfassung geleistet. Noch tiefer jedoch ging ein dritter Practiker, der Stadtsyndicus D. Ferdinand Oesterley zu Göttingen, in die Sache ein. Denn in einer Flugschrift unter dem Titel: „Ist es rathsam, die Zunftverfassung aufzuheben?" (Göttingen 1833. 8.) legte er die Resultate seiner Erfahrungen über das Zunftwesen in einer Art und Weise vor, durch welche wahrhaft aufmerksame Leser sich wohl veranlaßt finden dürften, diesem kleinen aber gehaltreichen Werkchen den Preis vor allen übrigen, auf diesen Gegenstand gerichteten Monographieen zu ertheilen: so klar, eindringlich, und leicht übersichtlich hat dieser Verfasser sein Thema behandelt.

Mit Rücksicht auf alle bisher aufgeführte Umstände sollte man nun in der That meinen, daß wahrhaft einsichtsvolle Staatsmänner kein Bedenken tragen könnten, die Erhaltung der Zunft-Verfassung unter zeitgemäßen Modificationen als ein unleugbares Erforderniß für das wahre Wohl des Bürgerstandes zu betrachten. Gleichwohl verhält sich die Sache, dem Augenschein zu Folge, dennoch anders.

---

ist: doch findet man mitunter — was auch Andere an diesem Buche getadelt haben — specielle Vorschriften oder Gebräuche des sächsischen Zunftwesens ohne näheren Beweis als allgemeine deutsche Rechtsideen darüber aufgeführt; auch sind hier und da weniger zweckmäßige Bestimmungen ohne nähere Andeutung hierüber blos dadurch in Schutz genommen, daß sie als positiv gesetzlich existirend nachgewiesen werden.

Digitized by Google

Es giebt nämlich nicht wenige Staatswirthschaftslehrer, die durch den blendenden Glanz des neuerlich auch in Deutschland so sehr in das Große getriebenen Fabrikwesens sich zu der irrigen Behauptung haben verführen lassen: daß parallel mit der Befreyung des Handels von Schutzzöllen und Prohibitionen, nicht nur die Befreyung des Landbaues von den Grundlasten, sondern auch die Befreyung der Gewerbe von den Monopolen und Privilegien Platz ergreifen müsse, wenn die Erwerbsfreyheit der Einzelnen in einem Staate sich wahrhaft wohlthätig solle entfalten können. Ohne daran zu denken, wie falsch es sey, von einem, in der Eigenthümlichkeit des Handels als solchen begründeten Erfordernisse auf einen gleichen Anspruch rücksichtlich der übrigen Gewerbe zu schließen, haben diese Systematiker ihre Stimme sofort zum Besten der allgemeinen Gewerbe-Freyheit erhoben, und durch die glänzenden äußeren Formen, unter welchen sie ihre Lehren den practischen Staatsmännern vorzulegen verstanden, sich so viel Anhang erworben, daß Jeder, der sich gedrungen fühlt, ihnen zu widersprechen, gleich anfangs wenigstens auf den Vorwurf gefaßt seyn muß: Er verstehe es durchaus nicht, die Anforderungen der Zeit gehörig zu würdigen.

Aengstliche Leute lassen sich nun freilich durch so vornehme Phrasen zurückschrecken: wer aber Muth genug besitzt, seine einmal gewonnene Ueberzeugung selbst solchen Fechterkünsten gegenüber ruhig zu vertheidigen, der wird auch kein Bedenken tragen, die mancherley Trugschlüsse seiner Gegner wirklich in dieser Kategorie erscheinen zu lassen. Er wird dieß um so leichter vermögen, je gewisser es ist, daß ein Trugschluß dieser Art immer noch mehrere und schlimmere herbeyführt. Es möge genügen, ein Beyspiel dieser Art hier zu erwähnen! Man findet bey den, für das allgemeine Gewerbe-Freyheits-System eingenommenen Staatswirthschaftslehrern unter andern die Ansicht ausgesprochen, die Zünfte seyen schon deshalb nicht für unsere Zeit geeignet, weil dieselben, wenn sie nicht schon beständen, gegenwärtig nicht entstehen würden[8]). Allein dieser Schluß ist ganz unrichtig.

8) Vergl. die Schrift von Fr. Bülau: Der Staat und die Industrie. Beiträge zur Gewerbspolitik und Armenpolitey, Leipzig 1834. 8., S. 103.

Digitized by Google

So gewiß nämlich auch einerseits das Institut der Zünfte ein historisches, d. h. ein in der Zeit und durch die Zeit entstandenes ist, und also den eigenthümlichen Character der Zeit seines Ursprungs an sich trägt, so wenig läßt sich doch in Abrede stellen, daß dasselbe, wie jede andere positive Einrichtung, einer zeitgemäßen Fortbildung fähig ist; ja, man kann sogar behaupten, daß es eben als historisches Institut einen wohlbegründeten Anspruch auf eine solche Fortbildung habe. Ist dem nun also, so steht zwar an sich fest, daß die Zunft-Verfassung, wenn sie jetzt entstehen sollte, in anderer Weise Platz ergreifen würde, als dieß im Mittelalter, der wirklichen Zeit ihrer Entstehung, der Fall war, weil die Gegenwart einen, von den Verhältnissen jener Zeit durchaus verschiedenen Character an sich trägt: allein dadurch ist dieses Institut als solches in seiner Ersprießlichkeit für das bürgerliche Wohl noch keineswegs verurtheilt; vielmehr folgt hieraus nur so viel: Auch das Institut der Zünfte kann, wie jede andere positive Einrichtung, um wahrhaft nützlich zu bleiben, nicht auf unveränderte Dauer Anspruch machen, sondern muß vielmehr ebenso, wie es in der Zeit und durch die Zeit entstand, auch mit der Zeit und durch die Zeit fortgebildet werden: eine Behauptung, die schon an sich von keinem vernünftigen Menschen bezweifelt werden dürfte.

Uebrigens hat es dem Institut der Zünfte wirklich zu keiner Zeit ganz an dieser Fortbildung gefehlt: und wenn sie nicht so eintrat, wie sie hätte eintreten sollen, so lag die Schuld davon nicht an dem Institute selbst und dessen Grundideen, sondern an den Staatsbehörden, deren Pflicht es gewesen wäre, auf die rechte Art, d. h. mit steter Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit der Entstehung dieses Instituts, für dessen ausreichende Fortbildung zu sorgen.

Wie unleugbar nun aber auch dieß Alles bey ruhigem Nachdenken sich darstellen mag: die übeln Folgen des Gesammt-Eindrucks jener vornehmen Declamationen zum Besten der Gewerbe-Freyheit und gegen den Zunft-Zwang haben dennoch nicht außen bleiben können, da ein Zeitalter wie das unsrige sich durch das vorgehaltene Schiboleth von „Freyheit und Gleichheit" nur zu leicht irre führen läßt, sobald die Apostel des falschen Libera-

Digitized by Google

lismus nur so klug gewesen sind, ihm einige schön klingende Rechtsphrasen zur Begleitung zu geben. Es hat demnach in neuester Zeit nicht an Schriftstellern gemangelt, die ihren emphatischen Aussprüchen im Interesse der allgemeinen Gewerbe-Freyheit dadurch Ansehn zu verschaffen suchten, daß sie die Abschaffung des Zunftwesens als eine unabweisbare Anforderung der gesunden Vernunft darstellten: und der große Lärm, den sie dabey erhoben, hat auch wirklich des Eindrucks nicht ganz verfehlt[9]).

9) Am ärgsten hat es damit der Hr. Gerichtsamtmann Fr. A. Benedict zu Wittenberg getrieben, in s. Schrift: „Der Zunftzwang und die Bannrechte, gegenüber der Vernunft, dem Rechte und der Wissenschaft. Ein staatswissenschaftlicher Versuch, zunächst zu Aufklärung der Bevorrechteten über ihre Vortheile, und zum Gebrauche für Volksvertreter, Magistratspersonen und Stadtverordnete." (Leipzig 1835. 8.) Der Verfasser gefällt sich so sehr in hochtönenden Phrasen zum Besten der allgemeinen Gewerbe-Freyheit, daß er es überall vergißt, die Haltbarkeit seiner Argumentation auch nur einigermaasen zu erweisen; und während er thut, als sey sein, höchst oberflächlich zusammen gestoppeltes Buch das Resultat sorgfältiger Studien und reifer Erfahrungen, beurtheilt er selbst die gediegensten der ihm gegenüber befindlichen Schriftsteller mit der absprechendsten Hoffarth. Und dennoch scheint es oft selbst zweifelhaft, ob er die Bücher, die er mit so großer Kenner-Miene citirt, wirklich gelesen hat! So nennt er z. B. S. 27. seines Buchs die anonyme Schrift von J. G. Hoffmann: das Interesse des Menschen und Bürgers an der bestehenden Zunftverfassung, Königsberg 1803. 8., offenbar durch den Titel verführt, eine solche, die sich für die Zünfte erkläre; und doch erscheint Hoffmann in dieser übrigens mit glänzender Gewandtheit geschriebenen Schrift, durch welche er die schärfste Controle über die Gewerbs-Thätigkeit der Bürger ausschließlich für die Policey in Anspruch nimmt, als einer der unerbittlichsten Gegner des Zunftwesens! Eben so sagt Hr. Benedict S. 23. über die treffliche Schrift von Oesterley: „Der Verfasser hat für sein Idol, Handwerkszünfte und Zunftzwang, die von den Vertheidigern dieses Unwesens als Gründe dafür angenommenen bekannten Behauptungen ziemlich weitläufig und breit aufgestellt." Und doch wird jeder vernünftige Leser der Oesterley'schen Schrift gerade durch deren Gründlichkeit, gedrängte Kürze und lichtvolle Entwickelung unwiderstehlich angezogen werden! Auch der Witz und der vornehme Lehrton, mit dem Hr. Benedict hier und da, wie z. B. S. 17. 18. 24. u. s. w. wider seine Gegner zu Felde zieht, ist höchst erbärmlich, und einigemal verfällt er dabey in die lächerlichsten Widersprüche; so sagt er z. B. S. 16. über die Schrift von Firnhaber: „Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung" (Han-

Digitized by Google

Da es nun gleichwohl für das Gesammt-Interesse des Bürgerstandes von höchster Wichtigkeit ist, solche Institute, durch welche ihm seit langer Zeit die Sicherheit und Ausdauer des täglichen Erwerbs zweckmäßig garantirt wurde, nicht vorschnell niedergestürzt, sondern vielmehr, unter kluger Berücksichtigung der Zeitverhältnisse, so weit es irgend rathsam ist, auch für die Zukunft geschützt zu sehen: so erscheint es als eine wahre Pflicht, sich der Zunft-Verfassung nachdrücklich anzunehmen, und

---

nover 1784. 8.): „Die Schrift ist sehr gründlich, aber auch sehr breit, dennoch ohne Einfluß bey Entscheidung der Frage über Seyn oder Nichtseyn der Zünfte.“ Als ob nicht eine wahrhaft gründliche Erörterung der Sache unbedingt vom größten Einfluß rücksichtlich der Entscheidung der Streitfrage seyn müßte! Doch diese Anführungen werden schon genügen, die Characterlosigkeit der hochtrabenden Schrift des Hrn. Benedict für denkende Leser deutlich in das Licht zu setzen; zumal, da wir noch weiterhin genöthigt seyn werden, einige der vielen Irrthümer, wodurch sie sich auszeichnet, gelegentlich bemerkbar zu machen. — Bey weitem feiner und gewandter, als Hrn. Benedict, hat sich ein anderer Gegner des Zunftwesens, Hr. J. W. Neumann benommen. Zwar geht auch er in seiner Schrift: Ueber Gewerbe-Freyheit und deren Gränzen im Staate,“ (Berlin 1837. 8.) von unerwiesenen Behauptungen aus, um die allgemeine Gewerbe-Freyheit aus dem Gesichtspuncte der Staatswirthschaftslehre rechtfertigen zu können; denn gleich für die Wahrheit dessen, was er S. 1. u. f. in der Vorrede sagt: — „Die Erfahrung hat nun bereits vielfältig den Beweis geführt, daß die althergekömmlichen Schranken, in denen sich die Gewerbsthätigkeit bewegen muß, weder dem Gewerbfleiße überhaupt förderlich sind, noch der Staatswirthschaft gestatten, die Quelle der gewerblichen Thätigkeit, oder der Arbeit überhaupt, für das National-Einkommen so zu benutzen, wie es die Erstrebung des Staatszweckes eigentlich fordert; hierzu kommt, daß die geläuterten Grundsätze der neuern Staatswissenschaft diese Beschränkungen, sowohl ihrem Ursprunge, als ihrem Zwecke nach für verwerflich erklären; und wo die Erfahrung mit den Grundsätzen, welche die Wissenschaft uns an die Hand giebt, zu gleicher Ueberzeugung von dem Werthe oder Unwerthe eines Institutes führt, da dürfte wohl hinreichender Grund vorhanden seyn, derselben zu folgen“ — ist durchaus keine Beweisführung geliefert; indessen hat dieser Schriftsteller doch wenigstens selbst anerkannt, daß es im Interesse des Staates liege, die Ausübung der Gewerbe-Freyheit gewissen beschränkenden Vor-Bedingungen zu unterwerfen, und sich auch S. 46. u. ff. seiner Schrift mit Sachkenntniß über die Art und Weise dieser Beschränkungen ausgesprochen.

Digitized by Google

die Verhältnisse und Bedingungen, unter denen sie auch für die Zukunft nützlich zu wirken vermag, klar und deutlich auseinander zu setzen.

Die Nothwendigkeit einer solchen Auseinandersetzung muß um so fühlbarer seyn, da sie neuerlich in mehr als einer Rücksicht sogar von denen anerkannt wurde, die wir sonst geneigt finden, dem Interesse des Fabrikstandes bey weitem größeres Gewicht beyzulegen, als dem des Handwerksstandes: wofür z. B. das als Beleg gelten kann, daß selbst die Redaction des Gewerbe-Blattes für Sachsen sich schon vor einigen Jahren veranlaßt fand, einen Preis von funfzig Thalern auf die Beantwortung der Frage zu setzen:

„Welche Gestaltung hat unsere Zunft-Verfassung anzunehmen, um den Anforderungen zu genügen, welche unsere Zeit an sie stellt?“[10])

Demnach leidet also die Ersprießlichkeit einer solchen Untersuchung für die Gegenwart durchaus keinen Zweifel. Rücksichtlich der Art und Weise aber, wie dieselbe am zweckmäßigsten anzustellen seyn dürfte, scheint es rathsam, sich an den einfachsten Weg zu halten, und also die Erörterung dieses Gegenstandes vorzugsweise aus den Grundideen abzuleiten, die sich thatsächlich von jeher als die Stützpuncte für den wahren ursprünglichen Zweck der Zunft-Verfassung ausgewiesen haben.

Nach dem unverwerflichen Zeugnisse der Geschichte hatte nun aber die Zunft-Verfassung ihrer ursprünglichen Bestimmung nach folgende Haupt-Tendenzen:

I. Sicherstellung eines verhältnißmäßigen, so viel wie möglich gleichen Unterhaltes der gewerbtreibenden Familien.

II. Genügende Befriedigung des Publicums durch die Gewerbsarbeiten, nach Quantität, Qualität und Preis.

III. Vervollkommnung der Gewerbskenntnisse nach Verhältniß der einzelnen Handwerke und der größeren oder geringeren Complicirung ihrer Arbeiten.

IV. Erhaltung der Moralität unter den Gewerbs-Ge-

10) Vergl. das Gewerbe-Blatt für Sachsen, Jahrgang 1838, No. 1. Eine Preis-Ertheilung hat, so viel ich weiß, bis jetzt noch nicht stattgefunden.

Digitized by Google

nossen, durch strenge Unterordnung derselben nach ihrem verschiedenen Range, als Meister, Gesellen und Lehrbursche.

Jeder dieser wichtigen vier Puncte soll im Bezug auf die Mittel, wodurch man die darin liegende Tendenz zu erstreben suchte, sowohl in historischer, als politischer Rücksicht speciell erläutert werden, weil nur daraus die dem Zunftwesen ursprünglich zu Grunde liegende treffliche Idee hinreichend erkannt, und demgemäß alsdann die Art und Weise richtig aufgefaßt werden kann, in welcher eine für die Gegenwart ersprießliche Reorganisation der Zunft-Verfassung vernünftig-denkbar und practisch möglich ist.

Indessen bedarf es, um diese speciellen Erläuterungen für die Mehrzahl der Leser wahrhaft verständlich zu machen, vorher durchaus einiger näheren Angaben über die Geschichte der deutschen Zunft-Verfassung im Allgemeinen: und zwar um so mehr, je weniger sich leugnen läßt, daß die meisten von den Schriftstellern, die in ihren Monographieen über das Zunftwesen des Handwerksstandes die Geschichte dieses Verhältnisses mit berührten, diesen Gegenstand nur sehr ungenügend und oberflächlich behandelt haben.

Es kommt uns bey diesen geschichtlichen Auseinandersetzungen wesentlich zu statten, daß zwey Haupt-Irrthümer, die man bisher bey der Geschichte des deutschen Zunftwesens festzuhalten pflegte: — als sey die deutsche Zunft-Verfassung theils aus dem ursprünglichen Hörigkeits-Verhältnisse der Handwerker, d. h. aus ihrer persönlichen leibeigenschaftlichen Unterordnung unter die Grundherren ihres Wohnortes, theils aus der obrigkeitlichen Policey-Aufsicht über dieselben in solchen deutschen Städten, die eine nach römischer Art eingerichtete Municipal-Verfassung hatten, abzuleiten — bereits von einem sehr gediegenen deutschen Schriftsteller, von D. W. E. Wilda in seiner trefflichen gekrönten Preisschrift über das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831. 8., S. 289. u. ff. auf das Entschiedenste widerlegt worden sind. Denn hiernach haben wir durchaus nicht nöthig, diese doppelte falsche Hypothese unsrerseits hier noch näher zu widerlegen; vielmehr können wir unsere Leser in dieser Beziehung sofort auf das nur angeführte Wilda'sche Werk verweisen.

Digitized by Google

Natürlich aber entsteht nun auch die Frage: welchen andern Ursprung der Handwerks-Zünfte in Deutschland wir als den richtigen annehmen zu müssen glauben?

Täuscht uns nicht Alles, so lag auch für die deutschen Handwerks-Zünfte, wie für andere ähnliche Corporationen, der wahre Entstehungsgrund in der, durch die gesammten damaligen Staats-Verhältnisse begünstigten, autonomischen d. h. auf Selbst-Gesetzgebung für abgeschlossene Vereine sich stützenden Tendenz des Mittelalters.

Die älteste Art der Selbst-Gesetzgebung geschlossener Vereine war ohne Zweifel die Gesetzgebung der Hausväter zum Besten ihrer einzelnen Familien, und die der einzelnen Stämme zum Vortheil ihrer Verbrüderungen. Da nun hieraus die Staatsverbindung selbst sowohl, als auch die Gesetzgebung für den Staat sich entwickelte, so war es sehr natürlich, daß während der unruhigen Zeiten des Mittelalters, wo die Staatsbehörden wenig Muse und Gelegenheit hatten, das unzureichende Materiale der bereits vorhandenen Gesetze auf eine zweckmäßige Weise zu ergänzen — die Staatsbürger selbst ihrer Sicherheit und ihres Wohles wegen in besondere Vereine und Corporationen unter sich zusammen traten, und diesen Verbrüderungen oder Gilden durch eigene Gesetze Kraft und Festigkeit ertheilten[11]).

---

11) Wie Wilda a. a. O., S. 9. sehr richtig bemerkt, kommt das Wort Gild in der gothischen Bibel-Uebersetzung des Ulphilas in der Bedeutung eines „freywilligen Beytrags" (tributum voluntarium) vor. Die gemeinschaftlichen Mahlzeiten, welche im ganzen germanischen Norden während der heidnischen Zeit an den Festtagen der Götter, und nach Einführung des Christenthums an den Festtagen einzelner Heiligen veranstaltet zu werden pflegten, waren meistens auf solche freywillige Beyträge berechnet, und letztere bestanden anfangs nur aus Naturalien, obgleich später auch Metall als dafür geltend angenommen, und deshalb selbst mit dem Namen Geld belegt wurde. Wie man nun die freywilligen Beyträge zu jenen Mahlzeiten Gilden nannte, so wurden allmählig auch die Mahlzeiten selbst mit diesem Ausdrucke bezeichnet, so daß noch jetzt im Dänischen: gild eine Mahlzeit bedeutet; und dieß gab wieder Anlaß, mit der Zeit auch die Vereine selbst, welche solche Mahlzeiten veranstalteten, Gilden zu nennen: bis letzteres Wort endlich für alle jene Verbrüderungen gebraucht ward, die zur Erreichung eines auf gemeinsames Wohlbefinden berechneten Hauptzweckes unter einzelnen Staatsbürgern Platz ergriffen. Mit dem Worte Innung ging es

Digitized by Google

Je nöthiger es diesen Vereinen erscheinen mußte, dem rohen, kriegerischen Wesen des Mittelalters gegenüber, ihrer bürgerlichen Thätigkeit fortdauernden Schutz zu verschaffen, und also in ihren Statuten auf die speciellsten Wechselfälle Rücksicht zu nehmen, denen ihre Verbrüderungen während der Zeit des Faustrechts durch äußere Anfechtungen aller Art ausgesetzt seyn konnten — desto sorgfältiger bildete sich diese Selbst-Gesetzgebung der Corporationen allmählig aus: und da die Staatsregierungen es ihrerseits selbst fühlen mußten, daß ihnen die Zeitverhältnisse eine ruhige Fortbildung der Gesetze von oben herab nur selten und mangelhaft verstatteten, so fanden sie sich durch jene autonomische Richtung der Corporationen eine lange Zeit keineswegs beschwert, sondern kamen ihr vielmehr selbst durch Begünstigungen aller Art zu Hülfe.

Daß aber freilich Schutz- und Sicherheits-Vereine zum Besten der Interessen der bürgerlichen Thätigkeit nicht früher Platz ergreifen konnten, als bis diese bürgerliche Thätigkeit selbst durch das Entstehen von Städten einen äußern Anhaltepunct bekommen hatte, ist leicht begreiflich. Sonach liegt es also auch auf der Hand, daß erst mit dem Beginn des Städtewesens in Deutschland — welches dem Bürgerstande als solchem sein Daseyn gab — jene Schutz- und Sicherheits-Vereine in das Leben traten.

Die ganze städtische Verbindung selbst war eigentlich nichts, als ein Schutz-Verein. Da aber die einzelnen Classen von Städte-Bewohnern in ihrer bürgerlichen Thätigkeit von verschiedenen Interessen geleitet wurden, so war es sehr natürlich, daß der allgemeine Schutz-Verein einer Stadt sich bald wieder in kleinere Vereine zertheilte, für welche das gemeinsame Berufs-Interesse den jedesmaligen Stützpunct abgab; so daß Alle die, welche dieses Interesse theilten, eine besondere Corporation für sich zu bilden begannen. Ursprünglich concentrirte sich nun der Natur der Sache nach alles Berufs-Interesse der

---

gerade umgekehrt; dieses hatte die weiteste Bedeutung — als Einigung, Vereinigung, Verein — in der ältesten Zeit; allmählig aber brauchte man es in immer engerem Sinne, bis man endlich nur die gewerbschaftlichen Vereine damit zu bezeichnen begann.

Digitized by Google

Städte-Bewohner in der Betreibung der Gewerbe, und diese Gewerbe waren in der ältesten Periode der Städte-Gründung ausschließlich das Resultat von Handwerks-Arbeiten, da Fabriken, Maschinen u. dergl. damals noch durchaus nicht existirten: folglich gehörten die Handwerker-Vereine zu den ersten und ältesten, innerhalb der allgemeinen städtischen Verbindung in das Daseyn gerufenen besonderen Corporationen.

Die alte Streitfrage: ob die Handwerks-Genossen der frühesten Zeit in Deutschland freye oder leibeigene Leute gewesen seyen? muß dahin entschieden werden, daß man einerseits zwar einräumt, in der ältesten Zeit, d. h. vor der Periode der festgegründeten Städte-Verfassung, und also vor dem zwölften Jahrhunderte, seyen die damals schon üblichen Handwerks-Arbeiten von leibeigenen Leuten gefertigt worden, andrerseits aber auch mit dem Momente der wirklichen organischen Befestigung der Städte-Verfassung im zwölften Jahrhunderte dem Handwerkerstande als solchem den Ehren-Vorzug der persönlichen Freyheit als Regel unbedenklich vindicirt.

Zwar wurde den leibeigenen Leuten, die sich entschlossen, Städte begründen zu helfen und daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen, keineswegs immer schon darum allein von ihren Grundherren im Voraus die Freyheit ertheilt, vielmehr ließen sie dieselben häufig noch in dem Hörigkeits-Verhältnisse, d. h. sie milderten die Leibeigenschaft blos bis zur persönlichen Dienst-Verpflichtung. Indessen war schon dadurch der Weg zur Freyheit gebahnt; denn da die hörigen Leute als solche nun nicht mehr willkührlich an einen andern Ort versetzt werden durften, so hatten sie die Garantie für ein feststehendes, sicheres Feld ihrer Thätigkeit; und je besser es ihnen durch Entfaltung der letztern gelang, sich äußere Anerkennung zu erwerben, desto eher schritten sie mit Hülfe von Begünstigungen, Privilegien u. dergl. allmählig zur wirklichen Freyheit vor; zumal, da bald auch solche Leute in die Städte zogen, die schon persönlich frey waren, und hierdurch die noch nicht in diesem Verhältniß befindlichen Genossen sich um so mehr bewogen fanden, nach gleichem Ziele zu streben.

Damit das eben Gesagte richtig verstanden werde, scheint es nöthig, den ganz allmähligen Gang der deutschen Städte-Bildung noch mit einigen Worten näher zu berühren.

Digitized by Google

Ursprünglich waren die ältesten deutschen Städte nichts Anderes, als ein Haufen dicht an einander gebaueter Hütten von Holz und Lehm mit einem Erdwall und Graben zum Schutz für Weiber, Kinder und Heerden, wenn ein raubsüchtiger Feind das Land durchstreifte. In dem Umkreis solcher Burgen, von der Bergung der Habe so genannt, wurden nun, bey der Einführung des Christenthums, auch die ersten Kirchen angelegt, da diese hierdurch zugleich etwas Schutz erhielten. Anfangs bauete man sie freilich nur von Holz, und gab ihnen höchstens eine oder ein paar Wohnungen für den Bischoff oder Pfarrer und deren Gehülfen bey; indessen genügte dieß völlig, wenn nur das kirchliche Gebäude selbst sich nothdürftig für die sonn- und festtäglichen Versammlungen derer eignete, welche mit ihrem Gottesdienst an dasselbe gewiesen waren.

Diese so regelmäßig wiederholten Zusammenkünfte vieler Menschen an einem Orte gaben zuerst Anlaß, daß sich daselbst Leute einfanden und niederließen, die irgend ein Handwerk oder eine Kunst verstanden. Denn da anfangs die Kirchen noch selten, und also die Kirchensprengel sehr weitläufig waren, so langten die aus sehr weiter, oft mehrere Tagereisen umfassender Entfernung herbeykommenden Kirchenbesucher häufig in einem Zustande an, der ihnen fremden Beystand von mehrfacher Art wünschenswerth machte; und sie waren also sehr gern bereit, Künstlern und Handwerkern, deren Thätigkeit sich ihnen in dieser Weise darbot, möglichste Vergeltung dafür zu gewähren: so daß letztere sich hier schon ziemliche Gelegenheit zu Verdienst eröffnet sahen. Indessen, das Geld war damals noch selten; der Handwerker oder Künstler vermochte, trotz der ihm eröffneten Erwerbsquelle, dessen noch nicht so viel zu verdienen, als er zur Bestreitung seiner täglichen Bedürfnisse nöthig hatte. So war es denn natürlich, daß der Bischoff oder Graf, unter dem der Ort stand, sich in das Mittel schlug, um seinen Kirchengängern die dauernde Anwesenheit solcher Künstler und Handwerker zu sichern. Er gab also einem Arbeiter dieser Art eine Hütte zur Wohnung, auch wohl ein Stück Landes, damit er sich selbst den nothdürftigsten Unterhalt erarbeiten könne; allein dafür wurde er, der Handwerker oder Künstler, weil er weder Pacht noch Miethe an Gelde bezahlen konnte, des Bischoffs oder Grafen Knecht; d. h., er mußte sich auf immer anheischig

Digitized by Google

machen, für diesen zu arbeiten, und überhaupt sein Gewerbe nur zum Vortheil des Bischoffs oder Grafen zu treiben.

Indessen änderte sich dieses Verhältniß, als König Heinrich I. in der Zeit von 920 — 930 zum Besten der Landesvertheidigung gegen die Ungarn bestimmte: von den freyen Leuten, die bisher abgesondert von einander auf ihren Aeckern gelebt hatten, solle jedesmal der neunte Mann in die neu angelegten Städte ziehen. Diese neuen Städtebewohner nahmen natürlich viele von ihren dienstbaren Leuten mit in die neuen Haushaltungen hinüber. Die Volksmenge in den Städten vermehrte sich daher so, daß von nun an die Künstler und Handwerker ihr Fortkommen wirklich daselbst fanden, ohne dem Grundherrn des Ortes weiter persönlich dienstbar seyn zu müssen; und wenn ja von dieser Dienstbarkeit sich noch einige Nachwirkungen erhielten, so wurden sie doch immer mehr gemildert, je bestimmter sich allmählig die Grundherren selbst davon überzeugten, daß es für das Emporkommen der Städte von größter Wichtigkeit sey, der Thätigkeit ihrer Insassen so viel Spielraum als möglich zu gewähren, und also mit Rücksicht auf den Erfahrungssatz, daß ein freyer Mann besser und fleißiger arbeite, als ein Leibeigener, die persönliche Dienstpflicht und Abhängigkeit dieser Leute möglichst zu beseitigen. So wie sich nun aber die persönliche Lage dieser Leute besser gestaltete, begannen sie auch um so freudiger, einander selbst in die Hände zu arbeiten; der gegenseitige Wetteifer gewann Raum, ihre Arbeiten nahmen wesentlich an Schönheit und Güte zu; die Kaufleute trugen kein Bedenken, ihnen auf eigenes Risiko die rohen Materialien dazu aus der Ferne zu verschaffen, und die gelieferten Sachen selbst in Tausch dafür zum weitern Vertrieb anzunehmen. So stieg der Erwerb und mit ihm die Wohlhabenheit der Handwerker; und da aus ihrer freyer werdenden persönlichen Stellung erhöhete Achtung bey der Außenwelt von selbst hervorging, diese aber in der hinzugekommenen Wohlhabenheit eine sehr wichtige Stütze fand, so waren damit die ersten Grundlagen für die Selbstständigkeit des gewerbtreibenden Bürgerstandes schon deutlich gelegt.

Allerdings schritt der Handwerksstand nur langsam und stufenweise nach diesem Ziele vorwärts, allein er erreichte es auch endlich um so sicherer, je besser es ihm gelang, seiner per-

Digitized by Google

sönlichen Freyheit sowohl, als besondern gewerblichen Thätigkeit durch die Zunft-Verfassung selbst eine mehr als gewöhnliche Festigkeit zu geben.

Der erste Schritt geschah dadurch, daß den in die Städte gezogenen Handwerkern trotz ihres Hörigkeits-Verhältnisses von den Grundherren doch das völlige Eigenthumsrecht an allem, was sie erwarben, dergestalt verliehen wurde, daß sie dieses Besitzthum nun ihren Kindern hinterlassen durften. Hiermit erst sahen sie die Früchte ihres Fleißes zum Besten ihrer Familie gesichert, und also auch die Vortheile für ihre Angehörigen garantirt, welche aus allmählig errungener Wohlhabenheit von selbst hervorgehen mußten. Demnach begann auch erst mit diesem Momente der wahre Gewerbs-Fleiß in größerem Maaßstabe; aber das Ziel, dem er nun zustreben konnte: erhöhete Wohlhabenheit und Anerkennung nach außen hin, war um so lockender, je gewisser namentlich dadurch die Erwerbung wahrer, persönlicher Freyheit ermöglicht ward.

Der zweyte sehr wichtige Schritt vorwärts auf der Bahn zur Freyheit war der, daß die Landesherren, um die für ihr gesammtes Gebiet so wesentliche Vertheidigung der Städte gegen einen in das Land eingedrungenen Feind möglichst zu sichern, den Handwerkern das Recht der Waffenfähigkeit ertheilten.

Diese bey den alten Deutschen so hochgehaltene Gerechtsame war allerdings bis dahin ein ausschließliches Vorrecht des höheren und niederen Adels, unter welcher letzteren Kategorie man damals überhaupt die freygeborenen Leute mitbegriff. Auch suchte der Adel die Ertheilung der Waffen-Fähigkeit an die Städter auf alle Weise zu hindern: allein bey der Opposition, welche besonders im zwölften Jahrhunderte zwischen dem lehnsunterthänigen Adel und dem reichsunmittelbaren Fürstenstande fast überall in Deutschland Platz ergriff, und endlich sogar die Vasallen der deutschen Könige und Kaiser mit Widersetzlichkeit ansteckte, war es sehr natürlich, daß die deutschen Fürsten gerade dem Widerstreben des Adels zum Trotz, den tapfern Arm der Bürger gesetzlich wehrhaft machten, und deren nachdrucksvollen Beystand wider übermüthige Vasallen vorzugsweise gern in Anspruch nahmen. Namentlich geschahe dieß während der unruhigen

Digitized by Google

Regierung Kaiser Heinrichs IV. Die Verlegenheit, worin dieser unglückliche Monarch so häufig, seinen ungehorsamen Vasallen gegenüber sich befand, mußte die Städtebewohner selbst veranlassen, ihm ihre Dienste anzubieten; und wenn er sie anfangs auch nur aus Noth willkommen hieß, so wußte er sich diese Dienstleistungen doch bald durch Privilegien u. dergl. zu sichern, nachdem er einmal ihre Ersprießlichkeit practisch erkannt hatte. Die Bewohner der Städte Worms und Köln thaten zuerst den kühnen Schritt, sich freywillig dem Kaiser als Hülfsgenossen anzubieten: und daß diese Manifestation mit Ueberlegung geschah, ging aus der wohlgerüsteten kriegerischen Haltung hervor, welche sie sofort einnahmen, als der Kaiser ihren Antrag gut geheißen hatte.

Je bedeutsamer nun aber das gewaffnete, selbstständige Auftreten der Städte sich auswieß, als sie einmal bis zu diesem Puncte des Selbstvertrauens gekommen waren; je stärkeren Eindruck dieses sichere Hervortreten in jenen kriegerischen Zeiten auf alle nur einigermaasen dabey interessirte Partheyen machen mußte: desto erklärbarer war es auch, daß die Städte-Bewohner sich die erhöhete Auctorität nach Außen hin, welche ihnen seitdem zu Theil ward, durch innere, auf ihre Gewerbs-Thätigkeit sich beziehende Verbrüderungen zu sichern suchten: womit denn der dritte und letzte Fortschritt zur Freyheit gethan ward.

Kaiser und Fürsten, die ihnen des geleisteten trefflichen Beystandes wegen hoch verpflichtet waren, ließen sich leicht bestimmen, so tapfern Mitkämpfern in bester Form Rechtens zu verstatten, daß sie unter sich selbst diejenigen Einrichtungen und Gesetze feststellen könnten, die zur bessern Betreibung ihrer Gewerbe nöthig schienen. So begannen denn die gewerbsamen Städte-Bewohner unter fürstlichem Schutz und Gutheißen förmliche Gewerbs-Vereine unter sich zu stiften, die unter dem Namen von Innungen, Gilden, Zünften, Aemtern, Gaffeln u. s. w. sich bald über ganz Deutschland verbreiteten, und dem Handwerksstande eine innere Haltung verschafften, die für die weitere Entwickelung des gesammten bürgerlichen Mittelstandes von den wohlthätigsten Folgen war[12]).

12) Schon Wilda hat a. a. O., S. 308. mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die verschiedenen Ausdrücke zur Bezeichnung von Hand-

Jedenfalls leuchtet nun aus dem eben Gesagten von selbst ein, daß die Handwerks-Zünfte eine wohlthätige Frucht

werks-Genossenschaften ursprünglich nur geographisch verschieden waren, und daß also eben das, was in Basel Zunft hieß, in Köln Bruderschaft, Amt, oder Gaffel, in Wien Zeche, in Magdeburg Innung genannt ward; so daß demnach die Schriftsteller irren, welche z. B. behaupten, die Innungen der Handwerker würden nur dann Zünfte genannt, wenn sie bey der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten concurrirten. Was übrigens die nähere Bedeutung der einzelnen, für die Handwerks-Vereine gebrauchten Namen betrifft, so wollen wir, da von den Ausdrücken Gilde und Innung schon oben Anm. 11. die Rede war, nur Folgendes hierüber bemerken. Der in ältester Zeit gebräuchlichste Name für diese Vereine war, neben den Ausdrücken Gilde und Innung, das Wort Zunft: höchst wahrscheinlich aus dem Grunde, weil dieser Ausdruck ursprünglich ganz allgemein eine Ordnung bezeichnet. Daß sich dieß Letztere so verhält, läßt sich ganz einfach durch die Bedeutung erweisen, welche das alte Wort Ungezunft schon in den ältesten noch vorhandenen Denkmählern der deutschen Sprache, wie z. B. bey Otfried und Notker hat. Es bezeichnet nämlich dort Ungezunft so viel, als Unordnung. Steht dieß einmal fest, so liegt es auch auf der Hand, daß unter Zunft ursprünglich nur eine Ordnung oder Feststellung von etwas verstanden worden sey; eine Bedeutung, nach welcher sich das Wort recht gut eignete, zur Bezeichnung von Vereinen gebraucht zu werden, durch welche man den großen Centralpunct bürgerlicher Thätigkeit, die städtischen Gewerbs-Verhältnisse, zu ordnen bemüht war. Will man noch einen Schritt weiter zurück gehen und die etymologische Herleitung des Wortes Zunft von dem alten Zeitworte: samen, sammen, d. h. versammeln, festhalten, wobey man sich veranlaßt finden kann, den Ausdruck Zunft für eine arge Contraction des Wortes Zusammenkunft zu erklären — so liegt darin nichts, was der eben mitgetheilten Ansicht widerspräche. Denn damit etwas Verschiedenartiges geordnet werden könne, muß man es zuvor auf Einem Puncte versammeln. Das Wort Gaffel gehört dem süddeutschen Dialecte an, und war namentlich in Köln am Rhein von jeher zur Bezeichnung der Zünfte üblich; mir scheint es am natürlichsten, dasselbe von den regelmäßigen Beyträgen der Genossen, dem sogenannten Auflege-Gelde (verdorben Ufflege-Gelde) abzuleiten; so daß also dieser Ausdruck mit dem Worte Gilde in der hierher gehörigen Bedeutung zusammen träfe. Das Wort Amt (altdeutsch Ambacht und contrahirt Ambt) bedeutete bekanntlich ehemals überhaupt eine aufgetragene Verpflichtung; die Zünfte wurden also in so fern Aemter genannt, als deren Vorsteher beauftragt waren, die Ordnung unter den Zunft-Genossen zu erhalten. Der Ausdruck Zeche als Bezeichnung für eine Zunft deutet eben so, wie das Wort Gilde auf die Beyträge zur gemeinschaftlichen Zehrung bey den Zusammenkünften hin.

Digitized by Google

der allmähligen Freywerdung und der hierdurch allein ermöglichten selbstständigen Bewegung des gewerbsamen Mittelstandes waren; daß sie also keineswegs aus sclavischer Unterordnung und Abhängigkeit hervorgingen, keineswegs als das erkünstelte Resultat policeylicher, von oben herab gepredigter Weisheit in das Leben traten, sondern vielmehr aus der innern moralischen Kraft des Volkes selbst ihren Ausgang nahmen; und daß sie in dieser Gestaltung für das unter ihren Mitgliedern herrschende edle Selbstgefühl wohlerworbenen eigenen Werthes — des schönsten Keimes thatkräftiger Geltung — ein weit schätzenswertheres Zeugniß ablegten, als einseitige Befangenheit, Neid, Mißgunst und übel verhehlte Lust zur Viel-Regiererey später darin haben erblicken wollen[13])!

Demnach liegt aber auch auf der Hand, daß es eine äußerst wahrheitswidrige und ungerechte Kränkung für den Handwerksstand ist, wenn hier und da mit vornehmer Miene darauf zurückgewiesen wird: schon sein Ursprung weise ihm eine unfreye Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft an. Denn in dem Augenblicke, wo die Handwerksgenossen, in Zünfte und Innungen geordnet, einen eigenen Stand zu bilden begannen, bewiesen sie eben dadurch, daß sie ihre frühere Abhängigkeit bereits hinter sich hatten, und eine selbstständig-freye Rolle aus eigener Kraft zu spielen vermochten; ja man kann sogar die Zunft- und Innungs-Verfassung als wesentliche Organisationsform für den gesammten dritten Stand in Deutschland — also für das ganze freye Bürgerthum als solches — bezeichnen[14]).

---

13) Leider ist dieser, für die richtige Beurtheilung des Zunftwesens so äußerst wichtige Gesichtspunct von sehr vielen neueren Schriftstellern über das Zunftwesen auf das Unverantwortlichste hintan gesetzt worden. Nur Wilda hat auch über diesen Punct a. a. O., S. 307. u. f. die richtigere Ansicht verlautbart, und nächst ihm Oesterley, a. a. O., S. 88. u. ff., so wie Rau in seiner Preisschrift, S. 37. u. ff.

14) Vergl. hiermit die Abhandlung von Immanuel Karl Heinr. Börner (resp. Chr. Ad. Klotz) de opificiorum ignobilitate inani et noxia, Hal. 1771. 4. und die Abhandlung von Karl Renatus Hauffen: Ehre und Vorzüge der Handwerker in Deutschland, nachmalige Verachtung, Ursprung, Schicksale der Zünfte und Innungen u. s. w., in

Digitized by Google

Mochten auch die Handwerkszünfte ursprünglich noch keine so speciell geregelte Einrichtung haben, als ihnen im Laufe der Zeit zu Theil ward: immer waren doch die Mitglieder dieser Vereine gleich anfangs darauf bedacht, den nächsten Zweck: die regelmäßige freundschaftliche Besprechung der zu einem und demselben Gewerbe gehörigen Individuen über ihr gemeinsames Interesse, über die Möglichkeit, sich die rohen Materialien auf bestem Wege zu verschaffen, über die zweckmäßige Theilung der Arbeit, über die Steigerung des Gewinns durch Anwendung besonderer Vortheile, über die Mittheilung von Gewerbs-Kenntnissen an Lehrlinge und Gesellen u. s. w. — auf alle Art und Weise sicher zu stellen; und hierin lag in der That schon der Keim zu der wirklichen, späteren Zunft-Einrichtung: obwohl erst die wiederholte Erfahrung im Laufe der Zeit genauere Normen für die Statuten der einzelnen Zünfte an die Hand gab.

---

dessen Staats-Materialien, St. 3. (Dessau 1783. 8.) S. 275. u. ff. Uebrigens suchten sich die Städte selbst gegen den Fall, daß einer ihrer Bewohner als „unfreyer Mann" von seinem Eigner zurückgefordert werden könnte, dadurch im voraus zu sichern, daß sie auf den Grund des Gewohnheitsrechts die Zurücklieferung abschlugen, wenn einmal das fragliche Individuum sich eine bestimmte Zeit hindurch in der Stadt aufgehalten, und dadurch die persönliche Freyheit thatsächlich erlangt hatte. Vergl. Selchows Electa juris Germanorum publici et privati, Lips. 1771. 8., S. 154. u. ff. Später ging man aber noch einen Schritt weiter, und verordnete geradezu, daß niemand als Bürger in einer Stadt aufgenommen werden solle, der seine freye Geburt oder das sogenannte Mannrecht nicht beweisen könne. Daher entstand auch das Rechtssprüchwort: „Keine Henne fliegt über die Mauern" — d. h. kein Leibeigener kann als solcher Mitglied einer Stadtgenossenschaft werden. (Die Leibeigenen werden hier symbolisch Hennen genannt, weil sie ihren Erbzins an den Grundherrn häufig in Hühnern zu leisten pflegten.) Hatte man einen besondern Grund, einem Leibeigenen den Zutritt zu der Stadtverbindung nicht ganz zu versagen, so verwieß man ihn wenigstens zur Ansiedlung außerhalb der Stadtmauern: ein Umstand, woraus sich der Name und die eigenthümliche Stellung der sogenannten Pfahlbürger erklärt, d. h. derer, die jenseits des Stadtgrabens und seiner Verpfählung ihren Wohnsitz hatten, und daher auch der wirklichen städtischen Qualification entbehrten, welche nur den, innerhalb der Stadtmauern wohnenden Bürgern zukam. Das alte Rechtssprüchwort: „Bürger und Bauer scheidet nichts, denn die Mauer," deutet scharf auf diesen Unterschied hin.

Digitized by Google

Eine urkundliche Nachweisung über den Stufengang in der allmähligen Fortbildung der deutschen Zunft-Einrichtungen müßte jedenfalls von großem Interesse seyn: denn sie würde, vollständig ausgeführt, die wichtigsten Gesichtspuncte des deutschen Städtelebens umfassen. Leider aber ist bis jetzt in diesem Felde der deutschen Culturgeschichte noch äußerst wenig geleistet worden: der meiste Stoff dafür liegt in dunkeln, größtentheils unzugänglichen Stadt-Archiven vergraben, und wartet erst eines unverdrossenen Sammlers, um, lichtvoll zusammen gestellt, die Grundlage für eine ächt pragmatische Entwickelung des Gegenstandes darbieten zu können. Einzelne abgerissene Data aber, wie sie bisher in dieser Beziehung gewöhnlich aufgeführt worden sind, Angabe der Jahrzahl für die Privilegien einzelner Innungen, Erwähnung der Streitigkeiten, die häufig darüber zwischen den Zunftgenossen und Obrigkeiten entstanden u. s. w. — dieß Alles kann unmöglich eine wahre, deutliche Einsicht in die allmählige Fortbildung der Innungs-Verhältnisse gewähren.

Demnach scheint es denn am rathsamsten, hier, wo die historischen Erläuterungen ohnedieß nur Nebensache und Mittel zum Zweck seyn können, nur noch einige wenige Hauptgesichtspuncte für die richtige Beurtheilung des allmähligen Stufenganges in der Fortbildung der Zunft-Institute so, wie sie sich dem Verfasser zu Folge seiner historischen Nachforschungen über diesen Gegenstand dargeboten haben, mit kurzen Worten zu besprechen.

Diese Hauptgesichtspuncte liegen in folgenden historischen Thatsachen:

I. Diejenigen Handwerks-Innungen, die sich mit der Besorgung der ersten Lebensmittel beschäftigten, oder die gangbarsten Kleidungsstoffe verfertigten, haben sich auch zuerst ordnungsmäßig constituirt, und sind daher als die ältesten anzusehen.

II. Die Kaufmanns-Gilden sind keineswegs älter, als die Handwerks-Innungen, sondern beyde Arten von Gewerbs-Vereinen haben sich gleichzeitig gebildet.

III. Die zeitig aufgekommene Sitte des Feilhaltens mit Handwerkswaaren gewisser Art auf einem und demselben Platze bot zwar nicht selbst den Entstehungsgrund für die Innungen als solche dar, trug aber doch wesentlich zur innern

Digitized by Google

Befestigung und gleichartigen Ausbildung der Zunft-Einrichtungen bey.

IV. Die Verbindung von festem Real-Besitze mit gewissen Zünften und Zunft-Einrichtungen ging nicht aus eigenmächtigem Mißbrauche, sondern aus richtiger Einsicht in die für das städtische Wohl ersprießlichsten Verhältnisse hervor.

Ueber jede dieser historischen Thatsachen zur näheren Begründung nur ein paar Worte!

Demnach

I. Diejenigen Handwerks-Innungen, die sich mit der Besorgung der ersten Lebensmittel beschäftigten, oder die gangbarsten Kleidungsstoffe verfertigten, haben sich auch zuerst ordnungsmäßig constituirt, und sind daher als die ältesten anzusehen.

Daß dieß der Fall war, lag eigentlich schon in der Natur der Sache. Denn wenn bey der ersten Begründung von Städten durch die allmählige Vereinigung einer größeren Menschenmasse auf einem Puncte auch doppelte Aufmerksamkeit auf die genügende Bereitung ihrer ersten Lebensbedürfnisse nöthig gemacht ward, und dabey die innere Verbindung der einzelnen Gewerbsgenossen, die gegenseitige Mittheilung ihrer Geschäfts-Erfahrungen u. dergl. bald als ein, für die sichere Erreichung dieses Zweckes höchst ersprießliches Mittel erscheinen mußte: so ward damit von selbst der stärkste Anlaß zum Entstehen von Handwerker-Vereinen gegeben, die sich zu festen Zünften und Innungen constituirten, so bald ihre Selbstgesetzgebung ihnen dazu als genügend in sich selbst abgerundet erschien. Speise und Kleidung waren Bedürfnisse, welche für alle, zu städtischer Ansiedlung sich entschließende Personen als gleich unentbehrlich erscheinen mußten; wer also aus der Bereitung dieser Bedürfnisse seinen Erwerb zog, der konnte auf fortdauernden, sichern Absatz unbedenklich rechnen: Aufforderung genug, daß sehr viele Städte-Bewohner gleichzeitig ihre Thätigkeit diesem Erwerbszweige zuwandten. Eben dadurch aber ward auf der andern Seite auch wieder eine ziemlich starke Concurrenz hervorgerufen, welche der nachtheiligen Folgen wegen, womit Gewerbs-Genossen dieser Art sich dabey in ihrem Erwerbe bedroht sahen, sehr bald in ihnen den Gedanken wecken mußte, nicht nur für

Digitized by Google

Jeden, der ihr Handwerk an Ort und Stelle betreiben wollte, gewisse Bedingungen der Aufnahme in ihren Verein, rücksichtlich der nöthigen Gewerbs-Kenntnisse, der Art und Weise des Geschäfts-Betriebs u. s. w. festzustellen, sondern auch die Ueberhäufung des Handwerks selbst mit einer allzu großen Zahl von Meistern im Verhältniß zu der Orts-Kundschaft durch Schließung der Zünfte, d. h. durch eine feste Vorschrift darüber, wie viele Meister vor der Hand, unter Ausschließung aller übrigen sich etwa noch anmeldenden, darin aufgenommen werden sollten — möglichst zu verhindern[15]).

Auf diese Weise war denn der Grundton für die spätere Verfassung dieser mit Besorgung der ersten Lebens-Bedürfnisse beschäftigten Handwerks-Innungen schon im voraus angegeben: und es darf uns gar nicht wundern, daß sie in dieser Weise bald eine, wider die meisten entgegen strebenden Policey-Maaßregeln sich wirkungsvoll vertheidigende innere Consistenz erhielten. Es gehörten aber zu dieser Klasse von Handwerks-Innungen vorzugsweise die Innungen der Bäcker, Fleischer und Fischer, so wie die der Wollenweber (Tuchmacher), Kürschner und Leinweber; die daher auch als die ältesten bezeichnet werden müssen.

II. Die Kaufmanns-Gilden sind keineswegs älter, als die Handwerks-Innungen, sondern beyde Arten von Gewerbs-Vereinen haben sich gleichzeitig gebildet.

Einer der besten Schriftsteller über das deutsche Städtewesen,

---

15) Alle bis jetzt von mir über den Gebrauch des Schließens der Zünfte angestellten historischen Nachforschungen haben mich in der Ueberzeugung befestigt, daß diese Sitte ursprünglich keineswegs eine so monopolistische Tendenz hatte, als sie im Laufe der Zeit hier und da angenommen, sondern daß auch ihr eine sehr vernünftige Absicht zu Grunde lag: daß aber auch auf der andern Seite ursprünglich dabey gar nicht von einer unbedingten, für alle Zeiten geltenden, sondern vielmehr nur von einer beziehungsweise geltenden, und also nach Zeit und Umständen abzuändernden Schließung die Rede war: Verhältnisse, die ich wegen ihrer Wichtigkeit für die Zurückweisung manches schweren, den Zünften neuerlich gemachten Vorwurfs bald an einem andern Orte ausführlich auseinander zu setzen gedenke, da hier der Raum mir eine nähere Entwickelung nicht verstattet.

Digitized by Google

und zugleich einer der ausgezeichnetsten Historiker unserer Zeit, Karl Dietrich Hüllmann, hat nicht nur in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, Th. 3. (Frankf. 1808. 8.) S. 137. u. f., sondern auch in seinem trefflichen Werke über das Städtewesen des Mittelalters, Th. 1. (Bonn 1826. 8.) S. 318. u. ff. die Ansicht aufgestellt, die Handwerks-Zünfte seyen eine Nachahmung der früher entstandenen Kaufmanns-Gilden, und das Streben nach Ausschließlichkeit des Handelsbetriebes habe die Handwerks-Genossen vorzugsweise dahin geleitet, sich in die Verkaufs-Hallen der eigentlichen Kaufleute einzudrängen.

Allein die Beweisführung darüber ist durchaus nicht treffend. Im Bezug auf die außer-deutschen Länder, Italien, Frankreich, England u. s. w., mag es im Allgemeinen wahr seyn, daß die Kaufmanns-Gilden früher vorhanden waren, als die Handwerks-Innungen: allein im Bezug auf Deutschland läßt sich das keineswegs erweisen; auch hat Hüllmann mit aller seiner Gelehrsamkeit nur das erstere wahrscheinlich gemacht, nicht aber das letztere documentirt. Wilda, in seinem früher angeführten Werke über das Gildewesen des Mittelalters, hat sich nicht bestimmt über diese Streitfrage ausgesprochen; doch läßt eine Aeußerung, die er daselbst S. 166. u. f. thut, vermuthen, daß er auch in diesem Puncte für die richtigere Ansicht stimme, und also nicht geneigt sey, die deutschen Handwerks-Innungen für eine Nachahmung der vaterländischen Kaufmanns-Gilden zu erklären. Er sagt nämlich dort: „In Deutschland sind bisher keine Urkunden zum Vorschein gekommen, welche uns ein Bild geben von der Beschaffenheit der Gilden, ehe dieselben vorzugsweise als Genossenschaften Gewerbtreibender mit gewerblichen Zwecken erscheinen."

Uebrigens giebt es allerdings einen historischen Gesichtspunct, von welchem aus man sich leicht zu erklären vermag, warum selbst ein so gründlicher Historiker, wie Hüllmann auf den Gedanken kommen konnte, die deutschen Handwerks-Innungen als eine Nachahmung der Kaufmanns-Gilden zu bezeichnen. Er liegt in dem Umstande, daß die ausländischen Kaufleute in vielen Städten Deutschlands sich allerdings weit früher in Gilden zusammen gethan hatten, als die eigentlichen Handwerker. Die Kaufleute eines Landes, einer Gegend, oder, wenn sie sich

Digitized by Google

in hinlänglicher Anzahl zusammen fanden, einer Stadt, schlossen sich in der Fremde aus Gründen, die zu allen Zeiten etwas Aehnliches bewirken werden, die aber in den eigenthümlichen Verhältnissen und Ansichten des germanischen Mittelalters noch einen ganz besondern Stützpunct fanden, eng an einander an, und stifteten unter sich Genossenschaften, wie sie sie in der Heimath kannten. In der That konnte auch für Niemand die Idee einer Verbindung zu gegenseitigem brüderlichem Beystande, der Gedanke geselliger Verkettung unter Sprach- und Stammes-Verwandten, so nahe liegen, als für die, welche in einem halbbarbarischen Zeitalter auf fremdem Grunde und Boden, sich als Fremde nicht nur ganz verlassen, sondern oft auch angefeindet und befehdet sahen. Darum bemerkt auch Wilda selbst a. a. O., S. 263., das Alterthum, die Menge und die Wichtigkeit solcher Verbrüderungen stammverwandter Kaufleute in der Fremde habe sehr natürlich auf den Gedanken führen müssen, sie für das Urbild aller übrigen Gilden und Zünfte zu halten. Indessen ist es, wie der Zusammenhang zeigt, keineswegs seine Absicht, die nur erwähnte Meinung wirklich hierdurch zu rechtfertigen. Vielmehr führen die, in seinem reichhaltigen Werke vorliegenden Data sehr bestimmt zu der Ueberzeugung, daß die deutschen Kaufmanns-Gilden, d. h. die Verbrüderungen einheimisch-deutscher Kaufleute in Deutschland, nur gleichzeitig mit den deutschen Handwerks-Innungen in das Leben getreten sind. Uebrigens würde Hüllmann gewiß die irrige Ansicht von der Prácedenz der Kaufmanns-Gilden vor allen übrigen nicht festgehalten haben, wenn er nicht überhaupt, wie seine oben citirten beyden Werke deutlich zeigen, gleich vielen andern neuern Schriftstellern, in der ungegründeten Meinung befangen gewesen wäre, als habe die Haupttriebfeder für die Begründung der Handwerks-Zünfte in eigenmächtiger Hoffahrt und ordnungswidrigem Trotze gelegen: eine Ansicht, die man allerdings einem sonst so gründlichen, vorurtheilsfreyen Historiker weit weniger leicht verzeihen kann, als etwa einem „vor der hohen Obrigkeit in tiefster Devotion ersterbenden" Policeymann.

III. Die zeitig aufgekommene Sitte des Feilhaltens mit Handwerks-Waaren gewisser Art auf einem und demselben Platze bot zwar nicht selbst

den Entstehungsgrund für die Innungen als solche dar, trug aber doch wesentlich zur innern Befestigung und gleichartigen Ausbildung der Zunft-Einrichtungen bey.

Sowohl in seiner Geschichte der Ungleichheit der Stände in Deutschland, Bd. III. S. 141. u. ff., als in seinem Werke über das Städtewesen des Mittelalters, Th. I. S. 315. in Verbindung mit S. 294. u. ff. desselben Bandes, hat Hüllmann die Ansicht aufgestellt, daß aus den besondern, in vielen, namentlich auch deutschen Städten getroffenen örtlichen Einrichtungen für den Waaren-Absatz der Kunstarbeiter und Handwerker die Zunftverfassung derselben unmittelbar hervorgegangen sey. Dieß ist nun allerdings nicht gegründet; vielmehr haben nur die ganz einfachen, natürlichen, schon oben von uns berührten Ursachen das Entstehen der Handwerks-Zünfte herbeygeführt; und Hüllmann würde auch seine Ansicht gar nicht in dieser Art ausgesprochen haben, wenn nicht seine schon vorerwähnte irrige Meinung, als seyen die Handwerker durch eigenmächtigen Uebermuth zur Nachahmung der Kaufmanns-Gilden bestimmt worden, ihn von selbst auf eine Folgerung obiger Art hätte bringen müssen. Indessen ist doch so viel wahr, daß die fragliche Sitte des Feilhaltens mit Handwerks-Waaren gewisser Art auf einem und demselben Platze nicht nur zeitig in Gebrauch kam, und sich ihrer einleuchtenden Bequemlichkeit wegen bald überall hin verbreitete, sondern daß sie auch die Zunft-Einrichtungen als solche wesentlich befestigen und gleichartig ausbilden half.

Durch einige nähere Bemerkungen über diesen Gebrauch dürfte dieß noch einleuchtender werden.

Das Bedürfniß selbst mußte zeitig auf verschiedene örtliche Einrichtungen und bauliche Anstalten zum Behufe des Feilbietens der Waaren führen; und zwar nicht nur rücksichtlich der jährlichen großen Märkte, sondern auch bey dem kleineren Verkehr, der unter den Stadtbewohnern selbst, und mit den Landleuten der Umgegend fortwährend stattfand, und seit dem höheren Emporkommen der Städte sich natürlich auch erweiterte. Die ursprünglich — aus dem oben angeführten Grunde — zum Feilhaben benutzten Plätze an den Kirchen konnten, beym Fortschreiten des Verkehrs, an den großen Markt-Tagen den zunehmenden Vorrath

Digitized by Google

an Waaren nicht mehr faſſen; man dachte daher auf die Anlage öffentlicher Gebäude, die den feilhaltenden Gewerbtreibenden Bequemlichkeit, Sicherheit und Schutz gegen ungünſtige Witterung gewährten.

In manchen deutſchen Städten mochte allerdings der Wunſch, fremde, d. h. ausländiſche Kaufleute zu regelmäßiger Wiederkehr zu bewegen, ein Beſtimmungsgrund werden, daß Fürſten, Biſchöffe und ähnliche Grundherren in den von ihnen abhängigen Städten zuerſt für ſolche Kaufleute beſondere Kauf- oder Gild-Hallen, Kauf- oder Leg-Häuſer erbauten, weil gerade dieſe als Fremde ſich nicht ſo gut, wie die Einheimiſchen mit bequemen, zum Feilhalten geeigneten Privat-Localen verſehen konnten; indeſſen wurden ähnliche Einrichtungen doch bald auch unter den Handwerkern üblich; und letztere ſahen ſich damit, wenn auch in kleinerem Maaßſtabe, wenigſtens eben ſo zeitig verſehen, wie die einheimiſchen Kaufleute; zumal, da manche Gattungen von Kaufleuten urſprünglich ſelbſt nur zum Handwerksſtande gehörten; wie z. B. die Tuchhändler, die anfangs nichts, als Wollenweber waren, und als ſolche Gewandſchneider hießen.

Gerade von der Wollenweber-Innung iſt es vorzugsweiſe bekannt, daß ſie ſehr zeitig beſondere Tuchhallen und Gewandhäuſer zum Feilhalten hatte. So erwarb z. B. die Stadt Soëſt in Weſtphalen, wie Hüllmann a. a. O., Th. I. S. 297. ſelbſt bemerkt, von einem gewiſſen Weinrich von Stern ſchon im Jahre 1260 ein Gebäude nach Erbzinsrechte, welches ſie den „Wüllnern" gegen zwanzig Mark Silbers jährlicher Miethe als Marktſtelle einräumte, und wobey von dieſem Mieth-Betrage der Grundzins oder ſogenannte Urt-Pfennig (praestatio de area domus) an den Eigenthümer entrichtet ward. Auch zu Salzwedel und zu Wien gab es ſchon damals dergleichen Tuchhallen.

Die Leinweber und die Kürſchner trafen bald ähnliche Einrichtungen unter ſich. Dabey hatten die Leinweber an einigen Orten, wie z. B. in Köln, ihre Verkaufslocale in Gemeinſchaft mit den Tuchmachern, anderwärts aber, wie z. B. in Frankfurt am Main, beſaßen ſie dergleichen ausſchließlich; während die

Digitized by Google

Kürschner (pellifices in den Urkunden genannt) sowohl zu Köln, als zu Stendal mit eigenen Localen versehen waren.

Namentlich aber waren Handwerker, die mit Lebensmitteln feil hielten, oder auf das Lager arbeiteten, zeitig auf besondere bauliche Einrichtungen zur Concentrirung ihrer Artikel bedacht; und es kamen dergleichen Einrichtungen um so eher zu Stande, da es eben so wohl im Interesse des Publicums, als in dem der Feilhaltenden selbst lag, für die Schaustellung und den Verkauf gleichartiger Waaren an einem und demselben Orte möglichst zu sorgen: in wie fern dadurch theils die Kleinhändler desto mehr zum Wetteifer in der Güte der Waaren und in der Billigkeit der Preise veranlaßt wurden, theils die Käufer das Aussuchen der vortheilhaftesten Artikel durch die ermöglichte Vergleichung derselben, von verschiedenen Verkäufern an einem und demselben Orte ausgestellten Waare sich sehr wesentlich erleichtert sahen. Ein Obdach an öffentlichen Plätzen eignete sich hierzu am besten; zumal, da in früheren Jahrhunderten die Zahl der geräumigen städtischen Häuser noch sehr gering war.

Anfänglich erbauete man diese Gewerbhallen, oder bedeckten Gänge und Plätze nur leicht und schlicht von Holz; doch wurden in größeren und reicheren Handelsstädten nachher oft steinerne Schwibbogen-Gänge dazu errichtet, welche man in älterer Zeit meistens Lauben nannte. So werden z. B. die drey Gewerbs-Lauben zu Freyburg im Breisgau schon in der Gründungs-Urkunde dieser Stadt vom Jahre 1120 erwähnt; und aus der Geschichte von Magdeburg ist bekannt, daß die „allgemeine große Gewerbslaube" daselbst im Jahre 1293 durch Feuer verwüstet ward. Mehrere schlesische Gebirgsstädte zeigen uns diese „Läuben" (wie man im dortigen Dialecte sagt) am Marktplatze oder Ringe; und zu Marienburg in Westpreußen finden wir die „hohen und niederen Lauben" als Verkaufslocale aufgeführt. An einigen Orten kommen diese Gewerbslauben unter eigenthümlichen Namen vor; wie z. B. in Braunschweig und Hamburg, wo sie ursprünglich den Namen: „der Jungfernstieg" führten: eine Benennung, die zwar sonderbar klingt, aber sich sehr gut erklären läßt, sobald man nur daran denkt, daß bedeckte Schwibbögen, die auch bey Regenwetter einen ungestörten Spaziergang verstatteten, und wo zugleich eine Menge freundlicher, gewandter Verkäufer interessante

Digitized by Google

Gegenstände aller Art feil boten — für junge Mädchen jedes Standes Anziehungskraft genug haben mußten, um zu einem oft wiederholten Besuch einzuladen; zumal da gewiß auch hier sehr oft, so gut wie bey andern Versammlungs-Plätzen der öffentlichen Schaulust, sich der bekannte Ausspruch des Menschenkenners Ovid bewahrheiten mochte:

„Spectatum veniunt, veniunt spectentur ut ipsae!“

Seit dem Emporblühen des eigentlichen kaufmännischen Handels, und namentlich seit der Beförderung desselben durch den Meßhandel, wurden diese Verkaufslokale allerdings vorzugsweise von den eigentlichen Kaufleuten eingenommen; allein früherhin und in den ältesten Zeiten spielten gewiß die Verkäufer aus dem Handwerksstande daselbst eine sehr wesentliche Rolle; obschon größere bauliche Einrichtungen dieser Art häufig besonders deshalb getroffen wurden, um die ausländischen Kaufleute an irgend eine Stadt zu fesseln.

In der That finden wir auch, daß gerade in der frühesten Zeit in solchen Kaufhallen und bedeckten Räumen die einzelnen verschließbaren Abschläge oder Bänke (an deren Stelle erst späterhin wirkliche Gewölbe traten) vorzugsweise von den, mit den ersten Lebensbedürfnissen handelnden Gewerbsleuten, wie namentlich von den Bäckern und Fleischern, besetzt waren: ganz natürlich deshalb, weil eben diese Innungen selbst der Natur der Sache nach am zeitigsten entstehen mußten. An die Brodbänke und Fleischbänke schlossen sich aber die Weinbänke, Bierbänke, Lederbänke und Schuhbänke sehr zeitig an. Andere Gewerbsleute aber, die ihrer Verkaufs-Artikel wegen sich in engen Hallen nicht aufhalten konnten, wie z. B. die Fischer, erhielten freye Plätze als gemeinsame Verkaufslocale angewiesen.

In Städten, wo örtliche Verhältnisse u. dergl. es nicht erlaubten, Verkaufshallen in hinreichender Anzahl zu etabliren, oder wo die Handwerker selbst es vorzogen, nach Erwerbung von bequemen Häusern sich passende Privatlocale zum Verkauf anzulegen, suchte man die Vortheile, welche den Kauflustigen durch die Verkaufshallen dargeboten worden waren, wenigstens damit einigermaasen zu ersetzen, daß man an den Häusern selbst sogenannte Ueberbaue, Ueberhänge, Ueberzimmer, Vorgezimmer und Ausfänge anbrachte. Man rückte nämlich die Zimmer des

Digitized by Google

oberen Stockwerks an der Vorderseite der Häuser oft zwey, drey Ellen weit nach der Straße heraus, und gab ihnen eine Stütze von schrägen Balken; wodurch, wenn dieß bey mehreren aneinander stoßenden Häusern geschah, längs derselben ein bedeckter Gang entstand, der sich wirklich als eine Art von Verkaufshalle benutzen ließ [16]).

Da indessen durch diese Haus-Einrichtung die Straßen sehr verdunkelt wurden, und häufig noch andere Uebelstände damit verbunden waren, die wider alle Regeln der Bau-Policey stritten, so brachten obrigkeitliche Verbote diesen Gebrauch bald wieder ab; und um nun der Bequemlichkeit der Käufer auf eine andere Art gefällig zu werden, wurde seitdem selbst von Seiten der Stadtmagistrate das Nebeneinander-Wohnen der Handwerker von derselben Art desto mehr begünstigt; so daß gar bald in vielen Städten eigene Straßen und Plätze von den daselbst wohnenden Gewerbsgenossen einer und derselben Profession gebildet, und deshalb auch mit besonderen, darauf bezüglichen Namen belegt wurden: wie die in verschiedenen deutschen Städten üblichen Bezeichnungen: Bäckergasse und Bäckerklint [17]), Fleischergasse und Knochenhauerstraße, Gerbergasse, Schuhstraße, u. s. w. deutlich beweisen.

Wie manchfaltig nun aber auch alle diese Einrichtungen und Gebräuche von jeher waren: immer hatten sie doch zuletzt eine und dieselbe Gesammt-Wirkung: sie führten die Handwerksgenossen von einer und derselben Profession ganz natürlich darauf,

16) Noch jetzt findet man diese Einrichtung der Häuser in mehreren, älteren deutschen Städten, wie z. B. in Braunschweig, wo diese Ueberbaue oft durch drey, vier mal wiederholte Etagen-Absätze gebildet werden.

17) Das Wort Klint bedeutet im niederdeutschen Dialect so viel wie Sammelplatz, und wird unter andern in Braunschweig noch jetzt zur Bezeichnung mehrerer solcher Plätze gebraucht. Ueberhaupt ist diese Stadt an Local-Namen aus alter Zeit ganz besonders reich, und oft wissen selbst die Eingebornen sie kaum noch zu erklären, obwohl mitunter ein einziger solcher Ausdruck, richtig erläutert, sehr viel Licht über uralte städtische Einrichtungen von besonderer Art verbreitet. Vergl. deshalb die lesenswerthe kleine Schrift von J. A. H. Schmidt: Versuch einer historisch-topographischen Beschreibung der Stadt Braunschweig, nach ihren Märkten, Plätzen, Straßen u. s. w., Braunschweig 1821. 8.

Digitized by Google

sich immer enger an einander anzuschließen, und die eigentliche Zunft-Einrichtung unter sich so genau wie möglich auszubilden; während zugleich die Uebertragung der Gesetze und Gebräuche einer Zunft auf eine andere, und also die gleichartige Entwickelung des Zunftwesens überhaupt, sehr wesentlich dadurch befördert ward. Professionisten desselben Gewerbes, die in ihren Verkaufsständen Nachbarn waren, lernten einander bald gewisse Handwerks-Vortheile u. dergl. ab; und je mehr sie deren Werth für den Geschäftsbetrieb einsahen, desto näher lag es ihnen, deren Fortbestehen der Genossenschaft überhaupt für längere Zeit dadurch zu sichern, daß sie dieselben durch statutarische Bestimmungen in den Innungsartikeln befestigen ließen. Die Nachbarschaft in den Häusern, Straßen u. s. w. hatte dieselbe Wirkung; zumal da die in beyden Fällen so sehr erleichterte mündliche Besprechung, gelegentliche Conversation u. s. w. sich ebenfalls im Bezug auf die innere Verbindung unter den Gewerbs-Genossen wesentlich geltend machen mußte. Selbst der gegenseitige Schutz und Beystand, den sich Gewerbsgenossen leisten konnten, die brüderliche Aushülfe in allerley Noth und Verlegenheit ward durch die Nachbarschaft ihrer Verkaufs- und Arbeitslocale außerordentlich erleichtert; und daß darin für jede Innung als Corporation ein sehr bedeutender Vortheil lag, springt von selbst in die Augen. Denn das gegenseitige Zusammenhalten war ja die erste Grundbedingung für das sichere Gedeihen dieser Genossenschaften!

Auf der andern Seite aber wurde durch den örtlichen Zusammenhang der Zunftgenossen unter einander manche obrigkeitliche Anordnung über das Innungswesen nicht nur in der Mittheilung, sondern auch in der Ausführung so sehr erleichtert, daß die meisten Stadtmagistrate schon aus diesem Grunde einen solchen Zusammenhang lieber begünstigten, als störten: zumal, da selbst policeylich die schneller mögliche Zusammen-Berufung und das raschere Mobilmachen der Zunftgenossen für allgemeinere Zwecke, bey Feuers- und Kriegsgefahren u. s. w. von bedeutender Wichtigkeit war. Aus diesem Grunde stellte man auch der Erwerbung besonderer Zunft-Versammlungs-Häuser durch die Innungen mit Recht selten ein Hinderniß entgegen.

IV. Die Verbindung von festem Real-Besitz mit

gewissen Zünften und Zunft-Einrichtungen ging ursprünglich nicht aus eigenmächtigem Misbrauche, sondern aus richtiger Einsicht in die Verhältnisse hervor.

Je mehr sich die Innungen nach und nach unter einander selbst abgränzten, die Theilung der Arbeit auf feste Regeln brachten, besondere persönliche Fertigkeiten und hier und da auch einen gewissen Vermögensbesitz zur Grundbedingung für den Eintritt in ihre Genossenschaften machten, desto näher lag es ihnen, als Entschädigung dafür sich das ausschließliche Recht des Gewerbs-Betriebs durch erworbene landesherrliche Privilegien, obrigkeitliche Zugeständnisse u. s. w. zu verschaffen. Obgleich nun die Zünfte selbst als Corporationen solche Handwerks-Gerechtigkeiten zu erwerben pflegten, und die besondern Dienste, welche sie ihren Landesfürsten, Obrigkeiten u. s. w. während der unruhigen Zeiten des Mittelalters selbst durch bewaffneten Beystand zu leisten vermochten, sehr häufig den nächsten Entstehungsgrund zur Verleihung solcher ausschließlichen Privilegien darboten: so ward doch die damit errungene monopolistische Stellung in der älteren Zeit nur durch die persönliche Thätigkeit der einzelnen Gewerbs-Genossen wirksam, und verlor beym Aufhören dieser Thätigkeit ihre Geltung.

Indessen entwickelte sich doch hieraus mit der Zeit das Verhältniß der Real-Gerechtigkeiten für Handwerksgenossen, obschon ganz allmählig. Zunächst ward es nämlich üblich, für den Besitz der einzelnen Stellen auf den gemeinschaftlichen Verkaufsplätzen das Vererbungsrecht vom Vater auf den Sohn in Anspruch zu nehmen. Der Wunsch eines Handwerkers, seinem Sohne, welcher schon im voraus für dieselbe Profession bestimmt war, einen bequemen Verkaufsstand später ohne Weitläuftigkeiten überlassen zu können, war zu natürlich, als daß man ihm nicht von Seiten der Innungen selbst bereitwillig hätte Vorschub leisten sollen. Es bildete sich daher zuerst ganz geräuschlos und allmählig ein hierauf bezügliches Herkommen: nachdem aber dasselbe eine Zeit lang unangefochten bestanden hatte, begannen die Inhaber ererbter Verkaufsplätze den Anspruch darauf schon als ein Recht zu behandeln; und da ihnen nicht nur die Billigkeits-Rücksicht auf das factische

Digitized by Google

Verhältniß der Sache, sondern namentlich auch der Rechtsschutz der Verjährung meistens dabey zu Statten kam, so wurden entstandene Streitigkeiten darüber mit dem Landesherrn oder mit der Grundherrschaft, und mit den Obrigkeiten, welche etwa dergleichen Rechte nicht anerkennen wollten, meistens durch Geldzahlungen von Seiten der Zünfte als Genossenschaften ausgeglichen [18]).

Dieß führte aber nun bald weiter. Denn in wie fern es auf diese Art den Zünften bald möglich wurde, die Erblichkeit der Verkaufsstände zum Besten ihrer Mitglieder durch Vergleiche, rechtliche Entscheidungen u. s. w. sicher zu stellen: in so fern mußte auch allmählig der Gedanke in ihnen rege werden, die Bequemlichkeit, die für die ungestörte Betreibung eines gewissen Gewerbes, Sicherung regelmäßiger Kundschaft u. dergl. aus der Verknüpfung eines feststehenden städtischen Real-Besitzes mit dem ausschließlichen Gewerbsbetriebe an einem Orte erwuchs, dadurch fortdauernd zu machen, daß sie die Ausübung dieser Handwerks-Gerechtigkeit von nun an geradezu von der Erwerbung eines solchen Real-Besitzes abhängig machten. Diejenigen Innungen, welche das Publicum mit den ersten Lebensbedürfnissen versorgten, und also gewiß darüber seyn konnten, daß es an Competenten zur Erlangung ihres Meisterrechtes wegen der in dem fraglichen Gewerbe selbst liegenden sichern Garantie auf reichlichen Unterhalt niemals fehlen werde — waren vorzugsweise im Stande, dieses Erschwerniß für den Eintritt in ihre Innungen durchzuführen: weshalb denn die feste Verknüpfung der Handwerks-Gerechtigkeit mit städtischem Realbesitz namentlich bey den Bäckern und Fleischern zuerst in Gebrauch kam.

Allerdings führte späterhin dieser Umstand wesentliche Mißbräuche herbey, wie z. B. wenn alle richtige Proportion zwischen der geschlossenen Zahl der Inhaber des Monopols, und der sich fortdauernd vermehrenden Bevölkerung des Ortes, wo es zur Ausübung kam, im Laufe der Zeit verloren

18) Die näheren Belege hierüber finden sich in dem bereits angeführten Werke von Hüllmann, über das Städtewesen des Mittelalters, Th. I., S. 307. u. ff.

Digitized by Google

gegangen war: allein diese und andere ähnliche Uebelstände hatten weit mehr ihren Grund in dem allmählig aufgekommenen unrichtigen Verfahren bey der Schließung und Geschlossen-Haltung der Zünfte, als in jener Art und Weise der festen Anknüpfung von Handwerks-Gerechtigkeiten an städtischen Real-Besitz. Daß übrigens diese Anknüpfung nicht nur für die Gewerbs-Genossen selbst, sondern auch für die städtischen Gemeinden, wo sie Platz ergriff, wesentlichen Vortheil hatte, leuchtet wohl von selbst ein. Denn abgesehen von der Bequemlichkeit, welche das Publicum darin finden mußte, z. B. die Ausübung einer Backgerechtigkeit so fest an den Besitz eines gewissen Hauses geknüpft zu sehen, daß es fortwährend mit Bestimmtheit auf die Befriedigung der hier einschlagenden Bedürfnisse von diesem Platze aus rechnen konnte — lag in der für die Meister solcher Innungen nun bestehenden Nothwendigkeit, zur Erwerbung einer Gerechtigkeit dieser Art ein bedeutendes Kapital zwar aufwenden zu müssen, dennoch aber es gleichzeitig durch den damit verbundenen festen Grundbesitz garantirt zu sehen, eine Sicherstellung für die Consumenten, welche diese gewiß bald wesentlich schätzen lernten. Je besser nämlich der finanzielle Credit eines solchen Meisters durch diesen Grundbesitz geschützt ward, je leichter also das nöthige Betriebs-Kapital für sein Gewerbe von ihm herbey geschafft werden konnte, desto eher durfte sich das Publicum versichert halten, mit gleichförmig guter, aus den besten Natur-Producten bereiteter Waare versehen zu werden: weil sicherer Ankauf aus guter Hand mit entsprechenden, stets bereit gehaltenen Geldmitteln sich, selbst störenden Concurrenzen gegenüber bewerkstelligen ließ. Aber auch die Innung als Corporation hatte ein wesentliches Interesse daran, ihre Meister in ihrem Erwerbe durch eine sichere Grundlage eines Credits begünstigt zu sehen, weil hiermit zugleich nicht nur für deren Familien eine bessere Zukunft garantirt, sondern auch die Erfüllung der gewöhnlichen Innungs-Prästationen von Seiten der fraglichen Meister selbst in zuverlässige Aussicht gestellt ward. Und die Stadt-Obrigkeit ihrerseits gewann unter solchen Verhältnissen ebenfalls die begründete Hoffnung, die gewerbtreibenden Bürger sammt deren Angehörigen gegen die bedrohlichen Wechselfälle der Zukunft so geschützt zu sehen, daß sie wohl nicht leicht in die traurige

Digitized by Google

Nothwendigkeit gerathen konnten, den Wohlthätigkeits-Anstalten ihres Wohnorts beschwerlich fallen zu müssen.

Es leidet keinen Zweifel, daß außer diesen Gesichtspuncten noch manche andere ähnliche Gründe zur Vertheidigung der festen Verbindung von städtischem Real-Besitz mit der Berechtigung zur Ausübung gewisser Handwerks-Befugnisse sich wirkungsvoll geltend machen lassen, und es sind dergleichen unter andern in dem lesenswerthen Schriftchen eines Ungenannten: „Ueber die Vorzüge der Real-Gewerbs-Gerechtigkeiten" (Landshut 1815. 8.) sehr viele aufgeführt. Indessen dürfte schon durch das, was in dieser Beziehung so eben von uns hervorgehoben wurde, die Richtigkeit der ursprünglichen Tendenz mancher Handwerkszünfte, die Ausübung ihrer Gerechtsamen an festen städtischen Real-Besitz zu knüpfen, ausreichend gerechtfertigt seyn.

Demnach liegt von selbst am Tage, daß die Schriftsteller sehr einseitig geurtheilt haben, die durch den äußern Anschein des monopolistischen Nachtheils der beym Handwerksstande vorkommenden Realgerechtigkeiten sich sofort bestimmen ließen, den Stab über dieselben zu brechen [19]).

Alle historischen Erläuterungen über das Entstehen und den allmähligen Bildungsgang der Handwerks-Zünfte in Deutschland, welche bis jetzt in diesen Blättern dem freundlichen Leser begegnet sind, erhielten hier, wie wir schon oben erinnert haben, vorzugsweise darum einen Platz, weil uns Alles daran liegen mußte, das richtige Verständniß der, oben an der Spitze der

19) Jedenfalls gehört selbst das, was J. G. Hoffmann in seiner schon oben citirten, anonymen, zwar geistvollen, aber auch von einem sehr befangenen Gesichtspuncte ausgehenden Schrift: „Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunft-Verfassungen" (Königsberg 1803. 8.) S. 167—185. mit großem Eifer gegen die Real-Gerechtigkeiten des Handwerksstandes vorgebracht hat, in die Kategorie der einseitigen Entwickelungen dieses Gegenstandes. Mag auch gar manche von ihm hier aufgeführte Thatsache und Behauptung an sich richtig seyn, so bleiben die Folgerungen, die er daraus ableitet, doch immerhin falsch; da auch er in den Fehler verfallen ist, spätere entstandene, oft nur durch die Indolenz der Obrigkeiten herbeygeführte Mißbräuche beym Innungswesen, der Wahrheit zuwider, als unleugbare Bestandtheile der ursprünglichen Tendenz der Zunft-Verfassung aufzufassen und zu behandeln.

Digitized by Google

Haupterörterung selbst, S. 23. axiomatisch aufgestellten Grund-Ideen über die ursprüngliche Tendenz des Zunftwesens beym deutschen Handwerksstande, gehörig einzuleiten, ehe noch die nähere Erörterung dieser Grund-Ideen selbst vom dogmatischen Standpuncte aus Platz ergriffe.

In wie fern ich nun hoffen darf, diesen Entzweck durch die auf obige Art bewerkstelligte Mittheilung wichtiger historischer Momente wirklich erreicht zu haben, wird es ganz in der Ordnung seyn, wenn ich mich jetzt zu der genaueren Erläuterung der fraglichen Grund-Ideen selbst wende.

Die erste derselben war oben in den Satz zusammengefaßt worden: Die Zunftverfassung beym deutschen Handwerksstande habe vorzugsweise dahin gestrebt, den Unterhalt der gewerbtreibenden Familien möglichst zu sichern: es ist daher unsere Aufgabe, zunächst diesen Satz zweckdienlich zu erläutern, und wir glauben dieß am besten so bewerkstelligen zu können, daß wir sofort die Mittel beleuchten, welche für Erreichung dieses Entzwecks von Seiten der Zünfte in Bewegung gesetzt wurden. Sie waren:

I. Die möglichst genaue Abgränzung der einzelnen Zunft-Arbeiten; und

II. Die billige Beschränkung der persönlichen Gewerbs-Thätigkeit der einzelnen Zunftgenossen zum Besten minder vermögender Meister und Meisters-Wittwen.

Ueber jedes dieser Mittel haben wir aber, der darin liegenden practischen Bedeutsamkeit wegen, besonders zu sprechen.

Was demnach

I. Die möglichst genaue Abgränzung der einzelnen Zunft-Arbeiten als Hülfsmittel zur Sicherstellung des Unterhalts der gewerbtreibenden Familien betrifft, so scheint uns hierbey Folgendes vorzugsweise beachtenswerth:

Allerdings hat man in neueren Zeiten gegen den Zunftzwang, d. h. gegen die ausschließliche Berechtigung bestimmter Innungen zur Fertigung gewisser Gewerbs-Arbeiten, immer die Anklage am lebhaftesten geltend gemacht, daß er die bürgerliche Betriebsamkeit, die doch dem allgemeinen Staatszwecke zu Folge jedem selbstständigen Individuum nach dem freyesten

Digitized by Google

Umfange erlaubt seyn solle, thörichter Weise in Fesseln lege: allein bey näherer Erwägung der Sache findet sich bald, daß dieser Anschuldigung eine unrichtige Idee zu Grunde liegt.

Schon die tägliche Erfahrung lehrt, daß bey jedem Individuum eine unbeschränkte Vielgeschäftigkeit nur traurige Folgen nach sich zieht. Einerseits nämlich ist die Spannkraft des menschlichen Geistes schon durch seine Abhängigkeit von der körperlichen Disposition in gewisse Gränzlinien verwiesen, jenseits welcher jede erzwungene oder sich selbst überstürzende Thätigkeit zuletzt als erfolgloses, geschäftiges Nichtsthun sich offenbart; andererseits aber bringen auch die besondern Verhältnisse, innerhalb welcher jeder Einzelne als Mitglied der Staatsgesellschaft ordnungsmäßig sich zu bewegen hat, die Verpflichtung mit sich, so zeitig wie möglich sich auf einen fest bestimmten Punct der Berufsthätigkeit zu beschränken, und ihn als Centrum für das gesammte Thun und Streben mit Consequenz festzuhalten; und wer dennoch diese Verpflichtung unbeachtet läßt, wird dafür in der Regel viel zeitiger, als er es erwartet, durch Lebens-Ueberdruß, so wie durch Mangel an ruhigem Selbstvertrauen und an sicherem Credit bey seinen Nebenmenschen, bestraft werden.

In besonderer Beziehung aber auf die Handwerks-Arbeiten als solche, ist deren Beschränkung nach einer fest bestimmten Regel für jede einzelne Zunft deshalb sehr heilsam, weil diese Arbeiten, als mechanische im eigentlichen Sinne, nicht nur ein stets regelmäßig dabey wiederkehrendes Verfahren nöthig machen, sondern auch eine so genaue Aufmerksamkeit auf viele an sich unbedeutende Kleinigkeiten verlangen, daß vernünftiger Weise gar nicht erwartet werden kann, es sey irgend Jemand zur pünctlichen Ausführung einer verschiedenartigen Masse solcher Arbeiten in mehr als einem Handwerke wahrhaft fähig. Denn allmählig erlernt haben muß Jemand die hierher gehörigen Kunstgriffe durchaus, um sie mit Fertigkeit geltend machen zu können; es gehört also langjährige, wiederholte Uebung dazu; und schon darum ist es nicht denkbar, daß er ohne großen Zeitaufwand sich diese Geschicklichkeit in mehreren Handwerken werde erwerben können, um in einem Lebensmomente, wo er noch ohne wesentlichen Nachtheil für seine ganze bürgerliche Stellung in einen neuen

Digitized by Google

Beruf überzugehen vermag, an die Stelle einer bisher betriebenen Profession sofort eine andere zu setzen: angenommen aber auch, daß er wirklich im Stande gewesen wäre, sich diese Fähigkeit anzueignen, so würde immer die große Frage seyn, ob er in späteren Jahren noch geistige Biegsamkeit und Lebendigkeit genug besäße, um den erst dann erwählten neuen Beruf so wahrhaft liebgewinnen zu können, wie Jeder einen, namentlich mechanischen Beruf lieb haben muß, um ihn, selbst schwierigeren Zeitverhältnissen gegenüber, mit Ausdauer bis an das Ende seines Lebens ausüben zu können. Keines Menschen Eigenthümlichkeit verwächst mit einem solchen Berufe ganz in Eins, wenn er ihn nicht von den Knaben-Jahren an hat unverdrossen üben lernen; und doch ist ein solches in Eins Verwachsenseyn sehr wichtig für die als Hauptstützpunct der bürgerlichen Thätigkeit anzusehende unzerstörbare Berufsliebe!

Daß einzelne, ganz außerordentlich begabte Menschen — wirkliche Genies in ihrer Art — in der Art und Weise der bürgerlichen Stellung, die sie sich nach und nach erobert haben, ein gegen diese Grundsätze streitendes Beyspiel aufstellen können, soll nicht geleugnet werden: allein eine solche seltene Ausnahme stößt die gegenüber befindliche Regel durchaus nicht um, und kann noch viel weniger selbst die Grundlage für eine neue, doch wieder auf allgemeine Verhältnisse zu berechnende Regel abgeben.

Sonach hat sich denn also Niemand über ungerechte Beschränkung zu beklagen, der bey Betreibung eines Handwerks darauf verwiesen wird, über eine gewisse Gränzlinie der längst üblichen, zuständigen Arbeiten seiner Zunft nicht hinaus zu gehen; und ohnedieß heißt es hier rücksichtlich des gegenseitigen Verhältnisses der Handwerks-Innungen unter sich recht eigentlich: „Was Du nicht willst, das Dir die Leute thun sollen, das thue ihnen auch nicht!"

Unsere deutschen Vorfahren fühlten die Wichtigkeit aller dieser Gründe sehr wohl; denn eben darum hielten sie mit besonderem Ernst auf das bekannte Sprüchwort: „Vierzehn Handwerke, fünfzehn Unglücke!" Daß sie es aber auch practisch verstanden, einer solchen gewerblichen Vielthuerey durch die Handwerks-Statuten und Handwerks-Gebräuche selbst eine sichere Schranke entgegen zu stellen, haben sie mit dem bewiesen, was

Digitized by Google

sie in dieser Weise über die, für die technische Vervollkommnung der einzelnen Handwerks-Leistungen höchst wichtige Theilung der Gewerbs-Beschäftigungen bestimmten.

Schon an sich mußte, wie wir auch bereits gesehen haben, das von den Zünften erworbene Zwangsrecht seine politische Rechtfertigung darin finden, daß nur dem erweislich geschickten und vorschriftsmäßig ausgebildeten Gesellen das Meisterrecht verwilligt ward. Allmählig indessen machte sich, da mit dem Zunehmen der Cultur und zu Folge der eben deshalb gesteigerten Ansprüche des Publicums an die Gewerbs-Arbeiten, auch der Umfang, die Vielartigkeit und Verschiedenheit der Gewerbe selbst sehr gesteigert ward, eine sorgsame Trennung und Theilung der Gewerbe immer mehr nöthig; und es mußte natürlich bald dahin kommen, daß man besondere, statutarische Vorschriften hierüber traf. Insbesondere ward bald festgesetzt: wer bey der einen Innung das Meisterrecht erlangt habe, solle die zu einer andern gehörigen Arbeiten nicht verfertigen dürfen. Gerade die zweckmäßige Ausübung des, den Zunftgenossen zustehenden Zwangsrechts ward nur dadurch ermöglicht, daß man hierbey die einzelnen Gewerbe genau begränzte. Uebrigens lag sehr Vieles, was rücksichtlich der Theilung der Gewerbe sich herkömmlich und statutarisch feststellte, schon in der Natur der Sache, und mußte Platz ergreifen, wenn nicht die Gewerbsgenossen selbst sich dem Publicum gegenüber der Pfuscherey verdächtig machen wollten.

Nun ist zwar immer gegen eine übergroße Theilung der Arbeit der Vorwurf zulässig, daß sie den Menschen zur Maschine herabwürdige, und jede edlere nur unter freyer Ausbildung zum Entfalten zu bringende Anlage ersticke. Allein es läßt sich keineswegs behaupten, daß in der Zunft-Verfassung selbst dieses Princip der übergroßen Theilung der Arbeit liege. An und für sich nämlich verlangt die Zunft-Verfassung nicht sowohl Theilung der Arbeit, als vielmehr Theilung der Gewerbe. Dieser Unterschied ist aber sehr wichtig. Denn während die Theilung der Arbeit darin besteht, daß verschiedene Theile eines und desselben Fabricats von verschiedenen Händen verfertigt werden, verlangt die Theilung der Gewerbe blos so viel, daß die Gesammtmasse aller Gewerbs-Thätigkeit überhaupt nach gewissen

Digitized by Google

allgemeinen Grundsätzen in mehrere Hauptclassen zerlegt werde, rücksichtlich welcher sich dann wieder die einzelnen Zünfte als besondere Gewerbs-Corporationen constituiren. Bey diesen Verhältnissen aber bleibt der, einer jeden einzelnen Zunft angewiesene Kreis von Arbeiten in der Regel immer noch so groß, und umschließt eine so entschiedene Manchfaltigkeit von Gegenständen, daß zu möglichst vollkommener Herstellung derselben die ganze Thätigkeit und Spannkraft eines Menschen unzweifelhaft erfordert wird. Und eben darum liegt auch den Gewerbs-Genossen einer jeden nicht ganz untergeordneten Zunft ein ziemlich hoher Grad von Ausbildung als Zielpunct vor Augen, den sie keineswegs blos mechanisch, sondern mit wahrem Nachdenken und Selbstbewußtseyn zu erstreben haben.

In wie fern nun auf diese Weise der Anspruch strebsamer, in ihrem Fache gründlich erfahrener Handwerks-Genossen auf Hochachtung bey ihren Mitbürgern auch dann als völlig gerechtfertigt erscheint, wenn wir ihre zünftige Thätigkeit in scharf bestimmte Gränzen gewiesen erblicken, muß uns dieß auch um so bereitwilliger machen, die unleugbaren verschiedenartigen Vortheile der Zunft-Einrichtungen anzuerkennen: also namentlich auch den Nutzen der Theilung der Gewerbsthätigkeit: zumal, da selbst der strengsten Innungs-Theilung nach beym Handwerks-Betriebe eine so sclavisch-mechanische Abgränzung der Thätigkeit durchaus nicht vorkommt, wie sie bey dem so hochgerühmten und oft zum Nachtheile der Zünfte begünstigten Fabrikwesen fast in jeder Beziehung sich findet.

Noch verdient unter den wohlthätigen Wirkungen der strengen Theilung der Arbeit bey den Zünften auch der Umstand hervorgehoben zu werden, daß dadurch die jugendlichen Gemüther derer, die irgend ein Handwerk zu erlernen beginnen, nicht nur vor Schwindeley bewahrt, sondern auch an eine gewisse abgemessene Ordnungsliebe gewöhnt werden, die für ihre ganze künftige, bürgerliche Thätigkeit von dem wohlthätigsten Erfolge seyn muß. Schon die Bedingungen für den ersten Eintritt in den Gewerbstand und für das ganz stufenweise Fortschreiten darin wirken in dieser Rücksicht bey bestehender Zunft-Verfassung sehr bedeutsam. Der Lehrling muß sich bey einer bestimmten Zunft, deren Gewerbe er erlernen will, einschreiben lassen; von diesem

Digitized by Google

Augenblicke an wird er bereits gewöhnt, seine ganze Thätigkeit auf dieses eine Gewerbe zu richten. Dabey bleibt indessen die Zunft-Verfassung fern von dem unvernünftigen Despotismus, den Lehrling schon beym ersten Eintritt in seine Laufbahn, zu einer Zeit, wo er sein Gewerbe noch gar nicht näher kennt, für seine ganze Lebenszeit unauflösbar daran binden zu wollen. Sagt ihm nach genauerer Bekanntschaft das bereits erwählte Gewerbe nicht zu, so kann er ungehindert davon abgehen, und bey jeder andern Zunft sich einschreiben lassen. Bleibt er aber bey dem einmal ergriffenen Handwerke, und hat er sich nach überstandenen Lehrjahren darin losschreiben, d. h. zum Gesellen machen lassen, so tritt schon eine etwas stärkere Zwangs-Verbindlichkeit ein. Zwar steht es auch dem Gesellen frey, nach Gefallen zu einem andern Gewerbe überzugehen; allein da zunftmäßige Erlernung für jedes Gewerbe Grundbedingung ist, so muß er in diesem Falle bey dem neu erwählten Handwerk sich wieder als Lehrling einschreiben lassen, die erforderliche Zeit lernen, und dann von Neuem Geselle werden. Da nun hiermit nicht nur ein größerer Zeitverlust, sondern auch das für den menschlichen, und zumal jugendlichen Ehrgeiz äußerst kränkende Gefühl verbunden ist, vom Gesellen wieder zum Lehrling herabsteigen zu müssen, so liegt darin ein weit stärkerer moralischer Zwang für den Einzelnen, sein Gewerbe jetzt nicht wieder zu verlassen. Dieser Zwang ist jedoch keineswegs ungerecht, sondern sehr angemessen und wohlthätig. Denn es muß rücksichtlich eines Gesellen schon angenommen werden, daß er zu Folge seiner längeren Bekanntschaft mit den Verhältnissen des zuerst erwählten Gewerbes seinen Vorsatz reiflich zu prüfen vermöge, ehe er dasselbe verlasse und zu einem andern übergehe. Und eben dazu sollen ihn die gesteigerten Schwierigkeiten bey der Aenderung desto eher bewegen, damit er nicht aus Leichtsinn oder Veränderungslust sich wesentlichen Nachtheil für sein ganzes Leben zuziehe. Auch ist es wirklich äußerst selten, daß Gesellen die Gewerbe wechseln; und man darf es nur wohlthätig nennen, daß dem so ist, weil Leute, die vom Gesellenstande erst wieder zum Lehrlings-Verhältnisse herabgestiegen sind, nur bey ganz außerordentlicher geistiger Energie, also nur in höchst seltenen Fällen, die innerliche Unlust

Digitized by Google

über diesen Umtausch kräftig überwinden, und noch zu einem glücklichen Resultate ihrer Lebensthätigkeit gelangen werden.

Jedenfalls leuchtet nun ein, daß diese genau bestimmte Ordnung und Reihenfolge für den allmähligen Stufengang der persönlichen Thätigkeit der Gewerbs-Genossen, in Verbindung mit der Art und Weise der Theilung der Gewerbs-Arbeiten selbst unter den Meistern, Gesellen und Lehrlingen jeder einzelnen Innung, alle Standes-Genossen zu einer Regelmäßigkeit nicht blos in den Arbeiten, sondern in ihrem ganzen Thun und Lassen überhaupt, hinleiten muß, welche uns den eigenthümlichen Geist der Zunft-Einrichtungen von einer höchst vortheilhaften Seite zeigt. Uebrigens gewinnt durch die Theilung der Gewerbe selbst das consumirende Publicum sehr wesentlich; denn es ist durch diese Einrichtung in den Stand gesetzt, gewissermaasen im Voraus zu wissen, was es von jedem Gewerbs-Meister verlangen kann; es vermag leichter den rechten Mann zu jeder Arbeit aufzufinden, und kommt nicht in Gefahr, Arbeiten bey Jemand zu bestellen, der sie zwar aus Gewinnsucht annimmt, gleichwohl aber aus Mangel an Gewerbs-Kenntnissen, Uebung und Geschicklichkeit sie nicht probehaltig auszuführen vermag: ein Uebelstand, der seit dem Entstehen der Gewerbe-Freyheit und der Patent-Meister sehr herrschend geworden ist. Selbst zu einer, dem Umfange der Nachfrage entsprechenden Besetzung der Gewerbe trägt die Theilung der hierher gehörigen Arbeiten sehr wesentlich bey; wenigstens im Bezug auf solche Gewerbe, die ein ziemliches Betriebs-Kapital verlangen, oder sonst namhafte Schwierigkeiten bey der Erlernung u. dergl. darbieten. Denn wenn Jemand, der sonst Lust zum Betrieb eines solchen Gewerbes hat, zu Folge der bestehenden Innungs-Gränzlinien sicher darauf rechnen darf, sich den Absatz seiner Arbeit nicht durch das übergreifende Eindrängen anderer Gewerbs-Genossen gestört zu sehen, so vermag er auch eher ein bedeutendes Kapital auf das Spiel zu setzen, und behält Muth, die anderweitigen Schwierigkeiten durch Unverdrossenheit zu überwinden. Dabey hat der gesicherte Erwerb innerhalb eines bestimmten Kreises von Berufs-Arbeiten rücksichtlich des Verhältnisses der einzelnen Zünfte unter einander zugleich den äußerst wichtigen Vortheil,

Digitized by Google

daß er den so verderblichen Handwerks-Neid vermindert; was gewiß die aufmerksamste Beachtung verdient![20])

Doch, wir brechen jetzt hiervon ab, und wenden uns zur Beleuchtung der Art und Weise, wie

II. die billige Beschränkung der persönlichen Gewerbs-Thätigkeit der einzelnen Zunftgenossen zum Besten minder vermögender Meister und Meisters-Wittwen, den wichtigen Entzweck der Sicherstellung des Unterhalts der gewerbtreibenden Familien ebenfalls von jeher wesentlich befördert hat.

Das, unsern deutschen Vorfahren von jeher eigene, besondere Billigkeitsgefühl, welches dem vaterländischen Institute der Zunft-Einrichtungen in mehr als einer Beziehung deutlich aufgeprägt ist, mußte sie auch dazu bewegen, gleich ursprünglich die genossenschaftliche Verbindung der einzelnen Meister einer und derselben Zunft mit mancherley wohlthätigen Rückwirkungen auf die Verhältnisse minder vermögender, und vom Schicksal weniger begünstigter Meister und Meisters-Wittwen auszustatten: weil durch eine solche Fürsorge der Innung selbst für den Unterhalt der gewerbtreibenden Familien eine weit bessere Garantie herbeygeschafft ward, als irgend wo anders her zu erlangen gewesen wäre.

Der Raum erlaubt uns nicht, alle dergleichen Anordnungen hier aufzuzählen; die wichtigeren jedoch wollen wir etwas näher bezeichnen, weil auch von dieser Seite aus die Zunft-Verfassung als ein sehr ehrenwerthes Institut erscheint.

Rücksichtlich der Meister selbst erscheinen als solche Berechtigungen:

1.) Die Erlaubniß für jeden Handwerks-Meister, bey langwierigen Krankheiten, die ihn treffen, die Abtretung irgend eines

---

20) Vergl. die oben angeführte Schrift von Oesterley, S. 59. Ueberhaupt hat dieser Schriftsteller ebendas. S. 54—70. den außerordentlichen Nutzen der regelmäßigen Theilung der Gewerbs-Arbeiten mit der lichtvollsten Klarheit und Beredtsamkeit auseinander gesetzt; weshalb auch in der vorstehenden Entwickelung dieses Gegenstandes auf die so wohlbegründeten Ansichten des genannten Schriftstellers wesentlich Rücksicht genommen ward.

Digitized by Google

Gesellen von seinen Mitmeistern, wenn einer derselben mehrere in seiner Werkstätte hat, zu verlangen[21]).

2.) Der Anspruch verarmter Meister, sich bey der von Seiten ihrer Mitgenossen erfolgenden Umschau nach Arbeits-Beystand vorzugsweise berücksichtigt zu sehen[22]).

Die Meisters-Wittwen aber wurden rücksichtlich ihrer Erwerbsverhältnisse auf folgende Weise begünstigt:

1.) Durften sie das Gewerbe ihrer verstorbenen Männer in eben dem Umfange und mit denselben Nutznießungen fortreiben[23]).

---

21) Im allgem. Preuß. Landrechte, Th. II. Tit. 8. §. 374 — 387. ist dieses Befugniß ausdrücklich anerkannt; denn es heißt daselbst u. a.: „Verfällt ein Meister in langwierige Krankheit, so kann er die Abtretung eines Gesellen von seinen Zunftgenossen verlangen." Ferner: „Zu dieser Abtretung ist derjenige Meister vorzüglich verpflichtet, bey welchem die meisten Gesellen in Arbeit stehen. Ist die Zahl derselben bey mehreren Meistern gleich, so trifft die Abtretung den jüngsten unter ihnen." Und endlich: „Nach erfolgter Genesung muß der krank gewesene Meister den solchergestalt erhaltenen Gesellen dem vorigen Meister auf dessen Verlangen zurückgeben."

22) Die Königl. Sächsischen General-Innungs-Artikel vom 8. Januar 1780 bestimmen hierüber Kap. III. §. 35. Folgendes: „Ist ein Innungs-Genoß oder Meister mit bestellter Arbeit überhäuft, so hat er zu deren Förderung zu allererst das Absehen darauf zu richten, daß er dabey einen armen Innungs-Genossen oder Mitmeister zu Hülfe nehme."

23) Im Allgem. Preuß. Landr. a. a. O., §. 373. ist nicht nur im Allgemeinen anerkannt, daß die Wittwen zünftiger Meister das Handwerk so lange, bis sie außer dem Handwerke heyrathen, fortsetzen können, sondern auch bestimmt, daß die Gewerbe verbunden sind, ihnen Gesellen zu schaffen. Nur wurde durch eine königl. Verordnung vom 8. März 1797 festgestellt, daß geschiedene Handwerksfrauen, auch wenn sie nicht für den schuldigen Theil anerkannt worden seyen, diese Vorrechte nicht genießen sollten; obschon durch eine Verordnung an den Berliner Magistrat vom 30. Nov. 1786 die Frage: Ob eine Wittwe auch alsdann die Rechte einer Meisterswittwe habe, wenn ihr verstorbener Mann das Meisterstück zwar gefertigt, und dessen Aufnahme durch eine specielle Verordnung verfügt worden, er aber früher verstorben sey, als er in die Meisterrolle eingetragen worden, und die Meisterrechts-Gebühren bezahlt habe — unter der Voraussetzung bejahend entschieden worden war, daß die Wittwe die rückständigen Meisterrechts-Gebühren nachzahle. Vergl. die früher angeführte Schrift von v. Lamprecht von der Kameral-Verfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken

Digitized by Google

2.) Ward ihnen für den Fall, daß sie beym Absterben ihrer Männer mit keinen Gesellen versehen waren, ausdrücklich erlaubt, aus den Werkstätten anderer Meister, die mehrere Gesellen hatten, einen Gesellen nach Willkühr auszuheben, oder, vor allen andern Meistern, den ersten zugewandert kommenden Gesellen in ihre Werkstätte aufzunehmen. Nur einige positive Gesetzgebungen haben diese Berechtigung etwas beschränkt; wie z. B. das Preuß. Landr. a. a. O., §. 373., welches bestimmt, daß die Meisters-Wittwen das Recht, sich geschickte Gesellen beliebig bey andern Meistern auszusuchen, nur dreymal sollen ausüben dürfen, während §. 371. u. 372. feststellen, daß ein Meister, der nur einen Gesellen habe, und diesen einer aussuchenden Meisters-Wittwe ihres Vorrechts wegen überlassen müsse, berechtigt seyn solle, von einem der Mitmeister, der mehrere Gesellen habe, das Abgeben eines derselben zu verlangen; wobey auch noch hinzugefügt ist, daß für den Fall, wo mehrere Wittwen sich um die Ueberlassung eines und desselben tüchtigen Gesellen beym Gewerbe gemeldet haben, die Zeit der Anmeldung über die Auswahl unter den Bittstellerinnen entscheidet.

3.) Ward nach dem, in mehreren Gegenden Deutschlands herrschenden und auch durch einige Provinzial-Gesetze begünstigten Gebrauche, die Wieder-Verheyrathung einer Meisters-Wittwe mit einem Gesellen desselben Handwerks dadurch er-

---

und Manufacturen in den Preußischen Staaten, Berlin 1797. 8., S. 194. u. f. In den Königl. Sächs. General-Innungs-Artikeln Kap. III. §. 39. heißt es hierüber: „Eines Innungs-Genossen oder Meisters Wittwe, wenn sie anders des Bürgerrechts fähig, mag, so lange sie ihren Wittwenstand nicht verändert, ihres Mannes Kunst, Profession oder Handwerk mit Dienern oder Gesellen fortsetzen, und hat gegen Erlegung des gewöhnlichen Beytrags, alle Rechte und Freyheiten anderer Innungs-Genossen oder Meister zu genießen." Doch ist dabey ausdrücklich hinzugefügt: „Nur mag sie keinen Lehrling in die Lehre aufnehmen, noch lossprechen; es wäre denn, daß die Beschaffenheit der Kunst, Profession oder des Handwerks die Haltung der Lehrlinge auch bey Wittwen nothwendig machte." Dagegen ist durch die Königl. Sächs. Städteordnung vom Jahre 1832. §. 49. bestimmt, die Meisterswittwe, welche das Handwerk ihres Mannes fortsetze, solle von der Verbindlichkeit, das Bürgerrecht zu erlangen, dispensirt seyn; also hiermit eine, durch das frühere Gesetz ausgeschlossene Begünstigung für die Meisterswittwen ausdrücklich hinzugefügt worden.

Digitized by Google

leichtert, daß man dessen Aufnahme als Meister durch Herabsetzung der Kosten und auf andere Weise begünstigte[24]).

4.) Ward die Meisters-Wittwe mit den im Bezug auf die Zunft-Versammlungen u. dergl. üblichen Dienstleistungen der sogenannten Jung- und Umschicke-Meister verschont, und hatte auch gewöhnlich zur Lade nur die Hälfte des herkömmlichen Auflage-Geldes oder Quartal-Groschens zu bezahlen; wogegen sie freilich aber auch bey den Zunft-Versammlungen nicht anwesend seyn durfte, und überhaupt weder bey Erwählung eines Obermeisters noch bey andern Handwerks-Angelegenheiten um ihre Meinung befragt ward: was natürlich ganz in der Ordnung war.

5.) Verstattete man der Meisters-Wittwe, trotz dem, daß sie in der Regel keinen Lehrburschen selbst in die Lehre nehmen durfte, gewöhnlich dennoch, einen bey Absterben ihres Mannes schon eine Zeitlang in dessen Lehre gestandenen Lehrburschen zu behalten, und ihn durch einen Gesellen auslernen zu lassen[25]).

6.) Ward bey geschlossenen Zünften, d. h. bey solchen, die nur eine bestimmte Anzahl von Meistern haben durften, die Werkstätte einer Wittwe, wenn sie ihres Mannes Gewerbe fort-

---

24) Zwar ist diese Begünstigung durch den Reichsschluß von 1731. §. 13. No. 7. abgeschafft, allein die Braunschweigische Gilde-Ordnung vom 4. März 1765. (in Joh. Beckmanns Sammlung auserlesener Landesgesetze, Th. I. [Frankf. 1783. 4.] S. 230. u. ff.) hat sie Tit. II. §. 8. ausdrücklich beybehalten, und ein Gleiches ist von Seiten der Fuldaischen Policey-Ordnung für die Handwerke vom 31. Aug. 1784 (in Bibra's Journal von und für Deutschland, Jahrg. 1787. St. X.) §. 21. geschehen. Auch läßt dieser Gebrauch, in so weit er nicht auf nachtheilige Connivenz gegen ungeschickte oder in anderer Art nicht qualificirte Gesellen hinausläuft, sich recht wohl vertheidigen; zumal, da hier viel auf die Beschaffenheit jedes besonderen Falles ankommt.

25) In den Königl. Sächs. General-Innungs-Artikeln Kap. I. §. 14. heißt es in dieser Beziehung: „Stirbt des Lehrlings Meister, so soll dessen nachgelassene Wittwe, falls sie das Handwerk fortsetzt, den Lehrling zwar in ihrer Werkstatt zur Lehre, auch das bedungene Lehrgeld völlig behalten; jedoch muß sie den Lehrling einige Zeit vorher, ehe seine Lehrjahre zu Ende gehen, dem Aeltesten der Innung, damit dieser ihn völlig auslernen und lossprechen, oder zu einem andern Meister, der solches bewerkstelligen, bringen möge, übergeben, ohne daß jedoch dergleichen Lehrlingen ein weiteres Lehrgeld abgefordert werden darf."

Digitized by Google

trieb, der eines wirklichen Meisters gleich geachtet. Es durfte daher auch so lange, als die Wittwe dem Gewerbs-Betriebe nicht entsagte, ein neuer Meister statt des Verstorbenen nicht angenommen werden. Eigentlich lag diese Bestimmung schon in der Natur der Sache; indessen spricht sie doch auch eine gewisse Billigkeits-Rücksicht für die Meisters-Wittwen aus.

7.) Erklärte man die Meisters-Wittwe der vorangeführten Rechte nur dann für unfähig, wenn ihr Mann zur Zeit seines Todes den Rechten der Zunft wirklich entsagt hatte, oder derselben aus rechtlichen Gründen für verlustig erkannt wurde; auch entzog man ihr dieselben in der Regel nur zu Folge einer anderweitigen Verehelichung außerhalb des betreffenden Zunft-Verbandes, nicht aber wegen einer, während ihres Wittwenstandes erfolgten Schwängerung[26]).

Auch manche andere Begünstigungen der hinterlassenen Familien von verstorbenen Meistern waren offenbar darauf berechnet, die Existenz dieser Familien wesentlich zu erleichtern. So z. B. die Abkürzung der Lehrzeit für die Meisters-Söhne, und ihre Befreyung von dem Festhalten an der bestimmten Zeit des Ein- und Ausschreibens, oder wohl gar von allen Ein- und Ausschreibe-Gebühren; die Abkürzung der Wanderzeit für dieselben, und die Verminderung der Taxe für das Meisterrecht bey ihrem Eintritt in die Zunft, u. s. w.; rücksichtlich welcher Vorzüge überhaupt das Sprüchwort galt: „Ein Meisters-Sohn bringet das Recht mit sich.“[27])

---

26) Wenigstens spricht der Gerichtsbrauch für diese letztere Ansicht (Vergl. K. F. Hommels Rhapsodia Quaest. forens. Observ. 359. No. 3. und Observ. 430.) obschon die Tendenz des Rechtssprüchworts: „Die Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen,“ eigentlich dagegen streitet.

27) Ich kann nicht umhin, hierbey eine vortreffliche Bestimmung der bereits citirten Fuldaischen Handwerks-Ordnung zu erwähnen, wonach in der Absicht, daß nicht jeder Meister alle seine Söhne ausschließlich in sein eigenes Handwerk treten lasse, und also eine nachtheilige Ueberfüllung des letztern mit Gewerbs-Genossen herbeyführe, daselbst Art. 21. ausdrücklich bestimmt ward, daß jeder Meisterssohn seines Ortes nicht allein bey dem Handwerke seines Vaters, sondern auch bey jedem andern, als ein Meisterssohn angesehen, und behandelt werden solle. Der Mangel einer solchen, wohlberechneten Vorschrift — an der freilich

Digitized by Google

Selbst die Meisters-Töchter wurden als solche von jeher durch den Innungs-Gebrauch begünstigt; wie namentlich bey der Verheyrathung mit einem Gesellen des väterlichen Handwerks, wo man diesem, wenn er bey eben der Lade eintrat, zu welcher des Mädchens Vater gehörte, gewöhnlich nur ein geringeres Meistergeld abverlangte. Und obschon bereits der Reichsschluß von 1731. §. 13. No. 7. sich gegen diese Sitte erklärte, so ist doch noch Vieles davon bis auf den heutigen Tag gebräuchlich geblieben.

Wie man nun auch über diese Begünstigungen sich minder wohlbefindender gewerbtreibender Familien durch die Innungen selbst, urtheilen möge, immer wird wenigstens so viel feststehen, daß sie, selbst abgesehen von ihrem directen Nutzen, für die Auctorität und politische Geltung der Innungen als Corporationen nur wohlthätig wirken konnten; daß der moralische Einfluß der dadurch mächtig angeregten gegenseitigen Hülfe-Leistung der Innungs-Genossen unter einander, auf diese selbst, sowohl in ihrer Stellung als Corporations-Mitglieder, als in ihrem allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisse, einen nicht weniger ersprießlichen Eindruck machen mußte; und daß sogar das allgemeine Interesse des Staates und der Gemeinden sehr wesentlich dadurch befördert ward; weil jene Begünstigungen sehr geeignet waren, das Verarmen gewerbtreibender Familien zu verhüten, und also die so schwierige Armen-Versorgung in den Gemeinden zu erleichtern: ein Gesichtspunct, der namentlich jetzt, wo man so sehr Ursache hat, über zunehmenden Pauperismus zu klagen, durchaus nicht unbeachtet bleiben sollte[28]).

---

finanzielle Plusmacherey kein Gefallen finden wird, — ist anderwärts, und namentlich auch im Königreiche Sachsen, längst schon sehr fühlbar geworden.

28) Allerdings war für die Zünfte selbst zu der Zeit, wo ihre Verfassung sich zuerst in der noch jetzt ersichtlichen Weise ausbildete, die Verpflichtung, für den Unterhalt verarmter Zunftgenossen sammt Nachkommenschaft bestens zu sorgen, noch weit dringlicher, als jetzt, wo Armenhäuser, Verpflegungs-Institute, Arbeits-Anstalten für Freywillige u. s. w. auf Staats- oder Gemeinde-Kosten fast überall eingerichtet sind. Allein die Ersprießlichkeit einer von den Zünften selbst ausgehenden Fürsorge dieser Art ist auch mit Rücksicht auf unsere Zeit noch immer

Digitized by Google

Natürlich aber kann hier durchaus nicht davon die Rede seyn, solche Begünstigungen der hinterlassenen Familien von Gewerbsmeistern, die als wirkliche Mißbräuche erscheinen — wie z. B. die Dispensation der Meisterssöhne vom Meisterstück und von den Wanderjahren u. dergl. — irgend vertheidigen zu wollen. Vielmehr sind wir gerade umgekehrt der Meinung, daß eingerissene Gewohnheiten dieser Art — die aber freilich nicht ursprünglich den Zünften eigen waren, sondern sich erst später allmählig in dieselben einschlichen — noch weit strenger verboten und geahndet werden sollten, als es in der Regel wirklich geschieht. —

Wir kommen nun zur Erläuterung des zweyten oben S. 23 aufgeführten Haupt-Gesichtspunctes für die ursprünglich wohlthätige Tendenz der Zunft-Verfassung.

Sie sprach sich, wie wir sahen, in dem bestimmten Streben der Innungen aus, die genügende Befriedigung des Publicums durch die Gewerbs-Arbeiten nach deren Quantität, Qualität und Preis vermöge der Innungs-Verfassung selbst bestens sicher zu stellen.

Daß dieses Ziel ein eben so wichtiges, als ersprießliches war, bedarf keines Beweises: wir haben also hier nur die Mittel zu besprechen, welche die Innungs-Genossen für die Erreichung dieses Zweckes verwendeten. Sie offenbarten sich:

I. In dem Abhängigmachen der Erwerbung des Meister-

notorisch; und zwar um so mehr, je schneller bey dem gesteigerten Wechsel des Verkehrs eine Verarmung jetzt oft da eintritt, wo man sie noch vor funfzig Jahren entweder gar nicht, oder doch nicht so schnell zu erwarten hatte. Da nun theils für den Staat überhaupt, theils für jede Gemeinde insbesondere die Verpflichtung existirt, nicht nur die schon vorhandenen, im eigentlichsten Sinne Armen, d. h. die, zur genügenden Erwerbung ihres täglichen Lebensunterhaltes an Nahrung, Kleidung, Wohnung, Feuerung und Geleuchte, ganz oder theilweise unfähigen Individuen, mit diesen ersten Lebens-Bedürfnissen zu versorgen, sondern namentlich auch dem Verarmen aller, von einem solchen Nothstande bereits nicht weit mehr entfernten Personen möglichst entgegen zu arbeiten: so müssen auch obige Einrichtungen zum Vortheil der Zunftgenossen als höchst zweckdienlich für das Gesammt-Interesse erscheinen.

Digitized by Google

rechtes von der Erfüllung bestimmter Leistungen in dem fraglichen Handwerksfache;

II. in dem Abhängigmachen der Zulassung bisheriger Gesellen zum Meisterrechte von der Entscheidung der Vorfrage, ob die, in der fraglichen Zunft schon vorhandenen Meister das Publicum wirklich zu befriedigen vermöchten, oder nicht?

Was nun hierbey

I. die Art und Weise betrifft, wie die Zunftgenossen den Wünschen des Publicums rücksichtlich der Beschaffenheit der Gewerbs-Arbeiten in so fern zu genügen suchten, als sie die Erwerbung des Meisterrechts von der Erfüllung bestimmter Leistungen in dem fraglichen Handwerksfache abhängig machten: so haben wir Folgendes hierüber zu bemerken:

Vor Allem wurde von dem, welcher das Meisterrecht irgend wo erwerben wollte, eine Nachweisung darüber verlangt, daß er das fragliche Handwerk bey einem zunftgerechten Lehrmeister erlernt habe. Diese Nachweisung mußte durch Vorlegung des Lehrbriefs im Original oder in beglaubigter Abschrift geschehen. Sodann hatte der Adspirant zum Meisterrechte durch Vorlegung seines Wanderbuchs darzuthun, daß er die übliche Wanderzeit dazu benutzt habe, den Betrieb seines Handwerks im Auslande näher kennen zu lernen. Und endlich mußte er durch die That beweisen, daß er das übliche Meisterstück den Innungs-Gesetzen gemäß zu verfertigen im Stande sey.

Diese Bedingungen wurden sämmtlich durch die Natur der Sache gerechtfertigt. Jedenfalls mußte der Zunft als Corporation, ihrer öffentlichen Geltung wegen, sehr viel daran liegen, daß das Publicum zu der gewerbsmäßigen Geschicklichkeit des neuen Zunft-Mitgliedes möglichstes Vertrauen habe, und sich, eben dieses Vertrauens wegen, bewogen finde, ihn durch feste Kundschaft bey seinem ehrlichen Fortkommen zu unterstützen. Daher wurden dem neuen Meister solche Probe-Leistungen abverlangt, durch deren Erfüllung er sich als ein wirklich gewerbstüchtig und probehaltig befundener Mann auszuweisen vermochte. Die Schwierigkeit der zu erfüllenden Leistungen war ein Sporn mehr für den neuen Meister. Denn je vollkommener er sie überwand, desto mehr konnte er darauf rechnen, sich einen

Digitized by Google

Handwerksruf zu begründen, die Achtung seiner Mitmeister zu erwerben, und seine Leistung als die beste Empfehlung seiner selbst an das Publicum zu betrachten, hiermit aber zugleich eine sichere Gewährleistung für seinen künftigen Unterhalt zu gewinnen.

Eben darum wurde nun aber auch auf die Bestimmung der Beschaffenheit und Zusammensetzung des zu fertigenden Meisterstücks in allen Innungs-Statuten von jeher großes Gewicht gelegt. Gewöhnlich führte man die Materialien, woraus es bereitet werden mußte, einzeln auf. Nächstdem mußte das aufgegebene Stück ohne fremde Beyhülfe in dem Hause eines Innungsmeisters, mitunter auch wohl beym Obermeister selbst verfertigt werden; und wenn das letztere der Natur des Stückes wegen etwa nicht ausführbar war, so hatte wenigstens der amtführende Obermeister die Verpflichtung auf sich, den arbeitenden Gesellen (den sogenannten Stückmeister) mehrmals bey der Arbeit zu besuchen, und dessen Verfahren genau zu beobachten. Das gefertigte Stück selbst ward rücksichtlich seiner Probehaltigkeit von einer besondern Zunftschau abhängig gemacht, und für deren Abhaltung aus der Mitte der Zunftgenossen gewöhnlich eine Anzahl eigener Schaumeister ernannt; auch für den Fall der Verwerfung dem Verfertiger ein längeres Arbeiten als Geselle zur Pflicht gemacht, damit er die mangelnde Fertigkeit noch erstreben könne. Auch war es ganz consequent, daß man von Seiten der Innungen für den Fall, wo ein Gesell sich durch landesherrliche Auctorität von der Verpflichtung zur Fertigung eines Meisterstücks dispensiren ließ, ihm durchaus nicht gleiche Rechte mit den übrigen Zunftgenossen zugestand; ihn für unfähig erklärte, die Stelle eines Obermeisters zu begleiten, und ihm gewöhnlich auch das Recht versagte, Lehrbursche zu halten, weil er allerdings die Vermuthung gegen sich hatte, zu gediegenen Urtheilen in Handwerks-Angelegenheiten eben so wenig geschickt zu seyn, als zum richtigen Anlernen eines Lehrlings. Nur mißbräuchlich kam es im Laufe der Zeit dahin, daß man bey einigen Innungen statutenmäßig dem zum Meister-Werden sich anmeldenden Gesellen die Wahl ließ, ob er ein Meisterstück fertigen, oder statt dessen nur eine gewisse höhere Summe zur Lade bezahlen wolle: und auch dann erhielt man wenigstens, wenn er die Geldzahlung wählte, die Bestimmung aufrecht, daß ein solcher, sich blos ein-

kaufender Meister keine Lehrburschen annehmen dürfe: weil ihm eben die Befürchtung entgegen stand, wie dem dispensirten, sogenannten Gnaden-Meister.

Wenden wir uns nun

II. zu der Art und Weise, wie man die genügende Befriedigung des Publicums nach Quantität, Qualität und Preis der Handwerksarbeit durch das Abhängigmachen der Zulassung bisheriger Gesellen zum Meisterrechte von der Entscheidung der Vorfrage: ob die in der fraglichen Zunft schon vorhandenen Meister ihr Publicum wirklich zu befriedigen vermöchten, oder nicht? — von Seiten der Innungen zu erreichen suchte: so scheint es ganz angemessen, zunächst über das für die Erhaltung der Staats-Gesellschaft so unentbehrliche Gleichgewicht zwischen dem Hervorbringen und Verzehren (Production und Consumtion) einige erläuternde Worte zu sagen. Dabey aber etwas weit auszuholen, ist eben sowohl im Interesse der gerade hier doppelt wünschenswerthen Allgemein-Verständlichkeit, als rücksichtlich der Natur der Sache selbst, unumgänglich nöthig.

Das Geld ist bekanntlich das allgemeine Mittel zur Ausgleichung gesellschaftlicher Bedürfnisse und Leistungen. Eben darum aber wird die Gesellschaft immer die Forderung zu machen haben, daß das Geld in hinreichender Menge vorhanden sey, um die fragliche Ausgleichung fortwährend auf entsprechende Art zu gewähren. Fragen wir nun nach den Bedingungen, unter welchen das Geld in hinreichender Menge vorhanden seyn kann? —: so finden wir bey näherer Erwägung bald, daß durch eine bloße gesteigerte Herbeyschaffung der edeln Metalle, die das Geld bilden, für diesen Zweck nichts geleistet wird, da sie vielmehr umgekehrt dazu beytragen kann, daß die Grund-Absicht der erleichterten Ausgleichung der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Leistungen nur noch mehr verfehlt wird, als dieß bey eingetretenem Mangel an jenen Metallen der Fall ist. Bekanntlich giebt es mehrere Länder, denen es erweislich nicht an dem Ausgleichungsmittel der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Leistungen fehlt, und in denen gleichwohl die gesellschaftlich-staatsbürgerlichen Verhältnisse einen zunehmenden Verfall nicht verleugnen können: was nicht möglich wäre, wenn die bloße Ver-

Digitized by Google

mehrung der edleren Metalle schon ausreichte, die bürgerliche Gesellschaft als solche zu erhalten. Eben so existiren andere Reiche, in welchen die Masse des Ausgleichungsmittels so groß ist, daß sie sich ganz außer Verhältniß zu den in ihnen verrichteten Arbeiten befindet: was abermals nicht möglich wäre, wenn schon das bloße Daseyn dieses Ausgleichungsmittels Arbeiten hervor riefe.

Es verhält sich mit den gesellschaftlichen Verrichtungen und deren Producten gerade, wie mit den Pflanzen. Was für diese die Feuchtigkeit ist, deren sie zu ihrer Entwickelung bedürfen, eben das ist für jene das Geld, als Ausgleichungsmittel; und so wie der gänzliche Mangel oder der allzu große Vorrath von Feuchtigkeit die Pflanzen tödtet, so vernichtet auch der gänzliche Mangel oder der allzu große Vorrath des Geldes als Ausgleichungsmittel die gesellschaftlichen Verrichtungen, so bald letztere einmal dieses Mittels zu ihrer Fortdauer bedürfen.

Da die plötzliche Vermehrung der edleren Metalle für gewöhnlich höchst schwierig ist, so hat man den Anforderungen der Gesellschaft im Betreff eines hinreichenden Vorrathes an jenem Ausgleichungsmittel dadurch zu genügen versucht, daß man zu einer künstlichen Vermehrung desselben seine Zuflucht nahm; bald, indem man den Nominalwerth des Geldes erhöhete, bald, indem man zu der einmal eingeführten Art dieses Ausgleichungsmittels noch andere hinzufügte, zu deren Herstellung nur ein geringer Aufwand von Papier und Druckerschwärze nöthig war. Die Erfahrung hat jedoch überall bewiesen, daß weder die eine, noch die andere Art der Vermehrung des Geldes die erwünschte Wirkung hervorbrachte: der erhöhete Nominalwerth nicht, weil das Ausgleichungsmittel seinen innern Werth behalten mußte, wenn die gesellschaftliche Thätigkeit und deren Producte den ihrigen behalten sollten; das Papiergeld nicht, weil man außer Stande war, ihm den Werth des Metallgeldes auf die Dauer zu geben.

Durch diese Mittel wurde also nie geleistet, was man in Absicht hatte. Und es giebt auch in der That nur Ein Mittel, den Verfall der Gesellschaft zu verhüten: *Man muß den Sachwerth des Geldes steigern, wenn das Geld als Ausgleichungsmittel zu mangeln beginnt.*

Unter *Sachwerth des Geldes* ist aber hier nicht der Werth zu verstehen, den das Geld als Sache hat; denn einen

Digitized by Google

solchen hat es gar nicht, sobald unter Sachen nur Gegenstände des unmittelbaren Genusses oder Nutzens verstanden werden können. Vielmehr bedeutet der Ausdruck: Sachwerth des Geldes hier denjenigen Werth, welchen das Geld in seinem Verhältnisse zu den Gegenständen des unmittelbaren Genusses und Nutzens hat. Dieser Sachwerth kann größer oder geringer seyn; jenes, wenn ich, um meine Bedürfnisse zu befriedigen und meinen Gewohnheiten genug zu thun, eine verhältnißmäßig geringe Quantität an Geld bedarf; dieses, wenn ich, um denselben Bedürfnissen und Gewohnheiten zu genügen, eine verhältnißmäßig große Menge Geldes nöthig habe. Der Sachwerth des Geldes entsteht also ebenso, wie der Geldwerth der Sachen.

Nie, so lange es eine menschliche Gesellschaft giebt, ist der Sachwerth des Geldes sich gleich gewesen: dafür haben große Weltbegebenheiten eben so, wie innere Einrichtungen in den einzelnen Staaten gesorgt. Seit der Entdeckung des spanischen und portugiesischen Amerika ist bekanntlich der Sachwerth des Geldes auf mehr, als die Hälfte von dem herabgesunken, was er vor dieser Entdeckung war. Keine menschliche Macht hat dieß verhindern können; die größere Menge der edleren Metalle, die den Europäern durch jene Entdeckung zufiel, gab den Ausschlag über alle die Veranstaltungen, wodurch man hin und wieder diese Metalle bey eben dem Werthe zu erhalten suchte, den sie bis dahin hatten. Dabey ist aber in den einzelnen europäischen Reichen der Sachwerth des Geldes immer sehr verschieden gewesen; hier größer, dort geringer. Da, wo die Regierungen dafür sorgten, daß Bedürfnisse erster Nothwendigkeit nicht zu unmäßigen Preisen emporsteigen konnten, hatte das Geld einen höheren Sachwerth, als da, wo man aus Vorliebe für eine einzelne Beschäftigung, wie z. B. für den Ackerbau, das Wohlseyn der nicht Ackerbau treibenden Bürger mehr oder weniger aufs Spiel setzte, und folglich das Gesammtwohl der Gesellschaft dem Vortheil einer einzelnen Classe dieser Gesellschaft aufopferte.

Soll festgesetzt werden, wie groß der Sachwerth des Geldes in einer Gesellschaft seyn müsse, so ist die natürlichste Feststellung die, daß man sagt: so groß, daß die im Umlauf befindliche Masse Geldes ausreiche, die Gesellschaft nicht nur in

Digitized by Google

dem Zusammenhange zu erhalten, in den sie sich durch ihre Arbeiten gesetzt hat, sondern auch ihr inneres Leben, d. h. ihre Thätigkeit, zu vermehren, und ihr dadurch einen höheren Grad von Kraft zu ertheilen. Daß hierbey Nichts von der Macht des Geldes, Alles aber von der Kraft bürgerlicher Einrichtungen abhänge, ist leicht zu ermessen. Jede Abweichung aber von dem nur erwähnten Grundsatze bewirkt die Zerstörung des gesellschaftlichen Lebens; und die Auflösung der Gesellschaft muß dann in eben dem Maaße erfolgen, in welchem es einem größeren oder geringeren Bestandtheile derselben unmöglich gemacht wird, seine gewohnten Beschäftigungen fortzusetzen, d. h. gesellschaftlich zu existiren. In letzter Instanz nämlich bestimmt der Preis der Lebensmittel den Arbeitslohn für alle die Personen, welche an dem Ackerbau keinen unmittelbaren Antheil nehmen; und ist der Preis so hoch, daß der gezahlte Arbeitslohn nicht ausreicht, die nur genannten Personen mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versorgen, so werden sie natürlich ihr Geschäft einstellen, und sich zu solchen Mitteln flüchten, von denen sie eine mehr gesicherte Erhaltung ihres Daseyns erwarten zu dürfen glauben: so sehr auch immer die allgemeine moralische Existenz der Gesellschaft überhaupt dadurch gefährdet werden mag[29]).

In einem solchen Falle ist nun offenbar das richtige Verhältniß zwischen dem Hervorbringen und Verzehren (zwischen Production und Consumtion) gestört: und es ist daher ganz wahr, daß ein gesunder Zustand der bürgerlichen Gesellschaft nur dann vorhanden seyn könne, wenn die Production und Consumtion sich wirklich das Gleichgewicht halten. Wer bey mäßigen Preisen der ersten Lebensbedürfnisse im Stande war, seinen Unterhalt mit einem baaren Einkommen von tausend Thalern zu decken, muß das Doppelte zu erwerben suchen, sobald Alles, was er für sich und seine Familie bedarf, durch den erhöheten Preis der ersten Lebensbedürfnisse auf das

29) Vergl. die näheren Erörterungen hierüber in der geistreichen Schrift von Friedrich Buchholz: Idee einer arithmetischen Staatskunst, mit Anwendung auf das Königreich Preußen in seiner gegenwärtigen Lage. Berlin 1809. 8. S. 8—36.

Digitized by Google

Doppelte gesteigert worden ist, oder er muß sich unnatürlich einschränken, und also leiden. Wer bey mäßigen Preisen im Stande war, von zwey tausend Thalern jährlichen Einkommens die Hälfte zurück zu legen, oder auf Zinsen auszuleihen, der verliert diese Fähigkeit, so bald zwey tausend Thaler zu dem Sachwerth von ein tausend herabgesunken sind, und er doch sein baares Einkommen nicht in dem Maaße vermehren kann, in welchem der Sachwerth des Geldes sich verringerte. Jeder wird dann mehr oder weniger aus seinen gewöhnlichen Verhältnissen herausgebracht, und durch die Gewalt der Umstände genöthigt, etwas ganz Anderes zu thun, als er ohne dieselbe gethan haben würde. Der Unterschied zwischen Moralität und Immoralität verschwindet, weil jeder Einzelne nur darauf denkt, wie er sich und die Seinigen vor Noth und Entbehrung retten will, nicht, wie er seine Pflichten gegen die Gesellschaft erfüllen könne. Die Unmöglichkeit, den Arbeitslohn in eben dem Verhältniß zu steigern, in welchem die Preise wachsen, macht, daß man nur auf Mittel sinnt, wie man das an der Zeit ersparen will, was ihr gleichwohl nicht entzogen werden darf, wenn die Kraft der Arbeit moralisch wirken soll. So bildet sich ganz von selbst ein ungeheueres Heer von Verbrechern in der Gesellschaft; eine List verdrängt die andere; und weder Policey, noch Justiz haben hinreichend durchgreifende Mittel dagegen in den Händen.

Die Ausdrücke: gesellschaftliche Existenz, und: moralische Existenz sind in dem hierher gehörigen Sinne völlig gleichbedeutend. Dieß nun vorausgesetzt, scheint die höchste Aufgabe für den Staatsmann darin zu bestehen, daß er die gesellschaftliche Existenz erleichtere; und in so fern dieß am meisten durch die gehörige Behandlung des Verhältnisses bewirkt wird, worin der Sachwerth des Geldes zu dem Geldwerth der Sachen steht, also durch gehörige Ausgleichung der Production mit der Consumtion: in so fern muß auch die richtige Theilung der Arbeit unter den einzelnen Staatsbürger-Classen einen besondern Zielpunct für die practische Staatswirthschaft darbieten; weil, wie wir oben gesehen haben, die ruhige Ausgleichung und Balancirung zwischen dem Sachwerth des Geldes und dem Geldwerth der Sachen nur von der richtigen Theilung der Arbeit abhängt.

Digitized by Google

Unter den gesellschaftlichen Einrichtungen nun, die schon ihrer Natur nach stets besonders geeignet waren, das System der richtigen Theilung der Arbeit unter einer überwiegenden Anzahl von Staatsbürgern im Gange zu erhalten, hat das ächt deutsche Institut der Handwerkszünfte, nach Allem, was wir oben bereits über dessen Eigenthümlichkeit gesagt haben, fortwährend eine der ersten Stellen behauptet. Ist aber dieß einzuräumen, so folgt auch ganz von selbst daraus, daß eben dieses Institut von jeher vorzugsweise die Kraft gehabt haben müsse, ein zweckmäßiges Verhältniß zwischen der Production und Consumtion im Staate zu sichern, und also für die moralische Existenz der Staatsgesellschaft überhaupt eine äußerst wichtige Garantie zu gewähren.

Wir finden auch wirklich, daß unsere Vorfahren bey Entscheidung der Frage: In wie weit das Zulassen bisheriger Gesellen zum Meisterrechte von einer vorherigen Untersuchung über die Befähigung der in der fraglichen Zunft schon vorhandenen Meister zur Befriedigung ihres Publicums abhängen solle? die localen Verhältnisse des Gleichgewichts zwischen Production und Consumtion stets in Anschlag gebracht haben.

Allerdings waren sie noch nicht in die staatswirthschaftlichen Theorien der neueren Zeit eingeweiht; allein gewisse, in der Natur des täglichen Verkehrs selbst liegende und eben daraus zu abstrahirende hierher gehörige Hauptgrundsätze schwebten ihnen dessen ohngeachtet schon deutlich vor: und wenn ihnen auch die haarscharfen Berechnungen der modernen Statistik abgingen, so wurden sie doch von den örtlichen Erfahrungen hierüber meistens ziemlich sicher geleitet, und blieben sogar vor manchen Fehlschlüssen bewahrt, in die sich die neueren Statistiker aus lauter allzu eifrigem Streben nach generalisirender Consequenz oft kläglich genug verwickeln [30]).

30) Ich kann nicht umhin, hierbey an einen sehr richtigen Ausspruch eines der scharfsichtigsten Kritiker der neuern Statistik, Aug. Ferd. Lueder's, zu erinnern, der in seinem lesenswerthen Werke: Kritische Geschichte der Statistik, Göttingen 1817. 8., S. 14. u. ff. sich also äußert: „Die Alten strebten nach Kenntniß des eigenen Staates, wie anderer Staaten: aber sie wollten nicht, wie die Statistiker unserer Tage, Alles erfor-

Digitized by Google

Es leidet keinen Zweifel, daß namentlich bey dem Gebrauche, die Zünfte zu schließen, d. h., entweder die Zahl der Meister für einen Ort oder Bezirk durch Innungs-Beschluß festzustellen, und bey dieser Feststellung vermittelst erbetener Privilegien u. s. w. zu erhalten, oder die Betreibung eines Handwerks von dem Besitze einzelner besonders berechtigter Häuser, oder von der Erkaufung besonderer Gerechtigkeiten abhängig zu machen, in welchem letzteren Falle die Beschränkung auf eine bestimmte Zahl indirect ebenfalls erreicht wurde — die vernünftige Idee zu Grunde lag, ein richtiges Verhältniß zwischen Production und Consumtion aufrecht zu erhalten. Gerade aus dieser Ursache fand man sich z. B. in Preußen noch in den Jahren

---

schen, und Alles wissen. Sie strebten nach der Kenntniß des eigenen Staates und fremder Staaten: aber keiner der Alten kam auf den Einfall, herauszurechnen, was ein Staat ist, und nicht ist. Sie meinten, wer ein Volk würdigen wolle, dürfe sich nicht einzig an die Gegenwart, an den Augenblick halten. Sie glaubten endlich auch nicht an Bilder, nicht an Gemälde von Staaten und Völkern. Was die Alten uns von den Völkern und Staaten ihrer Zeit mittheilen, sind nicht Völker- und Staaten-Gemälde. Es sind Darstellungen des Individuellen einzelner Bestandtheile. Gemälde oder Darstellungen von Staaten aber, wozu der Raum eines Kartenblattes hinreicht, unserer Statistiker höchste Meisterwerke, konnte Keiner der Alten sich denken, weder nüchtern, noch im Rausche, weder in gesunden Tagen, noch im Fieber und Fiebergluth. Die Alten kannten des Menschen unendlich manchfaltige Aussteuer, Anlagen, Kräfte; des Geistes hohe Ueberlegenheit über alle physische Kraft; die Unergründlichkeit unseres Wesens: sie wußten, daß der Ursachen und Veranlassungen, die auf uns wirken, unendlich viele sind: sie hatten sich überzeugt, daß in der Geister- wie in der Körperwelt ein ewiger Wechsel, ein ewiges Hin- und Her-, Hinauf- und Hinabwogen statt hat: sie wußten es, daß einzelner Menschen, wie ganzer Völker sittliche Veredlung wie Verschlimmerung abhängt von gewissen Gedankenreihen, und von der Lebhaftigkeit, mit der diese Gedankenreichen sich in der Seele begegnen; daß mithin ein neuer, die Reihe schließender Gedanke, wie ein erhöhetes Gefühl und ein braver Entschluß, hinreichen kann, Völker wie einzelne Menschen in wenig Tagen ganz unkenntlich zu machen: sie konnten also schlechterdings nicht glauben, daß das Bild von Völkern und Staaten sich haschen und zeichnen lasse, wie das Bild von Felsen, Eichen und vierfüßigen Thieren; sie konnten es sich gar nicht denken, daß die Macht der Staaten, die Kraft der Völker sich berechnen lasse, wie die Kraft von Maschinen."

Digitized by Google

1756 — 1795 veranlaßt, trotz des allgemeinen Edikts vom 7. May 1688, welches die geschlossenen Gilden in der Churmark verbot, dennoch mehreren Zünften wenigstens die einstweilige Schließung wiederum zu verstatten, ja sogar neu-entstandenen Handwerks-Gesellschaften, wie z. B. dem Berliner Tabaksspinner-Gewerke, die Beschränkung ihrer Genossenschaften auf eine bestimmte Zahl von Meistern einzuräumen[31]).

Und wenn sich bey der Schließung der Zünfte auf die eine oder andere Art, der Gedanke aussprach, man müsse theils solchen Handwerkern, die ein größeres Anlage- und Betriebs-Kapital zur Begründung ihres Gewerbes hätten auf das Spiel setzen müssen, wie z. B. den Bäckern und Fleischern, durch Sicherung vor allzu großer Concurrenz eine Entschädigung gewähren, theils solchen Gewerbs-Genossen, die keinen Handel trieben, wie z. B. den Hufschmidten und Stellmachern, eine desto ungestörtere Kundschaft zu begründen suchen, theils denen, die eine an sich schon minder einträgliche Profession erwählt hatten, wie z. B. den Schornsteinfegern, ihren geringen Gewinn wenigstens durch Abwehrung des Zudrangs zu gleicher Beschäftigung zu erhalten streben: so war dieß abermals nur eine Folge richtiger Beurtheilung der hier vorhandenen Verhältnisse.

Allerdings haben sich gerade rücksichtlich der Schließung der Handwerke, im Laufe der Zeit gar mancherley Mißbräuche eingeschlichen: allein es ist von mir schon oben erinnert worden, daß diese Mißbräuche eben nur allmählig zu der an sich sehr wohlthätigen Grund-Idee einer normirten Zahl von Handwerks-Genossen für einen gewissen Bezirk, hinzukamen, keineswegs aber ihr ursprünglich eigen waren. Wäre nicht früherhin die bestimmte Ausmittelung der Bewohner-Zahl einer Stadt oder eines Bezirks mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen, so würde man wohl auch weit häufiger, als es wirklich geschah, eine relative Schließung der Zünfte haben eintreten lassen; d. h., die Bestimmung, daß nur im Verhältniß zu der zunehmenden Bevölkerung eines Ortes oder Bezirks die Zahl der Meister bey gewissen Zünften durch Aufnahme von neuen Mitgliedern gesteigert werden dürfe.

31) Vergl. die früher angeführte Schrift von von Lamprecht über die preußische Kameral-Verfassung und Verwaltung, S. 43. u. f.

Digitized by Google

Doch suchte man hier und da den Nachtheil einer für immer festgestellten Schließung wenigstens dadurch zu beseitigen, daß man jährlich eine bestimmte Anzahl von Meistern zuließ, ohne darauf zu sehen, ob durch Todesfälle oder auf andere Art ein entsprechender Abgang unter den schon vorhandenen Meistern eingetreten war, oder nicht: wie denn ehemals z. B. in Berlin bestimmt war, daß jährlich nur acht neue Schuhmachermeister, und ein neuer Sattlermeister in die betreffenden Innungen sollten eintreten dürfen[32]).

Uebrigens war nicht die Schließung der Zünfte allein, sondern auch das Bannrecht derselben, d. h. ihr Verbietungsrecht gegen das Anfertigen und den Verkauf ihrer Handwerkswaaren durch nicht in dem Innungs-Verbande befindliche Personen an ihren Wohnorten, auf die Erhaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Production und Consumtion berechnet; und wenn die Gewerbe-Freyheit der neueren Zeit, indem sie diese Bannrechte über den Haufen warf, gleichzeitig eine Menge Bettler-Familien in das Daseyn rief, weil der auf keine Weise beschränkte wetteifernde Speculationsgeist unerfahrener Gewerbs-Genossen nur Nachtheil statt des Nutzens für diese zu Tage kommen ließ: so wurde schon durch diesen Gegensatz es hinreichend klar, daß die dem Zwangsrechte der Innungen zu Grunde liegenden Gewerbs-Beschränkungen ihrer Haupt-Idee nach einen sehr vernünftigen Entzweck hatten; wenn auch nicht in Abrede gestellt werden mag, daß im Laufe der Zeit dem Egoismus der Monopolisirung mehrfach schädlicher Einfluß darauf verstattet worden war, und also der dem Innungs-Bann gemachte Vorwurf des Eigennutzes eine scheinbare Geltung gewann.

Der dritte, oben S. 23. aufgeführte Haupt-Gesichtspunct, nach welchem die ursprünglich wohlthätige Tendenz der Zunft-Verfassung unleugbar anerkannt werden muß, concentrirt sich in der Thatsache, daß diese Verfassung wesentlich auf die Vervollkommnung der Gewerbskenntnisse unter den Zunftgenossen berechnet war.

---

32) Vergl. Fr. Nicolai's Beschreibung von Berlin, Bd. II. (Berlin 1786. 8.) S. 584.

Digitized by Google

Auch zur Erreichung dieses Zweckes ward vom Anfang an ein doppeltes Mittel angewendet:

I. Die Einführung fester Lehrjahre für die Handwerks-Lehrburſche; und

II. Die Einführung fester Wanderjahre für die Handwerks-Geſellen.

Ueber Beydes nur einige erläuternde Worte!

Was hierbey

I. Die Einführung fester Lehrjahre für die Handwerks-Lehrburſche betrifft, ſo iſt es bekannt, daß man von jeher dieſen Umſtand für viel zu wichtig anerkannt hat, um ihn dem bloſen Herkommen oder gar der Willkühr zu überlaſſen. Die Innungs-Privilegien und die ſpäter eingeführten confirmirten Statuten der einzelnen Handwerkszünfte erklären ſich ſtets ſpeciell über die Nothwendigkeit und Dauer der Lehrjahre; und obſchon man annehmen kann, daß eine drey- bis vierjährige Lehrzeit als gemeinübliche Regel gelte, ſo hat man doch ſchon in früheren Zeiten lebhaft die Nothwendigkeit gefühlt, die Natur jedes einzelnen, fraglichen Handwerks, die techniſchen Schwierigkeiten ſeiner Erlernung, die künftige Stellung der Gewerbsgenoſſen im Verkehr, und andere ähnliche Umſtände bey der Feſtſtellung der Lehrzeit für die zu dem betreffenden Gewerbe ſich anmeldenden Lehrburſchen ſtets genau in Anſchlag zu bringen, und eben darnach alſo auch den Umfang dieſer Lehrzeit abzumeſſen; ſo daß ſich hierin eine weſentliche Verſchiedenheit, und eine Abſtufung von drey bis ſechs Jahren zeigt, die ſelbſt geſetzlich anerkannt wurde[33]).

In früheren Zeiten war bey mehreren Zünften blos ein- und zweyjährige Lehrzeit üblich; allein jemehr die zunehmende Cultur auch auf die Verfeinerung der Handwerks-Arbeiten ein-

33) So war nach den, in den Jahren 1734 u. 1735 landesherrlich confirmirten Innungs-Privilegien der Handwerkszünfte in der Mark Brandenburg zwar auch die dreyjährige Lehrzeit als Regel anerkannt, allein für die Goldſchmidte, Kupferſchmidte, Perrückenmacher, Müller, Seifenſieder und Tuchſcheerer eine vierjährige, und für die Glasſchneider, Seidenwirker, Groß-Uhrmacher und Poſamentierer eine fünfjährige, ſo wie für die Färber und Schornſteinfeger ſogar eine ſechsjährige Lehrzeit feſtgeſtellt. Vergl. v. Lamprecht, a. a. O., S. 119.

Digitized by Google

wirkte, je schwieriger also die Erwerbung ausreichender Gewerbskenntnisse ward, und je unentbehrlicher sie gleichwohl für alle die erscheinen mußte, welche sich mit ihren Leistungen beym Publicum in gutem Credit erhalten wollten: desto lebhafter überzeugten sich auch die Zunftgenossen selbst von der Nothwendigkeit, die Lehrburschen einer längeren Lehrzeit zu unterwerfen; sie baten daher häufig selbst um eine obrigkeitliche Bestimmung deshalb, und seitdem kam fast überall der dreyjährige Zeitraum als kürzester Termin in Gebrauch [34]).

Neuerlich hat man allerdings oft die Meinung ausgesprochen, daß es unnütze Quälerey sey, einen Lehrburschen drey oder vier Jahre lang über der Erlernung eines Handwerks zubringen zu lassen, dessen Beschaffenheit und technische Grundlagen er in einigen Wochen zu begreifen im Stande sey; allein dieser Einwurf gegen die gemeinübliche Lehrzeit hat nur scheinbare Bedeutsamkeit, und er ist, da man auch früher schon ihn hier und da vorgebracht hat, von Männern, die Erfahrung über diesen Punct besaßen, längst widerlegt worden. Mag es auch Vielen lächerlich erscheinen, daß z. B. ein Knabe, der künftighin sein Leben lang nichts treiben wird, als Schuhe machen, zur Erlernung dieses großen Kunststücks vier bis fünf Jahre anwenden soll: immer wird doch die Frage aufzuwerfen seyn, ob wohl die hierher gehörigen Handgriffe, die freilich an sich in ein paar Stunden sich begreifen lassen, wirklich in zwey Jahren so in die Hand gefaßt seyn werden, als dieß nöthig ist, wenn Jemand das Meisterrecht darauf erlangen, und seine Arbeiten mit Geschicklichkeit fördern will?

Eben so ist in Anschlag zu bringen, daß zu jeder Art von Handarbeit, die einige körperliche Geschicklichkeit verlangt, der künftige Meister von früh an gewöhnt worden seyn muß. Der Lehrbursche kann also nur durch oft wiederholte, regelmäßige Uebung solcher Geschicklichkeiten in einer Lebensperiode, wo alle Nerven und Glieder noch zart und biegsam sind, sich die nöthigen Handgriffe u. dergl. mit Fertigkeit aneignen.

Nun aber fragt es sich, woran soll der Lehrbursche dieß

34) Vergl. die Abhandl. von A. Beier: Tyro: prudentiae juris opificiarii praecursorum emissarius, Jen. 1717. 4., S. 148.

Digitized by Google

erlernen? Soll ihm der Schuhmacher etwa gleich gutes Leder unter die Hände geben? Wer bezahlt dann dem Meister das, was verdorben worden? Folglich muß er ihn eine Zeit lang durchaus nur zusehen, nur Pechdraht machen, nur Flecke aufsetzen lassen. Allerdings wird er ihn mitunter auch dazu brauchen, Wasser zu holen, die Kinder zu wiegen, und die Stube auszukehren; aber — soll er ihn etwa müßig lassen, wenn er eben keine der kleineren Arbeiten für ihn vorräthig hat, die für seine geringe Geschicklichkeit passen? — Sobald der Knabe heranwächst, vertraut er ihm mehr an: aber daß er dabey ganz Schritt vor Schritt geht, daß er ihn nur von Handgriff zu Handgriff weiter in den Handwerks-Arbeiten vorwärts führt — wer kann das wohl bey einiger Ueberlegung dem Meister verdenken? — Der wird jedenfalls der beste Musikus, der nicht früher anfängt, Stücke zu spielen, als bis er jede Note im Dunkeln greifen kann: und eben so wird niemals Jemand einen guten Schuh zu machen vermögen, so lange er nicht jeden dazu gehörigen Theil, jede Art der Zusammensetzung oft genug bearbeitet hat, um einen sichern, mechanischen Tact dafür zu erlangen[35]). Ist dieß aber wohl von einem flatterhaften, vierzehnjährigen Knaben mit Sicherheit zu erwarten, wenn man ihm nur zwey Jahre Zeit dazu

35) Vielleicht werden manche Leser Lust empfinden, darüber zu spötteln, daß hier von der Erwerbung eines mechanischen Tactes für die Gewerbs-Arbeiten die Rede ist, und die Einwendung bereit halten, der Mensch sey keine Maschine, es könne also auch nur richtiges Auffassen der Sache, und aufmerksames Nachdenken über die Ausführung den Zielpunct für das hier wünschenswerthe Streben bilden, nicht aber ein gedankenloses Nachahmen dessen, was der Meister vorgemacht. Allein dieser Einwand hält für das practische Leben durchaus nicht Stich. Wenn schon der Gelehrte, der Künstler — wie die eigene, tägliche Erfahrung Jeden lehren muß — bey seinen weit mehr geistigen Arbeiten, um dabey mit Glück und Wirksamkeit vorwärts zu kommen, gewisser Arbeits-Vortheile und technischen Geschicklichkeiten sich so sehr bemächtigt haben muß, daß er sie fast blindlings anzuwenden vermag — für wie viel unentbehrlicher hat man dann dergleichen Vortheile bey denen zu achten, die als Handwerker schon der Natur ihrer Beschäftigung zu Folge auf einen sich stets wiederholenden Typus der Leistungen hingewiesen sind, denen also auch der darin hervortretende Mechanismus nicht zum Vorwurfe gereichen, sondern — vom richtigen Gesichtspuncte aus betrachtet — nur Ruhm und Anerkennung bringen kann!

Digitized by Google

verstatten will? Gewiß nicht, sobald man auf die eigenthümliche Natur der mechanischen Arbeiten als solcher volle Rücksicht nimmt. Um zwanzig mathematische Probleme aufzulösen, dazu genügen oft zwey einfache Grundsätze: allein, um schreiben zu lernen, müssen wir die Feder gar lange und vielmals geführt haben. Uebrigens — Theorie und Praxis; wie viel liegt da zwischen inne! Der Drechsler kann lange wissen, wie er die Meisel halten soll, ehe er sie wirklich so hält, daß ihm seine Arbeit geräth! — Doch, gesetzt nun auch, der Lehrling hat wirklich in zwey Jahren die Handgriffe weg: ist wohl auch sein Verstand schon geschickt genug, sie auf alle vorkommende Fälle anzuwenden? Hat er wirklich Gelegenheit genug gehabt, die so wichtigen, speciellen Handwerks-Vortheile kennen zu lernen? Gewiß wird es ihm noch gar sehr an der nöthigen Einsicht fehlen, um sich mit Gewandtheit selbst zu helfen, wenn er einen Fehler gemacht hat; um die Handwerks-Materialien richtig vorzubereiten; um ihre Mängel sorgsam zu beseitigen; um sein Werkzeug im gehörigen Stande zu erhalten, und um tausend andere, kleinliche und dennoch wesentliche Dinge zu wissen, ohne deren Kenntniß kein Handwerksmann mit wahrem Vortheil arbeitet!

Angenommen aber auch, er sey wirklich in so kurzer Zeit an diesem Ziel bereits angelangt: was soll nun mit ihm werden? Soll er etwa schon anfangen, aus des Meisters Zucht heraus zu treten? —

Wenn ein Knabe, ehe noch seine Seele Festigkeit genug besitzt, sich durch selbstständige Thätigkeit zu erhalten, gleichwohl genöthigt wird, sich blos durch diese weiter zu bringen, so steht er in der äußersten Gefahr, ganz zu Grunde zu gehen. Gewöhnlich kommt er mit dem vierzehnten Jahre in die Lehre: gesetzt nun, daß er wirklich im sechszehnten das Handwerk schon erlernt hat — soll er dann schon sofort zum Gesellen gemacht werden? — Als was für ein Mensch würde er wohl, wenn dieß geschähe, im achtzehnten Jahre erscheinen? Nein, wenn es nicht um des Handwerks willen nöthig ist, so ist es zur Ergänzung der Erziehung nöthig, daß die Lehrzeit wenigstens bis zum achtzehnten Jahre fortdauert!

Von dem Meister aber darf der Lehrbursche unterdessen auch nicht weg; sonst würde er sein Handwerk bald wieder verlernen:

Digitized by Google

was ist also Anderes mit ihm zu machen? Er muß bis zu jener Zeit bey dem Meister bleiben! Die Befürchtung, daß ihn der Meister schlecht erziehe, hält durchaus nicht Probe; denn es ist die große Frage, ob er nicht bey seinen eigenen Eltern oft weit schlechter erzogen worden wäre! Er wird ihn kräftiger zum Gehorsam, zur Nachgiebigkeit, und, was die Hauptsache ist, zu ausdauerndem Fleiß anhalten, als die vielleicht nur zu gelinden Eltern! Uebrigens läßt sich nicht leicht erwarten, daß der Lehrbursche, der sein Handwerk erst zwey Jahre lang trieb, mehr als den Betrag seiner Kost durch seine Arbeit habe verdienen können: es ist also ganz billig, daß er noch ein drittes Jahr für den Meister arbeite; zumal, da der letztere sonst nirgendsher einigen Ersatz für das empfängt, was ihm der Lehrbursche in der ersteren Zeit an der Arbeit verdorben hat. Das Lehrgeld läßt sich hier nicht als wahrer Ersatz bezeichnen, denn es ist meistens so gering, daß damit, genau berechnet, kaum das dreyjährige Schlafgeld eines sogenannten „Bettburschen" gedeckt werden würde[36]).

Alle diese, für eine wenigstens dreyjährige feste Lehrzeit streitenden Momente sind so wichtig, daß es nur Lob verdient, wenn einige Gesetzgebungen über Handwerks-Angelegenheiten, wie z. B. die sächsischen General-Innungs-Artikel, Kap. I. §. 11., geradezu bestimmen, daß weder der Lehrmeister, noch die Innung für Geld oder unentgeltlich von den Lehrjahren etwas solle erlassen dürfen; wogegen es als eine bedenkliche Neuerung erscheint, daß andere Landes-Gesetze, wie z. B. das Allg. Preuß. Landrecht, Th. II. Tit. 8. §. 321. 322., auch für den Fall, wo eine Lehrzeit gesetzlich festgestellt ist, einen Erlaß des dritten Theils davon unter Genehmigung der Aeltesten des Handwerks verstatten[37]).

---

36) Vergl. hierzu die treffliche Abhandlung von Johann Georg Schlosser: „Ueber das neue französische System der Policey-Freyheit, besonders in der Aufhebung der Zünfte," in J. J. Iselin's Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. 1776. (Leipzig 1778. 8.) St. I. S. 117. u. ff.

37) Jedenfalls lag in dieser, und einigen ähnlichen Bestimmungen des Preuß. Landrechts über Handwerks-Angelegenheiten schon eine Art von Präliminar-Schritt zu der späteren Einführung der Gewerbe-Freyheit, obwohl man gewöhnlich diese letztere Maaßregel als ganz unvorbereitet hervorgetreten darstellt.

Digitized by Google

Berücksichtigen wir nun

II. Die Einführung fester Wanderjahre für die Handwerks-Gesellen, als Beförderungs-Mittel der Vervollkommnung in den Gewerbs-Kenntnissen, so läßt sich auch hier die Ersprießlichkeit sehr leicht erkennen.

Wer die Betriebs-Art seines Handwerks nur an einem einzigen Orte hat kennen lernen, kann sich durchaus nicht einer vollkommenen Einsicht in die technischen Verhältnisse desselben rühmen: diese Einsicht ist vielmehr nur aus einer practischen Vergleichung der verschiedenen Arbeits-Vortheile zu erlangen, die nach der abweichenden Sitte und Gewohnheit mehrerer Länder und Ortschaften sich hier so, und anderwärts wieder ganz anders gestaltet haben. Folglich muß ein Handwerksgesell, dem an möglichst vollkommener Kenntniß seiner Profession gelegen ist, deren Betriebe durch mehrerer Herren Länder nachspüren, und ihn in den Werkstätten selbst durch eigene Uebung erproben; mit einem Worte, er muß der Arbeit unverdrossen in die Fremde nachwandern. Wie viele Jahre lang diese Wanderzeit dauern müsse, ist in der Regel nicht so gleichmäßig bestimmt, wie bey der Lehrzeit; übrigens kann bey rechter Aufmerksamkeit und zweckmäßiger Auswahl der Ortschaften ein Zeitraum von etwa vier bis fünf Jahren schon viel Gelegenheit bieten, schätzbare Erfahrungen zu erwerben. Doch muß man es den meisten Innungen zum Ruhme nachsagen, daß sie von jeher ein Gewicht darauf legten, vorzugsweise solche Meister unter sich aufzunehmen, die an mehreren bedeutenden Orten eine längere Zeit hindurch als fleißige, gern gesehene Gesellen gearbeitet hatten. Daß sie dabey das Sichumgesehenhaben in der Fremde, d. h. im Auslande, als eine besondere Empfehlung für den Adspiranten zum Meisterrechte ansahen, war ganz vernünftig; da namentlich nähere Bekanntschaft mit weit herkommenden Gewerbs-Materialien, mit der eigenthümlichen, von gewissen localen Verhältnissen abhängenden Zubereitung derselben an manchen Orten, u. s. w. nur auf diese Weise zu erlangen war. Hier und da hat mit Recht auch die Gesetzgebung selbst diesen wichtigen Punct in Obacht genommen. So bestimmt z. B. nicht nur die Braunschweigische Gilde-Ordnung von 1765 §. 20., daß die Gesellen berühmte Orte besuchen sollen, sondern in der vortrefflichen Fürstlich Oettingi-

Digitized by Google

schen Wander-Ordnung von 1785 sind sogar den Gesellen von jedem Gewerbe die Orte namentlich vorgeschrieben, wo dasselbe vorzugsweise gut betrieben wird, und die sie also besonders zum Ziel ihrer Reise machen sollen. Im grellen Widerspruch hiermit steht freilich die ganz unpassende Bestimmung mehrerer preußischen Verordnungen aus den Jahren 1766, 1782 u. 1783, daß die inländischen Handwerksgesellen gar nicht außerhalb des Landes wandern sollen: allein diese Bestimmung hat auch schon längst selbst von inländischen Schriftstellern freymüthigen Tadel erfahren[38]).

Daß übrigens die feste Regel des Wanderns in die Fremde nicht nur zur Verhütung des so schädlichen Sitzenbleibens junger Professionisten hinter dem väterlichen Heerde, sondern auch zum ruhigen Bestehen der Innungs-Verfassung selbst, unumgänglich nöthig sey, hat Schlosser in der bereits vorhin angeführten Abhandlung deutlich gezeigt. Viele Handwerke können ihren Mann nicht ernähren, wenn nicht ein paar Leute dem Meister für einen mäßigen Lohn Beystand leisten. Wird die Wanderzeit abgeschafft, so wird es an solchen Hülfe leistenden Arbeitern sehr bald fehlen. Die jungen Leute werden, sobald sie aus der Lehre kommen, bey Vater und Mutter verweilen. So lange die Familie noch beysammen bleibt, mag das gehen. Sobald sie sich aber trennt, und der junge Bursche nun für sich allein arbeiten, für sich allein eine Haushaltung sammt Weib und Kind erhalten soll, und er dazu nicht mehr, wie zwey Hände bereit hat, wird ihm das geradehin unmöglich fallen. Sobald er nur einmal ausgeht, um Kunden zu besuchen, oder Arbeits-Material herbey zu schaffen, steht sofort die ganze Werkstatt still. Hat er nun den halben Tag auf diese Art verlaufen, so verfließt ihm die andere Hälfte mit dem Vorrichten der Materialien u. s. w.; den nächsten Tag geht's eben so, und am Ende der Woche sind von sechs Tagen höchstens vier wirkliche, nutzbare Arbeitstage für ihn gewesen, während er doch für volle sieben Tage Unter-

38) Vergl. die Abhandl. von C. L. L. Steffeck: „Versuch eines Beweises, daß das Wandern der Handwerksbursche nöthig und nützlich sey, daß es aber besser, als bisher vom Staate dirigirt werden müsse", in den Annalen der Märkischen ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam, Bd. II. Heft I. (Potsdam 1795. 8.) S. 119. u. ff.

halt herbey schaffen muß. Dabey muß der junge Meister nothwendig zu Grunde gehen! Sobald dagegen ein Schwarm junger rüstiger Gesellen von Ort zu Ort läuft, und den Meistern für ein geringes Wochenlohn arbeiten hilft, wird sich die Sache ganz anders gestalten. Eben so unentbehrlich werden die eingewanderten Gesellen als Hülfs-Arbeiter seyn, wenn ein Meister erkrankt, oder gar stirbt, und die Familie eines rüstigen Mannes bedarf, der das Werk fortführe; zu geschweigen, daß es eine Menge Handwerke giebt, deren schwunghafter Betrieb ohne eine ziemliche Anzahl von Gesellen gar nicht möglich ist: wie dieß namentlich von den Maurern, Zimmerleuten, Schmidten, Schlossern und Tischlern gilt; zumal, da es des Handwerks-Neides und der mangelnden Subordination wegen unthunlich seyn wird, größere Arbeiten durch eine bloße freye Vereinigung mehrerer Meister zu Stande zu bringen. Wollte man sagen, daß das Wandern blos in den freyen Willen der Gesellen gestellt werden könne, so würde man wenig Menschenkenntniß beweisen. Die wenigsten jungen Handwerker können große Schätze mit auf die Wanderschaft nehmen. Nun ist aber das Wandern ohne Geld eine höchst beschwerliche Sache: folglich würden die meisten, wenn nicht der zur Nothwendigkeit erhobene Gebrauch sie forttriebe, fein ruhig zu Hause beym Vater hinter dem Ofen bleiben; und der würde sie auch, namentlich wenn er von derselben Profession wäre, recht gern behalten, weil sie ihm arbeiten und verdienen hülfen: dafür aber gälte der gute Vater ihnen fortan für das unübertrefflichste Muster aller Professions-Kenntniß; sie lernten auswärtige Leistungen darin niemals kennen, und blieben vielleicht Stümper ihr Leben lang. Eben so würde es dann den Städten und Dörfern gar sehr an Leuten mangeln, die sich ein wenig weiter, als fünf, sechs Meilen im Umkreis, in der Welt umgesehen hätten, etwas Biegsamkeit des geselligen Umgangs aus eigener Uebung in der Fremde besäßen, und, durch den längern Aufenthalt unter abweichend lebenden Menschen, von den mancherley Vorurtheilen aus der Frau Großmutter Handkörbchen practisch befreyt worden wären: ein solcher Mangel aber brächte die bürgerlichen Gemeinden nothwendig bald in der Cultur zurück, weil er ihnen den so wichtigen Nahrungsstoff des gesunden Volks-Verstandes entzöge.

Doch, es wird Zeit, jetzt zu dem vierten und letzten oben S. 23. berührten Haupt-Gesichtspuncte für die ursprüngliche, wohlthätige Tendenz des Innungswesens überzugehen. Wir fanden ihn in dem, durch die Zunft-Verfassung dargelegten Streben, die Moralität unter den Gewerbs-Genossen aufrecht zu erhalten.

Als besondere Mittel für Erreichung dieses Zwecks wurden von jeher geltend gemacht:

I. Vorsicht bey Aufnahme von Lehrburschen, und

II. Hausväterliche Aufsicht der Meister über das sittliche Betragen der Lehrburschen und Gesellen.

Was nun hierbey

I. Die Vorsicht bey Aufnahme von Lehrburschen betrifft, so stand von jeher bey den Handwerks-Genossen als erstes wesentliches Erforderniß die eheliche Geburt der Lehrburschen fest; so daß man außer-ehelich Geborne selbst nach erfolgter Legitimation an vielen Orten nicht zulassen wollte, bis die Eintrittsfähigkeit derselben in die Zünfte endlich durch Art. 11. des Reichsschlusses von 1731 gesetzlich verordnet ward. Das altdeutsche Sprüchwort: „Die Aemter und Zünfte müssen so rein seyn, als wenn sie von den Tauben gelesen worden wären" deutet die Ansicht unsrer Vorfahren über diesen Punct unverhohlen an. Es lag ihnen Alles daran, nur „ehrlicher Leute Kinder" zu den bürgerlichen Gewerben zu bringen. Leider hat man dieses ehrenwerthe Point d'Honneur der Zünfte oft sehr falsch und verkehrt beurtheilt; eben so verkehrt, wie man meistens auch darüber den Stab gebrochen, daß die Zünfte stets lieber Bürgerskinder, als Bauernsöhne unter sich aufnahmen. Die frühere sächsische Gesetzgebung ließ es jedoch nicht außer Acht, daß in der beschränkten Zulassung von Bauerssöhnen zum Handwerksstande ein wesentlicher Vortheil für die Landwirthschaft lag, welcher die arbeitsamen Hände der auf dem Lande gebornen und erzogenen jungen Leute dadurch erhalten wurden. Es bestimmte daher nicht nur das Mandat vom 6. Nov. 1766, und das Generale vom 31. März 1767, sondern auch Kap. I. §. 1. der General-Innungsartikel von 1780, die vom Bauernstande herkommenden Lehrburschen sollten nicht früher bey einem Hand-

Digitized by Google

werksmann in die Lehre genommen werden, als bis sie ein obrigkeitliches Zeugniß darüber beygebracht, daß sie vom vierzehnten Jahre an vier Jahre lang im Inlande bey der Landwirthschaft, und davon zwey Jahre lang in dem Sprengel ihrer Gerichts-Obrigkeit gedient hätten. Dieß war jedenfalls weit zweckmäßiger, als die Verordnung des allgemeinen preußischen Landrechts, Th. II. Tit. 7. §. 171., daß nur solche Kinder bäuerlicher Herkunft vom platten Lande zu den Handwerkszünften zugelassen werden sollten, die wegen Schwächlichkeit oder Leibesgebrechen weder zur landwirthschaftlichen Arbeit, noch zum Militair-Dienst taugten.

Als zweyte Vorsichtsmaaßregel bey der Aufnahme von Lehrburschen kam sehr bald eine besondere Probezeit von vierzehn Tagen oder vier Wochen in Gebrauch; damit der Handwerksmeister die Tauglichkeit des Lehrburschen zu dem fraglichen Handwerk näher erforschen, und der letztere selbst seine Neigung dazu prüfen, einer aber wie der andere sich gegenseitig kennen lernen könne. Auch diese Sitte war sehr vernünftig; und wenn man in neueren Zeiten oft unbedachtsam darüber hingegangen ist, so haben sich dafür auch die übeln Folgen dieses Leichtsinns nicht selten sehr fühlbar gemacht.

Daß übrigens auch schon in früheren Zeiten, ehe dieß noch gesetzlich vorgeschrieben war, bey dem Aufdingen der Lehrbursche von Seiten der Obermeister ausdrücklich darauf gesehen ward, daß diese jungen Leute wenigstens mit den Hauptgrundlagen des Elementar-Schul-Unterrichts bekannt seyen, ist als historische Thatsache längst anerkannt; ja der frühere Gebrauch, daß die Innungs-Aeltesten gleich selbst hierüber eine kleine Prüfung anstellten, hatte mancherley Vorzüge vor der späteren Sitte, sich deshalb ganz auf das Zeugniß des Orts-Geistlichen, Schulvorstehers u. s. w. zu verlassen.

Fassen wir demnächst

II. Die hausväterliche Aufsicht der Meister über das sittliche Betragen der Lehrbursche und Gesellen in das Auge, wodurch man die Moralität unter den Gewerbs-Genossen aufrecht zu erhalten suchte: so leidet es keinen Zweifel, daß auch in diesem Puncte gerade in früheren Zeiten weit mehr geleistet ward, als späterhin. Die größere Genügsamkeit und hauswirthschaftliche Einfachheit in den bürgerlichen

Digitized by Google

Haushaltungen der Vorzeit eignete sich allerdings weit mehr, als das vornehme Leben mancher Professionisten unserer Tage dazu, jungen Leuten ein moralisch-gutes Vorbild zu solider Haltung im täglichen Verkehr zu geben; zumal, da in jener Zeit fast bey allen Zünften die Meister ihre Lehrburschen und Gesellen als Haus- und Tisch-Genossen bey sich zu haben pflegten, und also eine hausväterliche Aufsicht und Führung damals weit wirksamer eintreten konnte, als jetzt, wo die Gesellen meistens nur während der Arbeitszeit dem Meister unter den Augen sind.

Gewiß ist dieser letztere Umstand außerordentlich wichtig; und die Verminderung der moralischen Auctorität der Handwerksmeister über ihre Gesellen — wie sie namentlich in den größeren Städten sich zeigt — muß in der That vorzugsweise aus der mit der getrennten Lebens-Existenz verbundenen gegenseitigen Entfremdung hergeleitet werden.

Allein eben so unleugbar ist es auch auf der andern Seite, daß sich jetzt keineswegs durch Gesetze wieder gut machen läßt, was durch den Wegfall wohlthätiger Sitten und Gebräuche verschuldet wurde. Nur ein muthig durchgeführter Entschluß, ganz allmählig und mit wohlberechneter Klugheit und Umsicht zu früher herrschenden Sitten, so weit dieß möglich ist, zurückzukehren, würde hier sich wahrhaft ersprießlich beweisen!

Das Einzige, was von oben herab dabey geschehen könnte, wäre eine mit wahrer Menschenkenntniß durchgeführte indirecte Beförderung des öffentlichen Ansehns der Handwerks-Zünfte und ihrer Vorsteher durch offenes, thatsächlich bewiesenes Vertrauen zu ihrem guten Willen, zeitgemäße Verbesserungen ihrer corporativen Verhältnisse aus eigener Kraft und Entschließung vorzunehmen. Daß dieser gute Wille bey sehr vielen Handwerks-Zünften wirklich vorhanden ist, und nur mit freundlichem Wohlwollen geweckt zu werden braucht, um reiche Früchte für das allgemeine bürgerliche Wohl zu tragen, werden ruhige Beobachter dieser Verhältnisse gewiß nicht in Abrede stellen!

Haben wir nun in der bis hierher festgehaltenen Weise das wohlthätige Wirken der ursprünglichen Tendenz der deutschen Zunft-Verfassung für unverblendete Leser anschaulich gemacht, so werden sie wohl auch von selbst geneigt seyn, in der Beybehaltung dieser Verfassung für die Gegenwart und Zukunft

Digitized by Google

eine sehr wichtige Garantie für das gedeihliche Wohlbefinden des bürgerlichen Mittelstandes anzuerkennen: und somit dürften sie dann auch, weit entfernt, *später aufgekommene Mißbräuche* bey dem Innungswesen als *organische* Bestandtheile desselben zu betrachten, *nicht* für die Aufhebung dieses Instituts, sondern nur für die zeitgemäße Regeneration desselben ihre Stimmen abgeben! —

Digitized by Google

Gedruckt bey C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

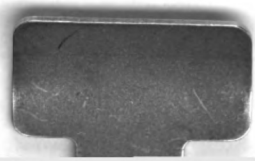

W. u. H. PERLINGER
BUCHBINDEREI
8 MÜNCHEN 50
Georg-Brauchle-Ring 68